

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

900. Sitzung

Berlin, Freitag, den 21. September 2012

Inhalt:

Zur Tagesordnung	363 A	3. Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) (Drucksache 488/12) . . .	378 A
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 (Haushaltsgesetz 2013) – gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG – (Drucksache 450/12)		Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)	378 A
b) Finanzplan des Bundes 2012 bis 2016 – gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätzegesetz – (Drucksache 451/12)		Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit	378 D
c) Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013 (HBeglG 2013) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 452/12)	363 B	Bernd Busemann (Niedersachsen)	408*B
Kurt Beck (Rheinland-Pfalz)	403*A	Peter Friedrich (Baden-Württemberg)	408*C
Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland)	404*A	Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	380 C
Stanislaw Tillich (Sachsen)	404*B/D, 405*	4. Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) – gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG – (Drucksache 489/12)	380 C
Beschluss zu a) und b): Stellungnahme	363 D	Uwe Schünemann (Niedersachsen)	380 C
Mitteilung zu c): Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen	363 D	Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)	381 B
2. Zweites Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften (Drucksache 487/12)	377 D	Andreas Breitner (Schleswig-Holstein)	382 C
Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)	406*B	Stanislaw Tillich (Sachsen)	410*B
Michael Boddenberg (Hessen)	406*D	Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	383 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – Annahme einer Entschließung	377 D, 378 A	5. Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 490/12)	383 A
		Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz	410*D
		Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG	383 B

6. Gesetz zur **Stärkung der Täterverantwortung** (Drucksache 491/12) 383 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 411*A
7. Gesetz zur **Änderung des Geodatenzugangsgesetzes** (Drucksache 492/12) 383 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 411*A
8. Drittes Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 411*B
9. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Dezember 2011 über den **Internationalen Suchdienst** (Drucksache 494/12) 383 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 411*A
10. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur **Bekämpfung des Menschenhandels** (Drucksache 495/12) 383 B
Bilkay Öney (Baden-Württemberg) 414*B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 GG 411*B
11. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe** (Drucksache 496/12) 383 B
Beschluss: Kein Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG 411*A
12. Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Mauritius** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 497/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 411*A
13. Gesetz zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011 zwischen dem **Deutschen Institut in Taipeh** und der **Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 498/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG 411*B
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Schleswig-Holstein und Bremen, Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 485/12) 383 D
Monika Heinold (Schleswig-Holstein) 384 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 385 A
15. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hamburg und Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 505/12) 363 D
Olaf Scholz (Hamburg) 364 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 365 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien** (GlTeilhG) – Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg – (Drucksache 330/12) 385 A
Jana Schiedek (Hamburg) 385 A
Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt) 385 D
Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 386 D
Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz) 387 C
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Senatorin Jana Schiedek (Hamburg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 388 A
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz** – gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen und Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 503/12) 388 A
Dr. Jürgen Martens (Sachsen) 388 B
Bernd Busemann (Niedersachsen) 389 D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 390 B

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz – EnWG**) – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 374/12) 390 B
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Ralf Christoffers (Brandenburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 390 B
19. Entschließung des Bundesrates zum **Europäischen Fürsorgeabkommen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen und Nordrhein-Westfalen – (Drucksache 384/12) 390 B
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 390 C
20. Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle gesundheitlicher Lärmbelastung durch **Motorradlärm** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 441/12) 390 C
- Winfried Hermann (Baden-Württemberg) 390 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 391 B
21. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes** – Antrag der Länder Nordrhein-Westfalen und Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein – (Drucksache 373/12) 383 B
- Beschluss:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 411*C
22. Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Vergütungsrechts für Krankenhäuser** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 432/12) 391 B
- Dr. Marcel Huber (Bayern) 391 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 392 C
23. Entschließung des Bundesrates zur **Ab-schaffung des Flughafenasylverfahrens** nach § 18a AsylVfG – Antrag der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 391/12) 392 D
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst 392 D
24. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91b) (Drucksache 419/12) 368 C
- Prof. Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung 368 C
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 369 D
- Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg) 371 B
- Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz) 372 B
- Christoph Matschie (Thüringen) 373 B
- Sylvia Löhrmann (Nordrhein-Westfalen) 374 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 376 B
25. Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 453/12) 393 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 393 A
26. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 454/12) 383 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
27. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 455/12) 393 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 393 B
28. Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des Seearbeitsübereinkommens** 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation (Drucksache 456/12) 383 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 412*C
29. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nummer 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den **gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums** (Drucksache 420/12 [neu]) 383 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
30. Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013-2017) für die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** (Drucksache 463/12) 383 B
- Beschluss:** Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D

31. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Auswandererschutzgesetzes** (Drucksache 457/12) 393 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 393 B
32. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes** (Drucksache 458/12) 376 B
Stanislaw Tillich (Sachsen) 376 B
Dr. Robert Habeck (Schleswig-Holstein) 406*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 377 D
33. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Geldwäschegesetzes** (GwGergG) (Drucksache 459/12) 393 B
Jana Schiedek (Hamburg) 415*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 393 C
34. Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** (Drucksache 460/12) 393 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 393 D
35. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 461/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
36. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR-Kostenhilfegesetz** – EGMRKHG) (Drucksache 462/12) 383 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 412*C
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Schlichtung im Luftverkehr** (Drucksache 464/12) . . . 393 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 394 A
38. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** (Drucksache 465/12) . . 394 A
Dr. Jürgen Martens (Sachsen) 394 A
Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 395 A
Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen) 416*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 396 A
39. Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag** (Drucksache 466/12) . . 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** und zur **Stärkung der Gläubigerrechte** (Drucksache 467/12) 396 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 396 C
41. Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts (Drucksache 468/12) 396 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 396 C
42. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (Drucksache 469/12) 396 C
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) . . . 416*B
Johannes Remmel (Nordrhein-Westfalen) 417*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 396 D
43. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die **Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr** sowie zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 470/12) 383 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 412*C
44. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013**) (Drucksache 471/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 472/12) 396 D
Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen) 418*C
Jan Mücke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 419*C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 397 A

46. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für **Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen** (Drucksache 473/12) 397 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 397 B
47. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden** und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (Drucksache 474/12) 397 B
Ulrike Höfken (Rheinland-Pfalz) 419*D
Johannes Rimmel (Nordrhein-Westfalen) 420*D
Jan Mücke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 421*D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 397 D
48. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den **Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt** (Drucksache 475/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
49. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Rahmenabkommen** vom 10. Mai 2010 zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Korea** andererseits (Drucksache 476/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
50. Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum **Übereinkommen über die Rechte des Kindes** betreffend ein Mitteilungsverfahren (Drucksache 477/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
51. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
52. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 479/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
53. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Liechtenstein** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 480/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
54. Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (**Vertragsgesetz EU-Kanada-Luftverkehrsabkommen – EU-KAN-LuftverkAbkG**) (Drucksache 481/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
55. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Freihandelsabkommen** vom 6. Oktober 2010 zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Korea** andererseits (Drucksache 482/12) 383 B
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG 411*D
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 356/12, zu Drucksache 356/12) 397 D
Michael Boddenberg (Hessen) 422*B
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 398 A
57. Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die **„Kulturhauptstädte Europas“** im Zeitraum 2020 bis 2033 – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und

- §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 422/12, zu Drucksache 422/12) 383 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 412*D
58. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bessere Governance für den Binnenmarkt** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 345/12) 398 A
- Beschluss:** Stellungnahme 398 B
59. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Schlüsseltechnologien** – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 372/12) 398 B
- Beschluss:** Stellungnahme 398 C
60. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Schaffung einer Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 370/12) 398 C
- Beschluss:** Stellungnahme 398 D
61. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)** im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 387/12, zu Drucksache 387/12) 398 D
- Beschluss:** Kenntnisnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 399 A
62. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Basisinformationsblätter für Anlageprodukte** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 388/12, zu Drucksache 388/12) 399 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 399 B
63. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Versicherungsvermittlung** (Neufassung) – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 389/12, zu Drucksache 389/12) 399 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 399 C
64. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 409/12, zu Drucksache 409/12) 383 B
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 412*D
65. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 398/12, zu Drucksache 398/12) 399 C
- Michael Boddenberg (Hessen) 424*A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 399 D
66. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über **Zulassungsdokumente für Fahrzeuge** – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 399/12, zu Drucksache 399/12) 399 D
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 399 D
67. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen**, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 406/12, zu Drucksache 406/12) 400 A
- Beschluss:** Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 400 A
68. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Erneuerbare Energien** – ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 346/12) 400 A
- Beschluss:** Stellungnahme 400 B

69. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten** durch Überwachung des Handels (Neufassung) – gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV und §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 418/12, zu Drucksache 418/12) 383 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG 412*D
70. a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die **vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 554/11, zu Drucksache 554/11)
- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Wahrung des Schengensystems** – Stärkung des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 555/11)
- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines Evaluierungsmechanismus für die **Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 748/10, zu Drucksache 748/10) 400 B
Margit Conrad (Rheinland-Pfalz) 425*B
Beschluss zu a) bis c): Stellungnahme 400 C
71. Verordnung zu der Vereinbarung vom 25. Mai 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Universität der Vereinten Nationen über das **Vizerektorat der Universität der Vereinten Nationen in Europa** und das **Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit der Universität der Vereinten Nationen** (Drucksache 439/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
72. Verordnung zu dem **Abkommen** vom 10. August 2011 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Montenegro über Gräber von Kriegstoten** (Drucksache 440/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
73. Fünfte Verordnung zur Änderung der **Ver sorgungsmedizin-Verordnung** (Drucksache 430/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
74. Verordnung über **statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen** im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union (Drucksache 437/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
75. Verordnung zur Aufhebung der **Psittakose-Verordnung** sowie zur Änderung der **Geflügelpest-Verordnung** und der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 425/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
76. Verordnung zur Anpassung von **Bußgeldvorschriften in pflanzenschutzrechtlichen Verordnungen** (Drucksache 444/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 412*D
77. Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 426/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
78. Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** – gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG – (Drucksache 446/12)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 363 A
79. Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum **Sprengstoffgesetz** (Drucksache 382/12) 400 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung 400 C
80. Verordnung über die **Zusammenarbeit mit Eurojust** (Drucksache 427/12) 383 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG 413*B
81. Erste Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 371/12) 400 C
Sven Morlok (Sachsen) 400 D

- Jan Mücke, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung 401 A
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderungen 401 D
82. Verordnung zur Neufassung der **Straßen-
verkehrs-Ordnung** (StVO) (Drucksache
428/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderungen – Annahme
einer Entschließung 413*C
83. Zweite Verordnung zur Änderung der **Wirt-
schaftsprüfungsexamens-Anrechnungs-
verordnung** (Drucksache 436/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 80
Absatz 2 GG 413*B
84. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum
Güterkraftverkehrsrecht (GüKVwV)
(Drucksache 447/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung gemäß Artikel 84
Absatz 2 GG nach Maßgabe der be-
schlossenen Änderung 412*D
85. a) Benennung von Beauftragten des Bun-
desrates in Beratungsgremien der Eu-
ropäischen Union (**Beratender Aus-
schuss der Kommission „Gruppe ho-
her Beamter für Normungs- und Kon-
formitätsbewertungspolitik“** (SOGS))
– gemäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m.
Abschnitt I der Bund-Länder-Verein-
barung – (Drucksache 392/12)
- b) Benennung von Beauftragten des Bun-
desrates in Beratungsgremien der Eu-
ropäischen Union (**Ausschuss der
Kommission für Interoperabilitätslö-
sungen** für europäische öffentliche
Verwaltungen (ISA-Ausschuss)) – ge-
mäß § 6 Absatz 1 EUZBLG i.V.m. Ab-
schnitt I der Bund-Länder-Vereinba-
rung – (Drucksache 410/12) 383 B
- Beschluss** zu a): Zustimmung zu der
Empfehlung in Drucksache 392/1/12 . . 413*D
- Beschluss** zu b): Zustimmung zu der
Empfehlung in Drucksache 410/1/12 . . 413*D
86. Benennung von Mitgliedern für den **Bei-
rat Deutschlandstipendium** beim Bun-
desministerium für Bildung und For-
schung – gemäß § 12 StipG i.V.m. § 5
StipV – (Drucksache 385/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung zu der Empfeh-
lung des Ausschusses für Kulturfragen
in Drucksache 385/1/12 413*D
87. a) Benennung eines stellvertretenden
Mitglieds für den **Eisenbahninfra-
strukturbeirat** – gemäß § 4 Absatz 4
BEVVG – (Drucksache 484/12)
- b) Benennung eines Mitglieds für den **Ei-
senbahninfrastrukturbeirat** – gemäß
§ 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag des Lan-
des Nordrhein-Westfalen gemäß § 36
Absatz 2 GO BR – (Drucksache 524/12)
- c) Benennung eines Mitglieds für den **Ei-
senbahninfrastrukturbeirat** – gemäß
§ 4 Absatz 4 BEVVG – Antrag der
Freien und Hansestadt Hamburg ge-
mäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
528/12) 383 B
- Beschluss** zu a): Staatssekretär Steffen
Saebisch (Hessen) wird vorgeschlagen . 413*D
- Beschluss** zu b): Minister Michael
Groschek (Nordrhein-Westfalen) wird
vorgeschlagen 413*D
- Beschluss** zu c): Staatsrat Andreas Rieck-
hof (Hamburg) wird vorgeschlagen . . 413*D
88. Benennung eines Vertreters und eines
Stellvertreters des Bundesrates im Mittel-
standsrat der **Kreditanstalt für Wieder-
aufbau** – gemäß § 7a Absatz 1 KredAnst-
WiAG – Antrag des Landes Nordrhein-
Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR –
(Drucksache 530/12) 383 B
- Beschluss:** Zustimmung zu dem Vor-
schlag in Drucksache 530/12 413*D
89. **Verfahren vor dem Bundesverfassungs-
gericht** (Drucksache 486/12) 401 D
- Beschluss:** Von einer Äußerung und ei-
nem Beitritt wird abgesehen 402 A
90. Entwurf eines Gesetzes über die Festset-
zung des Mindestlohnes – (**Mindestlohn-
gesetz** – MinLoG) – gemäß Artikel 76 Ab-
satz 1 GG – Antrag der Länder Thüringen
und Brandenburg gemäß § 36 Absatz 2
GO BR – (Drucksache 542/12) 365 B
- Christine Lieberknecht (Thüringen) 365 B
- Volker Bouffier (Hessen) 366 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 368 B
91. Entschließung des Bundesrates **„Dauer-
hafter Erhalt der Gräber der Opfer na-
tionalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“**
– Antrag der Länder Bayern, Baden-
Württemberg, Thüringen und Bremen
gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache
543/12) 383 C
- Emilia Müller (Bayern) 383 C
- Mitteilung:** Überweisung an die zustän-
digen Ausschüsse 383 D

<p>92. Entschließung des Bundesrates – Zinsbegrenzung für Überziehungskredite – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bremen, Hamburg, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 550/12) 392 D</p> <p style="padding-left: 2em;">Peter Friedrich (Baden-Württemberg) 414*C</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 393 A</p> <p>93. Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG</p> <p style="padding-left: 2em;">Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinsti-</p>	<p>tuten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV-Umsetzungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG – (Drucksache 510/12) 383 B</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 510/1/12 414*A</p> <p>Nächste Sitzung 402 C</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 402 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 402 B/D</p>
--	--

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident **Horst Seehofer**, Ministerpräsident des Freistaates Bayern

Amtierende Präsidentin **Christine Lieberknecht**, Ministerpräsidentin des Freistaats Thüringen – zeitweise –

Amtierende Präsidentin **Dr. Angelica Schwall-Düren**, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund – zeitweise –

Schriftführerin:

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

Amtierende Schriftführerin:

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt (Bremen)

Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann, Ministerpräsident

Peter Friedrich, Minister für Bundesrat, Europa und internationale Angelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Winfried Hermann, Minister für Verkehr und Infrastruktur

Bilkay Öney, Ministerin für Integration

Bayern:

Emilia Müller, Staatsministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Marcel Huber, Staatsminister für Umwelt und Gesundheit

Berlin:

Klaus Wowereit, Regierender Bürgermeister

Dilek Kolat, Senatorin für Arbeit, Integration und Frauen

Brandenburg:

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Dr. Helmuth Markov, Minister der Finanzen

Bremen:

Karoline Linnert, Bürgermeisterin, Senatorin für Finanzen

Prof. Dr. Eva Quante-Brandt, Staatsrätin für Bundes- und Europaangelegenheiten und Integration, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund und für Europa

Hamburg:

Olaf Scholz, Präsident des Senats, Erster Bürgermeister

Jana Schiedek, Senatorin, Präses der Justizbehörde

Hessen:

Volker Bouffier, Ministerpräsident

Michael Boddenberg, Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Mecklenburg-Vorpommern:

Heike Polzin, Finanzministerin

Harry Glawe, Minister für Wirtschaft, Bau und Tourismus

N i e d e r s a c h s e n :

Uwe Schünemann, Minister für Inneres und Sport

Bernd Busemann, Justizminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Hannelore Kraft, Ministerpräsidentin

Johannes Remmel, Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Dr. Angelica Schwall-Düren, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien und Bevollmächtigte des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Sylvia Löhrmann, Ministerin für Schule und Weiterbildung

Barbara Steffens, Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Margit Conrad, Staatsministerin, Bevollmächtigte des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und für Europa

Eveline Lemke, Ministerin für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung

Ulrike Höfken, Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Doris Ahnen, Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

S a a r l a n d :

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerpräsidentin

Jürgen Lennartz, Staatssekretär, Chef der Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Stanislaw Tillich, Ministerpräsident

Sven Morlok, Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Dr. Jürgen Martens, Staatsminister der Justiz und für Europa

S a c h s e n - A n h a l t :

Dr. Reiner Haseloff, Ministerpräsident

Prof. Dr. Angela Kolb, Ministerin für Justiz und Gleichstellung

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Dr. Robert Habeck, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

Andreas Breitner, Innenminister

Monika Heinold, Finanzministerin

T h ü r i n g e n :

Christine Lieberknecht, Ministerpräsidentin

Christoph Matschie, Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit

Prof. Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung

Eckart von Klaeden, Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Ralf Brauksiepe, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Arbeit und Soziales

Dr. Hermann Kues, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Jan Mücke, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister für Verkehr, Bau und Stadtentwick-
lung

Ursula Heinen-Esser, Parl. Staatssekretärin beim
Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

(A)

(C)

900. Sitzung

Berlin, den 21. September 2012

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Horst Seehofer: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 900. Sitzung des Bundesrates – ein kleines Jubiläum. Die vorbereitete Rede fällt aus.

Ich komme zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 93 Punkten vor.

Punkt 78 wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Nach Punkt 1 werden die Punkte 15, 90, 24 und 32 – in dieser Reihenfolge – aufgerufen. Vor Punkt 14 wird Punkt 91 aufgerufen. Vor Punkt 25 wird Punkt 92 aufgerufen. Im Übrigen bleibt die Reihenfolge unverändert.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 1 a) bis c)** auf:

- a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2013 (**Haushaltsgesetz 2013**) (Drucksache 450/12)
- b) **Finanzplan des Bundes 2012 bis 2016** (Drucksache 451/12)
- c) **Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2013** (HBeglG 2013) (Drucksache 452/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Erklärungen zu Protokoll*)** abgegeben haben **Ministerpräsident Beck** (Rheinland-Pfalz), Frau **Ministerpräsidentin Kramp-Karrenbauer** (Saarland) und **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen).

Wir beginnen die **Abstimmung** mit den Ausschussempfehlungen zu den **Punkten 1 a) und b)**.

Es ist gewünscht worden, über die Ziffer 1 nach Buchstaben getrennt abzustimmen. Diesem Wunsch entsprechend rufe ich aus der Ziffer 1 auf:

Buchstaben a und b! Handzeichen bitte! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen zu Buchstabe c! – Mehrheit.

Buchstabe d! – Minderheit.

Ziffer 2! Handzeichen bitte! – Es besteht Zweifel über das Stimmverhalten von Brandenburg. Keine Hand ist oben; dann ist es eine Minderheit.

(Peter Friedrich [Baden-Württemberg]:
Aber Bayern?)

– Jetzt ist es die Mehrheit; wir haben so lange gewartet.

(Heiterkeit)

(D)

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zum Bundeshaushaltsentwurf und zum Finanzplan entsprechend **Stellung genommen**.

Wir setzen die Abstimmung fort mit **Punkt 1 c)**, dem Haushaltsbegleitgesetz.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich die Ziffern 1 bis 3 gemeinsam auf. Das Handzeichen bitte! – Was ist mit Brandenburg? Es ist wieder unklar. – Minderheit.

Dann ist darüber abzustimmen, ob der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt. Ich bitte um ein Handzeichen für „keine Einwendungen“. – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Aufenthaltsgesetzes** – Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 505/12)

Dem Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg sind die Länder **Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein beigetreten**.

*) Anlagen 1 bis 6

Präsident Horst Seehofer

(A) Es liegt eine Wortmeldung vor: Erster Bürgermeister Scholz.

Olaf Scholz (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei uns in Hamburg wurde eine 20-jährige Abiturientin namens Kate A m a y o Jahrgangsbeste in Deutsch und erzielte einen Notendurchschnitt von 1,8. Kurz darauf erhielt sie gemäß geltender Rechtslage Post: Sie sollte nach Ghana zurückkehren.

Dem jungen Saikou C e e s a y ging es im vergangenen Jahr ähnlich: Schulabschluss, ein Ausbildungsplatz als Glaser und obendrein eine vielversprechende Zukunft als Fußballspieler änderten nichts daran, dass der damals 18-Jährige nach Gambia zurückgeschickt werden sollte.

In beiden Fällen entschied die Härtefallkommission, dass die jungen Leute zumindest für die kommenden Jahre in Deutschland bleiben dürfen.

Auch die iranischen Brüder Mojtaba, Masoud und Milad S a d i n a m, die ihr Abitur mit Bestnoten abgeschlossen und in Frankfurt und Essen eine neue Heimat gefunden haben, sollten zurück in ihr Ursprungsland, das sie schon als Kinder hatten verlassen müssen. Sie warteten seit 1996 auf eine Aufenthaltserlaubnis und darauf, sich in Deutschland frei bewegen zu können. Endlich dürfen sie hier studieren und sich eine Zukunft aufbauen.

(B) Fälle wie diese gehen gelegentlich durch die Medien, aber diese jungen Leute sind keineswegs Ausnahmefälle. Im Gegenteil: Ähnliche Geschichten von „Geduldeten“ gibt es zuhauf. Allen gemeinsam ist, dass sie ein realistisches Signal der Hoffnung vermissen, jenseits der ungewissen Möglichkeit, als „Härtefall“ behandelt zu werden.

Um ein solches Signal geht es heute, und dafür möchte ich werben.

Meine Damen und Herren, parteiübergreifend Verständigung zu erzielen ist bekanntlich keine Selbstverständlichkeit. Vor gut einem Jahr ist uns dies mit dem **Einstieg in ein bundesgesetzliches Bleiberecht für gut integrierte junge Migranten und ihre Familien gelungen**. Unser politischer Anspruch war es schon damals, die **Integrationsleistungen tüchtiger junger Ausländerinnen und Ausländer auch aufenthaltsrechtlich anzuerkennen**, und zwar ohne ihnen ein Fehlverhalten ihrer Eltern vorzuhalten, wenn diese zuvor unerlaubt nach Deutschland eingereist oder ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen waren.

Damit sollte eine Lösung für zahlreiche Fälle geschaffen werden, die – was nicht ganz unwichtig ist – in der öffentlichen Wahrnehmung immer wieder Unverständnis gegenüber dem Vorgehen der Ausländerbehörden auslösten, obwohl diese getreu ihrem verfassungsrechtlichen Auftrag geltende Bundesgesetze vollzogen. Dabei handelt es sich quantitativ keineswegs bloß um Einzelfälle, für die möglicherweise auch eine Lösung über das Verfahren der Härtefallkommission gefunden werden könnte. Im Ge-

genteil: Wir sprechen hier über Hunderte, vielleicht Tausende. (C)

Die absolute Zahl der Fälle ist allerdings nicht der entscheidende Aspekt. Vielmehr kommt es darauf an, eine **klare Botschaft** an diese Jugendlichen und Heranwachsenden zu schicken: **Leistung** in der Schule und in der beruflichen Ausbildung **lohnt sich**. Es geht darum, dass sich in den Familien und auf dem Schulhof herumspricht: Wer sich Mühe gibt, wer sich anstrengt, bekommt die Chance, sein Leben zu verbessern. Es kann nicht sein, dass wir unüberwindliche Hürden für das persönliche Weiterkommen aufbauen; so verstehe ich den viel zitierten Satz „Leistung muss sich lohnen“.

Wir möchten diesen jungen Leuten eine faire Lebensperspektive in Deutschland eröffnen, wenn sie durch erfolgreiche Ausbildungsleistungen ihre Bereitschaft unter Beweis stellen, ihre Lebensplanung bei uns zukunftsfähig zu gestalten. Bislang ist dieses **Signal**, das vor gut einem Jahr mit dem Einstieg in ein bundesgesetzliches Bleiberecht für gut integrierte junge Migrantinnen und Migranten und ihre Familien ausgesandt wurde, **noch nicht klar genug**.

Konkret heißt das: Nach der bisherigen Fassung des § 25a Aufenthaltsgesetz konnte den Bleiberechtsanträgen nur in etwa einem Drittel der Fälle entsprochen werden. Nach Angaben des Ausländerzentralregisters haben bis Ende Juli dieses Jahres bundesweit insgesamt 1 347 gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende eine Aufenthaltserlaubnis nach der neuen Regelung erhalten, darüber hinaus 328 Familienangehörige. (D)

Die ausländerbehördliche Praxis hat jedoch gezeigt, dass in vielen weiteren Fällen trotz mehr als aner kennenswerter Integrationsleistungen ein Aufenthaltsrecht an **verzichtbaren bürokratischen Hürden der geltenden** gesetzlichen **Regelung** scheitert. So muss der Antragsteller in Deutschland geboren oder vor Vollendung des 14. Lebensjahres eingereist sein, sich seit mindestens sechs Jahren in Deutschland aufhalten und hier mindestens sechs Jahre erfolgreich eine Schule besucht haben sowie den Bleiberechtsantrag nach Vollendung des 15. Lebensjahres und vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt haben.

Für die von uns angestrebte klare Botschaft, Integrationsleistungen zu honorieren und eine faire Lebensperspektive aufzuzeigen, kann es jedoch nicht darauf ankommen, in welchem Alter jemand eingereist ist und in welchem Zeitkorridor er oder sie den nötigen Antrag gestellt hat. Unser Gesetzesantrag konzentriert sich deshalb vor allem auf die Voraussetzung eines erfolgreichen Schulbesuches beziehungsweise eines anerkannten Ausbildungsabschlusses. Das Schlagwort **„Bildung schafft Zukunft“ muss für alle gelten**. Das ist eine Frage der Vernunft und eine Frage des Anstands.

Unser Gesetzesantrag sieht darüber hinaus unabhängig vom Alter auch in sonstigen Fällen einer nachhaltigen Integration ein Bleiberecht für jene vor, die nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland ih-

Olaf Scholz (Hamburg)

(A) ren Lebensunterhalt überwiegend eigenständig sichern können, über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen und ihren gesetzlichen Mitwirkungspflichten nachkommen. Ihnen möchten wir die Hand reichen. Wir würden uns freuen, sie hier im Land behalten zu dürfen, vielleicht sogar einmal als deutsche Staatsbürger, sofern sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen.

Um allem Argwohn gleich zu begegnen: **Straftäter** bleiben ohnehin **ausgeschlossen**.

Damit greifen wir in modifizierter Form einen **Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein** wieder auf, der zuletzt im Juni dieses Jahres im federführenden Innenausschuss vertagt wurde, weil eine mehrheitsfähige Positionierung dort nicht zustande gekommen war. Mit unserem Vorschlag auf der Grundlage weiterer Sondierungen sollte eine solche Positionierung des Bundesrates nun möglich sein.

Meine Damen und Herren, wir wollen, dass jene, die bereits in der Mitte unserer Gesellschaft angekommen sind, auch bei uns bleiben können und dass sie erkennen: Sie sind nicht nur „geduldet“, sondern erwünscht. Dafür bitte ich Sie um Unterstützung.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – mitberatend – zu.

(B) **Tagesordnungspunkt 90:**

Entwurf eines Gesetzes über die Festsetzung des Mindestlohnes (**Mindestlohngesetz** – MinLoG) – Antrag des Freistaats Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 542/12)

Dem Antrag des Freistaats Thüringen ist **Brandenburg beigetreten**.

Das Wort hat Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht.

Christine Lieberknecht (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist noch gar nicht lange her, dass wir in diesem Hohen Haus, im Bundesrat, über eine Initiative unter dem Titel „Faire und sichere Arbeitsbedingungen durch Implementierung eines flächendeckenden gesetzlichen Mindestlohnes“ gesprochen haben. Grundlage war ein Antrag von Baden-Württemberg, Hamburg, Rheinland-Pfalz und weiteren Ländern.

Die Beschreibung der dem Antrag zugrunde liegenden Problemlage fand unter den Länderkolleginnen und -kollegen durchaus große Zustimmung; ich habe das in der damaligen Debatte – es war am 10. Februar – für Thüringen, mein Land, ausgeführt.

Ja, es gibt **Handlungsbedarf** mit Blick auf die **Einführung einer allgemeinen Lohnuntergrenze** beziehungsweise eines Mindestlohnes, wenn Menschen in großer Zahl von ihrer Hände Arbeit in Vollzeit nicht

leben können. Es gibt Handlungsbedarf, wenn trotz guter wirtschaftlicher Entwicklung in unserem Land die Zahl der Beschäftigungsverhältnisse im Niedriglohnbereich ständig zunimmt und **mehr als 20 Prozent der Beschäftigungsverhältnisse** davon **betroffen** sind. In Zahlen: 5,6 Millionen Menschen im Westen, 1,2 Millionen Menschen in den ost- und mitteldeutschen Ländern.

Es gibt Handlungsbedarf.

Ich äußerte in unserer Debatte auch meine Grundüberzeugung – ich zitiere –:

Niemals war es das Ziel der sozialen Marktwirtschaft, Menschen auf Grund mangelnder Auskömmlichkeit von Löhnen und Gehältern in Abhängigkeit von Sozialleistungen des Staates zu bringen. Im Gegenteil!

Dabei bezog ich mich auf Ludwig Erhard, der einmal wörtlich betont hat:

Ziel der deutschen Sozialpolitik muss es sein, alle sozialen Gruppen vor einer Entwicklung zu bewahren, in der sie zunehmend bloß Objekte staatlicher Fürsorge sind.

Ähnlich hat sich übrigens am 20. Januar der Abgeordnete Peter Weiß in einer Bundestagsdebatte geäußert.

Trotz aller Einigkeit in diesem Hohen Haus über den Befund habe ich dem damaligen **Lösungsvorschlag eines politisch festgesetzten Mindestlohns** ohne Beteiligung der Tarifpartner **nicht zustimmen können**. Aber – das ist mir auch heute wichtig – ich habe ausdrücklich die Hoffnung formuliert:

Ich bin sehr zuversichtlich, dass wir uns durch intensive Bemühungen in den kommenden Wochen und Monaten ... verständigen können.

Wörtlich fügte ich hinzu:

Die Tür ist nicht zu, sondern offen für eine allgemeine Lohnuntergrenze, festgelegt durch die Tarifpartner.

Das war für mich entscheidend.

In diesem Sinne hat sich in Thüringen eine gemeinsame **Arbeitsgruppe der Koalitionspartner CDU und SPD** auf den Weg gemacht. Wir haben diese Hoffnung als Arbeitsauftrag gesehen, die Situation unter Hinzuziehung von Sachverständigen präzise zu erheben. Auf dieser Grundlage konnten wir uns gemeinsam auf Folgendes verständigen: **Ziel** der Initiative ist es, für alle in Deutschland vollzeitbeschäftigten Bürgerinnen und Bürger ein **existenzsicherndes Einkommen** und eine angemessene **Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** sicherzustellen.

Zur Erreichung dieses Ziels haben wir uns auf einige **Eckpunkte** verständigt. Zunächst einmal ist klar: Es kann nur durch eine **bundesrechtliche Regelung** erreicht werden. Kein Land kann separat eine Regelung treffen; dazu haben wir nicht die Kompetenz.

Die Höhe des Mindestlohns wird nicht im politischen Wettlauf der Parteien festgelegt, sondern von einer **unabhängigen Kommission der Tarifpartner**.

(C)

(D)

Christine Lieberknecht (Thüringen)

- (A) Um der Klarheit und Eindeutigkeit willen haben wir uns darauf verständigt, dass dies **branchenübergreifend und einheitlich für das Bundesgebiet** geschehen soll. Das ist für mich als Vertreterin eines Landes, das über 20 Jahre hinweg Hervorragendes im Aufbau erreicht hat, ein wichtiges Petikum. Es gibt nicht nur die Tarifgemeinschaften Ost und West, sondern mit Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen auch die Tarifgemeinschaft Mitte, um nur ein Beispiel zu nennen. Die Zeit, solche Dinge nach Himmlsrichtungen zu vereinbaren, muss – nach zwei Jahrzehnten deutscher Einheit – vorbei sein.

Es geht, wie gesagt, um die **existenzsichernde Untergrenze**. Die Spreizung nach oben kann in Hamburg, München oder Frankfurt natürlich anders aussehen.

Wir haben uns darauf verständigt, dass die Kommission die Höhe des Mindestlohns nach einer erstmaligen Festsetzung jährlich überprüft und anpasst.

Die Kommission soll durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen werden, und zwar in großer Breite. Wir haben uns auf die **paritätische Entsendung von jeweils sieben Vertretern von Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite** verständigt. Dadurch ist es Thema nicht nur einiger weniger und gegebenenfalls großer und dominanter Branchen, sondern die **Wirtschaft wird in ihrer Gesamtheit abgebildet**.

Für den Fall, dass es nicht zu einer Einigung kommt, haben wir einen **Schlichtungsmechanismus** vereinbart, den Sie im Gesetzentwurf wiederfinden.

- (B) Wir legen Wert darauf, dass das Ergebnis der Kommission Gegenstand einer **Rechtsverordnung** des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wird. Der so festgelegte Mindestlohn soll nicht automatisch weiterentwickelt, sondern immer wieder durch die Kommission bewertet werden.

Bei gesetzlichen Regelungen – darüber sind wir uns im Klaren – muss es auch **Sanktionsmechanismen** geben. Dafür gibt es bereits Vorbilder; ich nenne nur das Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Die Kontrollmechanismen, die dort seit vielen Jahren greifen, lassen sich übertragen.

Von der Festlegung einer allgemeinen Lohnuntergrenze beziehungsweise eines allgemeinen Mindestlohns werden **alle höheren Entgelte nicht berührt**. Es geht um die Untergrenze für entsprechendes Einkommen in Deutschland, nicht um alle Spreizungen und alle tariflichen Vereinbarungen, die selbstverständlich weiter gelten und die es weiter geben wird.

So weit, meine sehr verehrten Damen und Herren, die Eckpunkte des vorliegenden Gesetzentwurfs! Damit können wir notwendige Spielregeln für die **Findung eines gesetzlichen Mindestlohns** verbindlich aufstellen. Aber das Spiel ist **Sache der Tarifpartner**, und dies wird auch so bleiben. Das ist ein Essential des Entwurfs, den wir in Thüringen miteinander vereinbart haben. Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleiben in der Verantwortung, die ihnen verfassungsrechtlich, grundgesetzlich aufgegeben ist und die sie in der gemeinsamen Kommission wahrnehmen.

(C) Ich wiederhole: Es ist nicht Sache der Politik, im Wettlauf der Parteien – es gibt Daten, die sich dazu besonders zu eignen scheinen – einen politischen Mindestlohn festzusetzen. Deswegen haben wir im Gesetzentwurf keinen Wert genannt, sondern das muss Sache der Tarifpartner sein. Natürlich gibt es Orientierungspunkte – Verschiedenes ist in der Debatte; das haben wir aufgeführt –, aber die Bewertung obliegt der Kommission.

Ich finde, damit haben wir über Thüringen hinaus einen tragfähigen Kompromiss gefunden. Wir haben eine Initiative auf den Tisch gelegt, die vielen Menschen am unteren Rand der Einkommenskala helfen kann und wird, endlich eine faire und existenzsichernde Bezahlung der eigenen Arbeitskraft zu erhalten. Darum geht es. Wie gesagt, Handlungsbedarf ist vorhanden.

Thüringen hat seinen Worten Taten folgen lassen. In den Ausschussberatungen können selbstverständlich noch Änderungen eingebracht werden. Auch wir in Thüringen haben in den vergangenen Wochen und Monaten einen **intensiven Diskussionsprozess** durchlaufen. Durch konstruktive Beratungen können wir auch hier im Haus zu einem weitgehend akzeptierten Gesamtkompromiss kommen.

Ich sage noch einmal: Ein Essential des Kompromisses ist, dass die **Tarifpartner in der Verantwortung bleiben** und das Ganze nicht sozusagen durch Politik im Alleingang an ihnen vorbei geschieht.

(D) In diesem Sinne hoffe ich auf breite Zustimmung. Eine Reihe von Ländern hat ihre Unterstützung bereits signalisiert. Einige Länder unterstützen uns grundsätzlich, haben aber in Details noch Änderungsbedarf. Darüber wollen wir gern sachlich miteinander beraten, so wie wir es in Thüringen getan haben. Wenn wir mit breiter Ländermehrheit einen Kompromiss verabschieden, dann werden ihn die Abgeordneten des Deutschen Bundestages hoffentlich in ein Gesetz münden lassen. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerpräsidentin!

Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Bouffier.

Volker Bouffier (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Verehrte Frau Kollegin Lieberknecht! Wir sind uns einig, dass es unser aller Anliegen ist, dass möglichst viele Menschen einen möglichst hohen Lohn für ihre Arbeit erhalten, der es ihnen erlaubt, ein angemessenes Leben zu führen. Darüber streiten wir nicht.

Unterschiedlicher Auffassung sind wir in der Frage, auf welchem Wege man das am besten hinbekommt. Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass Sie eine rein **politische Festsetzung des Mindestlohns** für einen **Irrweg** halten. Wer die ökonomischen Fakten durch politische Überzeugungsarbeit ersetzt, geht irre. Die **Lohnfindung** in unserem Land ist aus guten Gründen seit mehr als 60 Jahren **Sache der Tarifpartner**. Damit sind wir gut gefahren. Das ist

Volker Bouffier (Hessen)

(A) nicht zuletzt ein Grund dafür, warum die Arbeitsmarktsituation in der Bundesrepublik Deutschland so gut ist wie seit 20 Jahren nicht. Es sind mehr Menschen in Arbeit als jemals zuvor, und das in einer Zeit, in der Massenarbeitslosigkeit in vielen europäischen Nachbarländern ein bedrückendes und zentrales Thema ist. Das sollten wir auch in dieser Diskussion nicht vergessen. Deshalb stelle ich fest: Wir sind uns einig, dass die Festsetzung durch die Tarifpartner erfolgen soll.

In Ihrem Antrag fordern Sie – ich darf zitieren – einen „sachgerechten Mindestlohn“, insbesondere um den Niedriglohnsektor zu bekämpfen. Nach meiner festen Überzeugung ist es aber nicht sachgerecht, einen einheitlichen Mindestlohn oder eine Lohnuntergrenze in Deutschland völlig losgelöst von der Frage festzulegen, ob der Lohn in einer wirtschaftsstarken oder in einer wirtschaftsschwachen Region gezahlt wird, ob in einer „brummenden“ Branche oder in einer Branche, die es schwer hat. Diesen Weg können wir nicht mitgehen. **Wer die Löhne grundsätzlich von der Arbeitsproduktivität trennt** – das klingt zwar gut –, **missachtet sämtliche ökonomischen Grundwahrheiten**. Eine Arbeit wird auf Dauer nur bezahlt, wenn sie auch abgenommen wird; das heißt im betrieblichen Leben, wenn der Betrieb wettbewerbsfähig bleibt.

Um das an einem Beispiel zu erläutern: Es liegt doch auf der Hand, dass im Rhein-Main-Gebiet, in Frankfurt am Main, einer wirtschaftsstarken Region, hohe Löhne gezahlt werden können. Wer diesen Lohn auch für die Uckermark – ich will niemandem (B) zu nahe treten – für verbindlich erklärt, wird nur eines erreichen: In dieser **strukturschwachen Region** wird es bald gar keine Arbeitsplätze mehr geben. Gerade in diesen Tagen kann man das im Bereich der **Werften** sehen, was uns alle bedrückt. Wir sind Binnenländer, nehmen das aber sehr ernst. Glauben Sie, dass es richtig wäre, einen hohen Lohn, wie wir ihn zum Beispiel in der „brummenden“ Chemiebranche zu Recht haben, auf alle Branchen in Deutschland zu übertragen, auch auf die Werftindustrie? Wozu würde das führen? Hoher festgelegter Lohn, aber noch geringere Wettbewerbsfähigkeit – anschließend wird der Betrieb zugemacht, und die Arbeitsplätze sind weg. Wir müssen darum ringen, eine solche Entwicklung gerade nicht zu bekommen.

Ich habe allergrößten Respekt davor, wenn Frau Kollegin Lieberknecht darauf hinweist, man dürfe die **Gräben zwischen den neuen und den alten Bundesländern nicht vertiefen**. Das ist ein anstrengenswertes Ziel. Ich habe auch Verständnis dafür, wenn mir jemand sagt: Nach 20 Jahren möchten wir den gleichen Lohn haben. – Das ist zwar nachvollziehbar, trotzdem können wir nicht an allen ökonomischen Fakten vorbeigehen. Das Beispiel der Werftindustrie mag hier für manches andere genügen.

Ich will eine zweite Bemerkung machen! Der gesetzliche Mindestlohn – auch wenn wir uns darüber einig sind, dass er nicht im politischen Meinungskampf, am Ende sogar im Parlament festgelegt werden soll – nützt Ihnen nichts im Kampf gegen den

(C) Niedriglohnsektor. Warum? Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland einen **durchschnittlichen Niedriglohn von 10,36 Euro**. Die in der politischen Diskussion von SPD, Grünen und anderen immer wieder genannten 8,50 Euro, selbst 9 Euro würden an dem Anteil des Niedriglohnsektors also überhaupt nichts verändern. Das ist eine zwingende Logik. Wenn Sie den heute schon geltenden Durchschnittssatz des Niedriglohns verändern wollen, so dass sich auch der Niedriglohnsektor verändert, müssen Sie deutlich über 10,36 Euro hinausgehen. Damit sich statistisch etwas ändert, müssten Sie bei 11 bis 12 Euro liegen mit dem Ergebnis, dass Sie dann sehr sicher Arbeitsplätze gefährden. Dieser Umstand ist schlichtweg nicht zu übersehen, wenn wir uns näher mit den Fakten beschäftigen.

Eine dritte Bemerkung! Das eigentliche Problem sind nicht die Vollzeitbeschäftigten, sondern die sogenannten **atypischen Beschäftigungsverhältnisse**, also Teilzeit, Zeitarbeit, Minijobs. Sie haben zitiert, 20 Prozent seien im Niedriglohnsektor. Die Statistik ist sehr verzerrend. Man muss richtig hinschauen, worum es eigentlich geht.

Für die **Zeitarbeit** ist das Problem gelöst. Dort haben wir eine **tarifliche Vereinbarung**, so dass es einer zusätzlichen von Tarifpartnern zu findenden all-gemeinverbindlichen Regelung eigentlich nicht mehr bedarf.

Bleiben wir bei der **Teilzeitarbeit und bei den Minijobs!** Dabei dürfen wir nicht übersehen, dass es auch eine ganze Reihe von Menschen gibt, die bewusst solche Beschäftigungsformen wählen, aus sehr unterschiedlichen Gründen. Wenn wir das an einen sozialpolitischen Befund – es gibt so viele „Niedriglöhner“ – koppeln, dürfen wir nicht völlig außer Acht lassen, dass es auch Lebensentwürfe gibt, bei denen jemand nur 20 Stunden in der Woche arbeiten will. Der eine oder andere wird sich aus seiner Studentenzeit daran erinnern können, dass Minijobs eine der wesentlichen Möglichkeiten waren, nebenher noch ein bisschen zusätzliches Einkommen zu erzielen. (D)

Ich bin sehr dafür, dass wir die Dinge in der weiteren Diskussion sehr viel differenzierter betrachten. Dann werden wir feststellen, dass die schlichte Behauptung, der Niedriglohnsektor sei ständig gewachsen, falsch ist und das eigentliche statistische und inhaltliche Problem bei den atypischen Arbeitsverhältnissen liegt.

Ich möchte auf einen weiteren Punkt aufmerksam machen. In Bezug auf die Entwicklung des Arbeitsmarktes wird gelegentlich der Eindruck erweckt, dass der massive Beschäftigungsaufbau, den wir in Deutschland im Vergleich zu vielen anderen Ländern auf sagenhafte Weise erzielt haben, allein durch prekäre oder Niedriglohnarbeitsverhältnisse erkauft worden sei. Dies ist schlicht falsch. Wenn Sie sich einmal den Bericht des Statistischen Bundesamts vom September dieses Jahres anschauen, werden Sie feststellen, dass sich der massive Beschäftigungsaufbau, den es in Deutschland gegeben hat, mittlerweile völlig anders darstellt: 75 Prozent der Beschäftigten sind in sogenannten Normalarbeitsverhältnissen tä-

Volker Bouffier (Hessen)

(A) tig, 25 Prozent in sogenannten atypischen Arbeitsverhältnissen. In dem Zeitraum **von 2006 bis 2011** ist die **Zahl der Normalarbeitsverhältnisse** in Deutschland **um 1,6 Millionen gestiegen**, die **Zahl der sogenannten atypischen Verhältnisse** um gerade einmal **ein Viertel** dieser Summe, um rund 450 000. Von diesen 450 000 zusätzlichen Beschäftigten waren 150 000 in Zeitarbeit und in Minijobs tätig. Es bleiben 300 000 Teilzeit- und befristete Arbeitsverhältnisse.

Ich bin sehr dafür, dass wir uns jeden einzelnen Punkt genau anschauen. Aber ich bin dagegen, dass wir – und das ist mein Hauptpetitum – undifferenziert nach einer Lösung suchen.

Abschließend will ich festhalten, dass Sie in Ihrem Antrag zu Recht auf den auch aus meiner Sicht entscheidenden Punkt hinweisen. In der Regel ist die Qualifizierung der Arbeitskräfte das Problem. Gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind diejenigen, die am ehesten mit Niedriglöhnen rechnen müssen. Genau um sie muss es uns gehen. Bei den qualifizierten Arbeitnehmern haben wir es so gut wie gar nicht mit dem Niedriglohnsektor zu tun; bei ihnen ist das eine absolute Randerscheinung.

Deshalb muss es unsere **gemeinsame Aufgabe** sein, die **Qualifizierung aller voranzutreiben**. Da sind wir gar nicht schlecht. In der Bundesrepublik Deutschland ist der **Anteil der Qualifizierten** – im Sekundärbereich und im Tertiärbereich, also bis hin zu Hochschulabschlüssen – in den vergangenen Jahren **ständig gewachsen**. Da sind wir auf einem guten Weg, wengleich wir natürlich noch einiges gemeinsam erreichen müssen.

(B) Meine Damen und Herren, unter dem Strich stelle ich fest: Es geht nicht darum, dass irgendjemand sozial unsensibel ist. Aber wir dürfen ökonomische Grundfakten zu Gunsten einer vielleicht wünschenswerten, manchmal persönlich auch nachvollziehbaren Position nicht einfach vernachlässigen. Auf Dauer werden wir nur erfolgreich sein – auch und gerade im Interesse derer, die es am Arbeitsmarkt besonders schwer haben –, wenn wir die **Einstiegsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt** – und das sind nun einmal häufig sowohl die Zeitarbeit als auch die Teilzeitarbeit – **nicht noch teurer machen**, als sie es gelegentlich schon sind mit der Folge, dass die Betroffenen dann gar keine Chancen mehr haben.

Im Ergebnis bitte ich Sie herzlich um Verständnis: Hessen wird einem einheitlichen Mindestlohn, einer einheitlichen Untergrenze unabhängig von der Frage, ob es eine wirtschaftlich starke Region ist oder nicht, und unabhängig von der Frage, ob es eine boomende Branche ist oder nicht, nicht zustimmen können. Ansonsten freuen wir uns auf die engagierte Diskussion.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Ministerpräsident!

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss**, dem **Aus-**

schuss für Innere Angelegenheiten und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend. (C)

Wir kommen zu **Punkt 24:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91b) (Drucksache 419/12)

Es gibt eine Reihe von Wortmeldungen. Es beginnt Frau Bundesministerin für Bildung und Forschung, Professor Dr. Schavan.

Prof. Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bund und Länder haben in den vergangenen Jahren zahlreiche Initiativen zur Stärkung des Wissenschaftssystems auf den Weg gebracht:

Ich nenne den **Hochschulpakt**, mit dem wir in den Jahren 2007 bis 2015 alleine 500 000 neue Studienplätze schaffen werden und dessen Laufzeit wir bis zum Jahre 2020 vorgesehen haben.

Ich nenne den **Qualitätspakt Lehre**, an dem 186 Hochschulen beteiligt sind, deren Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre gefördert werden.

Ich nenne die **Exzellenzinitiative**, die **Gesundheitsforschungszentren**, die **Zentren für islamische Studien**, die **Zentren für jüdische Studien** sowie die herausragenden **Kooperationen zwischen Universitäten und außeruniversitären Forschungseinrichtungen**.

Das alles und vieles mehr, was wir vereinbart haben, hat die Attraktivität des Wissenschaftssystems deutlich verbessert. (D)

Davon profitieren die Hochschulen. Sie sind das Herzstück des Wissenschaftssystems.

Davon profitieren die Studierenden. Das lässt sich schon daran festmachen, dass im Jahre **2011** die **Studienanfängerquote** bei rund **50 Prozent** lag. Das hat es in Deutschland noch nie gegeben. Wir hatten viele Jahre gemeinsam das Ziel, 40 Prozent eines Jahrgangs zum Studium zu bewegen. Heute liegen wir bei 50 Prozent. Außerdem ist der **Anteil der ausländischen Hochschulabsolventen** in Deutschland im vergangenen Jahr gegenüber dem Vorjahr um 8 Prozent **gestiegen**. Deutschland ist international das beliebteste nicht englischsprachige Studienland.

Deutlich wird die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes nicht zuletzt an der **großen Zahl von Spitzenwissenschaftlern, die nach Deutschland kommen**. Sie bewerben sich hier um eine Humboldt-Professur, um Tätigkeiten im Wissenschaftssystem gerade dort, wo Kooperation möglich ist.

Dies erfordert dauerhafte Sicherheit. Unsere **Hochschulen brauchen Planungssicherheit**. Immer mehr befristete Initiativen bedeuten immer mehr befristete Arbeitsplätze an den Hochschulen. Sie bedeuten immer mehr Situationen, in denen Hochschulen intern Vorkehrungen treffen müssen, damit die Initiativen, die eingerichtet worden sind, nach fünf, sechs oder auch zehn Jahren nicht wieder abgeschafft werden

Bundesministerin Prof. Dr. Annette Schavan

(A) müssen. „Vorkehrungen treffen“ heißt konkret, dass der Kanzler einer Hochschule – wir müssen uns vor Augen führen, was das für ihn bedeutet – in der Regel aus der Hochschule heraus die Mittel erbringen muss, die die Initiative dauerhaft sichern.

Die heutigen **Grenzen der Kooperation** schwächen die Hochschulen dauerhaft. Sie schaffen unnötige Hindernisse auf unserem gemeinsamen Weg. Sie **behindern** unsere gemeinsamen **Bemühungen um eine weitere Internationalisierung des Wissenschaftssystems**. Das Gute in der Wissenschaftspolitik ist doch, dass wir jenseits aller parteigebundenen Besonderheiten und Überzeugungen nicht zuletzt durch die schon über Jahrzehnte erfolgreiche Beratung durch den Wissenschaftsrat vieles gemeinsam auf den Weg gebracht haben. Man kann nur begrüßen, dass die Steigerung der Attraktivität, die Internationalisierung des Wissenschaftssystems im Konsens zwischen Bund und Ländern und über Parteigrenzen hinweg möglich geworden ist.

Jetzt ist der **richtige Zeitpunkt, aus befristeten Kooperationen die Möglichkeit dauerhafter Zusammenarbeit zu machen**. Deshalb hat die Bundesregierung am 30. Mai dieses Jahres den Ihnen vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Artikels 91b des Grundgesetzes beschlossen. Wir wollen es ermöglichen, dass Bund und Länder in Zukunft auch in unseren Hochschulen, bei Vorhaben und Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, dauerhaft zusammenarbeiten, also nicht nur in der außeruniversitären Forschung, wo wir es schon erfolgreich tun.

(B) **Zeitliche Befristungen werden** den vor uns liegenden **Aufgaben nicht gerecht**. Den Hochschulen fehlt eine dauerhafte Perspektive. Die Internationalisierung des Wissenschaftssystems mit dem Herzstück „Hochschulen“ verlangt mehr **gesamtstaatliche Verantwortung** in Deutschland. Dieser Verantwortung stellt sich die **Bundesregierung**. Wir sind **bereit, für dauerhafte Kooperationen im Wissenschaftssystem stärkere Verantwortung zu übernehmen** und damit einen Schritt zu tun, der letztlich auch eine Stärkung des Föderalismus bedeutet, weil klar wird, dass Föderalismus eben kein Hindernis für weitere Internationalisierung ist. **Stärkung des Föderalismus – auch das ist die Konsequenz aus dieser Veränderung**.

Ich sage das im Wissen darum, dass die finanziellen Hauptlasten oder die Hauptinvestitionen für die Hochschulen bei den Ländern liegen. Zugleich sind wir uns darüber im Klaren: Im internationalen Wettbewerb muss alles getan werden, um das, was wir erreicht haben, dauerhaft zu sichern. Wir stellen jetzt die Weichen für die zweite Hälfte der Dekade. Wir stellen jetzt die Weichen dafür, dass das Wissenschaftssystem in Deutschland ein international wettbewerbsfähiges System ist.

Nun wird gesagt, das sei zwar nicht ganz falsch, aber nicht genug, und man appelliert an die **gesamtstaatliche Verantwortung im Bildungsbereich**. Lassen Sie mich dazu sagen: Wenn in einem Bereich zwischen allen Akteuren Konsens besteht und klar ist – das ist allen Wissenschaftsministern der Länder und

der zuständigen Bundesministerin klar –, dass die **andauernde Notwendigkeit der Befristung nicht ausreichend** ist, dann sollten wir diesen Schritt tun, finde ich.

Es gibt viele Möglichkeiten, **gesamtstaatliche Verantwortung** auch **im Bereich der Bildung zu stärken**. Bund und Länder verhandeln gerade über die **Initiative Lehrerbildung**, die nach Auffassung der Bundesregierung mit der Vereinbarung von 16 Ländern verbunden sein muss, wechselseitig die Abschlüsse und Hochschulleistungen anzuerkennen. Das ist für die Öffentlichkeit eine Selbstverständlichkeit. Die Länder haben die Möglichkeit, Vereinbarungen über die Vergleichbarkeit der Bildungsabschlüsse zu treffen. Das kostet keinen Pfennig Geld, bedeutet aber einen Abbau von Mobilitätshindernissen und gehört zu den größten Erwartungen, die die Öffentlichkeit hat.

Da die **Bundesregierung Investitionen in Bildung und Forschung Priorität eingeräumt** hat, während sie ansonsten Schulden abbaut, haben wir in den vergangenen Jahren bereits Milliarden investiert. Die Voraussetzung, um im Bereich der Bildung in einem höheren Maße über **gesamtstaatliche Verantwortung** zu sprechen, ist ein **Konsens** unter den 16 Ländern. Diesen Konsens im Bildungsbereich sehe ich nicht.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Lassen Sie uns diesen Schritt, über den in der Sache Konsens besteht, tun und in einen Gesprächsprozess eintreten! Dabei geht es zunächst um das Gespräch der 16 Länder untereinander über das, was gemeint ist, wenn von mehr **gesamtstaatlicher Verantwortung im Bereich der Bildung** gesprochen wird.

Meine Damen und Herren, die Allianz der Wissenschaftsorganisationen einschließlich der Hochschulrektorenkonferenz hat noch einmal eindringlich an uns appelliert, die Grundgesetzänderung zu beschließen, weil sie darin die zwingende Voraussetzung für die weitere Internationalisierung des Wissenschaftssystems sieht.

Ich bitte Sie herzlich um Zustimmung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

Das Wort hat nun Ministerpräsident Tillich.

Stanislaw Tillich (Sachsen): Herr Bundesratspräsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Frau Bundesministerin, ich bin Ihnen dankbar für Ihren Entwurf, für Ihren Vorschlag, Artikel 91b des Grundgesetzes zu ändern.

Meine Damen und Herren, 2008 und 2009, als der Freistaat Sachsen den Vorsitz in der Ministerpräsidentenkonferenz innehatte, haben wir über die Frage beraten: Wie können wir uns in der Bundesrepublik Deutschland den Anforderungen, die der weltweite Wettbewerb um Innovation mit sich bringt, erfolgreich stellen? Wir haben uns damals – Frau Schavan hat gerade darauf hingewiesen – auf **drei Pakte** verständigt, die eine maßgebliche Grundlage

Stanislaw Tillich (Sachsen)

(A) dafür bilden sollten und – so können wir heute zufrieden feststellen – eine der **tragenden Säulen für den Erfolg** sind, der in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig zu verzeichnen ist.

Kein anderes Land kann gegenwärtig wirtschaftlichen Erfolg in dem Maße vorweisen wie die Bundesrepublik Deutschland. Gerade die **Hochschulandschaft**, die außeruniversitären Institute, die Kooperation zwischen Bund und Ländern, wenn es darum geht, Exzellenz voranzutreiben, haben die **Grundlage dafür geschaffen, dass wir unsere Innovationsfähigkeit nicht nur beibehalten, sondern weiter gesteigert haben.**

Jeder in diesem Land weiß, dass unsere Wettbewerber – ob in Asien, in Amerika oder wo auch immer auf der Welt – nicht schlafen, nicht die Hände in den Schoß legen, sondern genauso erfolgreich sein wollen, wie wir es gegenwärtig sind. Sicherlich sind andere auch erfolgreich. Aber es ist uns gelungen – das hat Frau Bundesministerin gerade auch angesprochen –, dass junge talentierte Menschen nicht mehr aus Deutschland weggehen, um in den USA oder in Großbritannien zu studieren; vielmehr ist es heute **attraktiv** geworden, gerade für junge Menschen aus den genannten Ländern, **nach Deutschland zu kommen, um zu studieren.**

Meine Damen und Herren, für uns, für die Bundesländer, aber natürlich für die Hochschullandschaft in Deutschland insgesamt geht es um die wichtige Frage: **Wie können wir die Exzellenz**, die wir in den verschiedensten Bereichen erreicht haben, **verstetigen?** Man kann heute zufrieden sagen, dass es nicht die jährlich neu erstrittene Möglichkeit der Unterstützung seitens des Bundes war, die dazu geführt hat, dass uns diese Aufgabe in unserer Zuständigkeit für Hochschulen etwas leichter gefallen ist. Vielmehr waren es die drei Pakte, die uns über Jahre hinweg die Möglichkeit dazu eröffnet haben. Ich meine, das war damals, als es verabschiedet wurde, etwas Erstmaliges und Einmaliges.

(B) Ich bin mit Kollegen Ministerpräsidenten Mitglied zum Beispiel des Senats der Max-Planck-Gesellschaft. Über die Frage der Steigerung der Mittel um 3 oder 5 Prozent alljährlich wird dort sehr heftig diskutiert, und zwar einerseits unter dem Gesichtspunkt, dass es für den Erfolg der Max-Planck-Gesellschaft notwendig ist, andererseits natürlich unter dem Aspekt, dass es für die Länder schwierig ist, diese Steigerung in ihren Haushalten überhaupt noch abzubilden.

Meine Damen und Herren, nun stelle man sich vor, was 2017 geschieht, wenn die gesetzlichen Grundlagen so bleiben, wie sie momentan sind, es also nicht zu einer Grundgesetzänderung kommt, und die Unterstützung des Bundes zum Beispiel für die Exzellenzuniversitäten und Exzellenzinitiativen an den Hochschulen der Länder ausläuft! Dann wird sich die Frage stellen: Sind wir in der Lage, dies fortzuführen? Ich kann Ihnen diese Frage für den Freistaat Sachsen nicht abschließend beantworten, sondern nur sagen: Der Freistaat Sachsen ist ein Land, das heute aus dem **Solidarpakt II** und aus dem **Länder-**

(C) **finanzausgleich** Nutzen zieht, davon profitiert und diese Aufgaben dementsprechend erfüllen kann. Aber ich weiß, dass diese Möglichkeit nur bis zum Jahr 2019 besteht. Danach besteht sie nicht mehr oder nicht im gleichen Umfang. Dann ist natürlich die Frage: Wie kann man die Exzellenz, die sich in den vergangenen Jahren auch dank der Hilfe des Bundes gerade an den Hochschulen bei uns in den ostdeutschen Ländern entwickelt hat, fortführen?

Ich bin der Überzeugung, das ist **nicht allein** ein **Problem des Ostens**, sondern es ist eine Aufgabe, die in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland ansteht; denn angesichts der **Schuldenbremse**, die alle Länder **ab dem Jahre 2020** einhalten müssen, wird sie nach dem Jahre 2017, wenn wir heute nichts tun, nicht leichter, sondern schwieriger. Ich will nicht sagen, dass sie für den einen oder anderen wahrscheinlich sogar eher unlösbar wird.

Von daher werbe ich darum, dass wir die Änderung von Artikel 91b, so wie von der Bundesregierung beschlossen, miteinander beschließen. Heute können wir ein deutliches und klares Signal an diejenigen senden, die als Betroffene bei uns darum werben, diesen Weg zu gehen: die Hochschulrektorenkonferenz, diejenigen in der Wissenschaft, die sich in den vergangenen Jahren angestrengt haben und das Geld, das wir ihnen zur Verfügung gestellt haben, sinnvoll investiert haben, nämlich in die Innovationsfähigkeit des Landes, das heißt in junge Menschen, die dazu beigetragen haben, dass Deutschland da steht, wo es heute steht, und dass Deutschland internationaler geworden ist. Das gilt gerade im Bereich der Hochschul- und der Wissenschaftspolitik mehr (D) denn je zuvor.

Durch die Grundgesetzänderung wird nicht in die **Kultushoheit der Länder** eingegriffen. Sie **bleibt bestehen**. Ich konnte nicht wahrnehmen – ich weiß nicht, ob jemand diese gewagte Prognose abgibt –, dass sich der Bund mit der Änderung von Artikel 91b nach unseren Hochschulen streckt; denn Frau Schavan hat gerade deutlich gesagt, es gehe ihr um die Verstetigung des Miteinanders, der Kooperation, die, wie ich es bereits geschildert habe, in den vergangenen Jahren zum Erfolg geführt hat.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zuletzt etwas zu den Gesprächen sagen, die zu führen sind!

Es liegen zwei **Anträge** vor. Der eine Antrag, über den heute beraten werden soll, zielt schlichtweg auf die Ablehnung des Vorschlages der Bundesregierung. Der andere Antrag, der, so hoffe ich, heute die Mehrheit bekommen wird, zielt darauf ab, in Gespräche einzutreten. Ich glaube, es ist der **richtige Weg**, darüber **zu diskutieren**, wie wir diese Kooperation so gestalten, dass die Belange der Länder respektiert werden und wir uns nicht nach den Vorgaben des Bundes richten. Wir sollten miteinander darüber sprechen: Was sind unsere Schwerpunkte? Worauf legen wir im Hinblick auf die künftige Entwicklung das Gewicht? Es geht natürlich auch um die Möglichkeit, sich untereinander abzustimmen. Dreh- und Angelpunkt könnte im Prinzip der Bund, das zuständige Bundesministerium, sein, wo letztendlich dafür ge-

Stanislaw Tillich (Sachsen)

(A) sorgt wird, dass die Ressourcen, die zur Verfügung stehen, effizient eingesetzt werden.

Ich bin der Überzeugung, es ist nicht gut, wenn es – das ist zumindest der Eindruck, den ich nicht nur auf Grund der Berichterstattung meiner Wissenschaftsministerin aus der Runde der Wissenschaftsminister gewonnen habe – in der Frage des Artikels 91b sowie der Kooperation des Bundes und der Länder in den Fragen der Hochschulfinanzierung keine Übereinstimmung gibt.

Dass es darüber hinaus momentan keine Übereinstimmung gibt, liegt auch auf der Hand. Jetzt den **Versuch zu unternehmen, weitergehende Übereinstimmung zu erreichen**, da wir uns in einem Punkt grundsätzlich einig sind und wissen, dass uns die Zeit davonläuft, gebietet, glaube ich, die politische Klugheit. Wir sollten uns heute dazu bekennen, worin die Gemeinsamkeit besteht. Mit der Zustimmung zu Ziffer 2 des Antrages haben wir die Möglichkeit, über die weitere Ausgestaltung zu sprechen.

In diesem Sinne, meine Damen und Herren, bitte ich Sie um Zustimmung zu dem Vorschlag der Bundesregierung und natürlich auch um Zustimmung zu der Ziffer 2. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Ministerpräsident!

Nun hat Ministerpräsident Kretschmann das Wort.

(B) **Winfried Kretschmann** (Baden-Württemberg): Frau Bundesministerin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir sind uns darüber einig, dass Wissenschaft, Forschung und Bildung für unser Land, ein Hochtechnologieland, das Fundament sind, auf dem unsere Zukunft gebaut wird. Deswegen dürfen wir es natürlich nicht zulassen, dass es zerbröselt. Wir müssen mehr investieren, als wir es bisher getan haben.

Die Ministerpräsidenten und die Bundeskanzlerin haben sich **2008** darauf **verständnisst**, die **Aufwendungen für Bildung und Forschung bis 2015 auf 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts zu erhöhen**. Das ist ein **richtiges Ziel**. Aber wir sind weit davon entfernt. Die öffentlichen Investitionen in diesem Bereich müssen steigen; es müssen Prioritäten gesetzt werden. Das kostet viel Geld, und das können die Länder aus den Mitteln, die sie aus dem Steueraufkommen zu verteilen haben, nicht allein stemmen.

Ich begrüße es grundsätzlich, Frau Schavan, dass Sie die Initiative ergriffen haben, eine neue verfassungsrechtliche Grundlage für den Bund zu schaffen, damit er Wissenschaft und Forschung an den Hochschulen mehr als bisher und ohne juristische Hilfskrücken fördern kann.

Aber der **Entwurf**, den Sie vorgelegt haben, ist uns **zu eng**. Er geht nicht genügend in die Breite. Er **richtet sich im Kern an die herausragenden Hochschulen**. Da er zu eng ist, haben wir andere Vorschläge in die Debatte gebracht. Baden-Württemberg – das will ich an dieser Stelle betonen – lehnt eine Änderung des Artikels 91b nicht grundsätzlich ab. Nur, Frau

Kollegin Schavan, der von Ihnen vorgelegte Gesetzentwurf reicht nicht aus, um die Herausforderungen, vor denen wir stehen, zu bewältigen. (C)

Es geht in der Wissenschaft natürlich insbesondere um die **Stärkung der Forschungsinfrastruktur**, darum, die infrastrukturellen Voraussetzungen zu schaffen, die für eine qualitativ hochwertige Lehre und eine erfolgreiche Teilnahme unserer Hochschulen am nationalen und am globalen Wettbewerb in der Forschung erforderlich sind. Dieser **Wettbewerb** ist **beinhart**; das wissen wir alle. Wir wissen, was andere Länder in bestimmte Sektoren, etwa Elektromobilität, hineinbuttern. Es ist klar, dass selbst starke Länder wie Baden-Württemberg da an ihre Grenzen stoßen; das ist gar keine Frage. Hier **muss der Bund verstärkt finanzielle Verantwortung übernehmen**. Es ist richtig, dass das jetzt geschehen muss.

Aber es reicht natürlich nicht aus, die wissenschaftliche Exzellenz zu fördern, ohne auch etwas für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu tun; denn die Schülerinnen und Schüler von heute sind schließlich die Professorinnen und Professoren und die Forscher von morgen. Deswegen brauchen wir gerade für unsere Schulen erheblich mehr Mittel. Wir stehen vor gigantischen Herausforderungen in diesem Bereich. Es braucht **Investitionen** vor allem **in den Bereich der Ganztagschulen**, aber auch in die **Inklusion** und die **frühkindliche Bildung**, um drei wichtige Bereiche zu nennen. Sie alle sind enorm wichtig, auch um Bildung und **Bildungserfolg von der Herkunft zu entkoppeln**. Das ist eine **zentrale soziale Frage**. Aber es kommt angesichts der demografischen Entwicklung, die wir haben – in meinem Land gibt es jedes Jahr 25 000 Schülerinnen und Schüler weniger –, auch ganz entscheidend darauf an, alles aus den Jahrgängen zu schöpfen, was in unseren Kindern steckt. (D)

Dazu brauchen wir Anstrengungen in den Bereichen, die ich genannt habe, auch was zum Beispiel Kinder mit Einwanderungsgeschichte betrifft. Das alles sind sehr wichtige Bereiche. Aber das ist sehr kostenträchtig. Allein die flächendeckende Einführung eines Ganztagschulprogramms würde bundesweit mindestens 8 Milliarden Euro kosten.

Deswegen brauchen wir auch hier den Bund und eine entsprechende Mittelausstattung. Ich bin der Überzeugung, dass wir diese **Herausforderung im Rahmen unserer föderalen Kompetenzordnung meistern** müssen. Mehr noch: Ich halte sie für den richtigen Rahmen, in dem wir sie meistern können.

Wir haben das System der Vermischung beziehungsweise Vermengung von Aufgaben zwischen Bund und Ländern zu Recht eingeschränkt. Wir brauchen es nicht erneut einzuführen, um unser Bildungssystem – konkret: den gesamten Schulbereich – angemessen auszustatten. Bildung ist Aufgabe der Länder. Um sie erledigen zu können, müssen die Länder finanziell angemessen ausgestattet sein. Dass darüber Konsens besteht, zeigt der Beschluss, den die Ministerpräsidenten gemeinsam mit der Bundeskanzlerin getroffen haben, wonach 10 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Bildung, Wissenschaft und

Winfried Kretschmann (Baden-Württemberg)

- (A) Forschung fließen müssen. Dafür gibt es nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg das **System der Steuerverteilung nach Artikel 106** unseres Grundgesetzes, wonach die Aufgaben nach den Erfordernissen erfüllt werden müssen.

Deswegen müssen wir verhandeln. Es müsste gelingen, einen Konsens zu finden, wenn wir uns über das Volumen offenkundig einig sind. Wenn anerkannt wird, dass wir dafür höhere Deckungsbeiträge brauchen, werden wir sie wohl aushandeln können. Wir präferieren für diesen Bereich die **Finanzierung über einen zusätzlichen Mehrwertsteueranteil an die Länder**, der in die Bildung fließt. Das ist **nichts Ungewöhnliches** und wird für andere Aufgaben vielfach gemacht. Ich erinnere nur an die Umstrukturierung der Bundesanstalt für Arbeit. Da war es andersherum: Der Bund holte sich von den Ländern einen Vorwegabzug von der Mehrwertsteuer, um besondere Belastungen zu finanzieren. Das ist möglich, und ich finde, es ist für diesen Bereich der richtige Weg.

Da offensichtlich Zweifel bestehen, dass die Mittel, die wir aushandeln, tatsächlich für die Bildung eingesetzt werden, schlagen wir vor, das **staatsvertraglich zu regeln**. Das ist sicherlich kein Problem und nach unserer Auffassung **verfassungsrechtlich möglich**. Es hätte zugleich den Vorteil, dass wir argumentieren könnten, das Geld auch unter den Bedingungen der Schuldenbremse tatsächlich für den Bildungsbereich einzusetzen. Damit verhindern wir, dass das Geld zum Beispiel für den Bau von Straßen statt für Bildung verwendet wird – eine Befürchtung, die ich oft gehört habe.

- (B)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir sollten uns jetzt nicht trefflich gegenseitig blockieren, insbesondere dort, wo qualifizierte Mehrheiten notwendig sind. Ich gebe Ihnen völlig Recht: Die **Zeit ist knapp**.

Ich will Ihnen auch sagen: Der Weg, den ich aufgezeigt habe – über Artikel 106 des Grundgesetzes –, erfüllt auch Ihre **Forderung nach Dauerhaftigkeit**. Ich meine, es ist ein Vorschlag, dem viele näher treten können. Wenn es um Verfassungsfragen geht, sollten wir verhandeln und mit aller Vorsicht ein Gesamtpaket schnüren. Ich bin mir sicher: Wenn alle zu ergebnisorientierten Verhandlungen bereit sind, kommen wir rasch zu einer Entscheidung. Wir hoffen, dass auf allen Seiten Kompromissbereitschaft vorhanden ist; bei uns ist sie vorhanden. – Danke schön.

Präsident Horst Seehofer: Danke!

Ich erteile das Wort Frau Staatsministerin Ahnen (Rheinland-Pfalz).

Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Lassen Sie mich gleich zu Beginn im Namen des Landes Rheinland-Pfalz, aber sicherlich auch im Namen vieler anderer, die unsere Position teilen, eines klarstellen: Unser gemeinsames Ziel ist es, das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem voranzubringen.

(C) Wir wollen Verbesserungen erreichen, die Schülerinnen und Schülern, Studierenden, Lehrerinnen und Lehrern ebenso nutzen wie den vielen hervorragenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Deutschland. Das ist unser zentrales, unser wichtigstes Anliegen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, das Grundgesetz ändert man nicht jeden Tag. Eine solche Änderung ist nur dann gerechtfertigt, wenn sie geeignet ist, reale Verbesserungen zu befördern. Liebe Frau Bundesministerin, diesem Anspruch hält der vorliegende Gesetzentwurf bei kritischer Analyse nicht stand.

Zu einer kritischen Analyse gehört vor allem eine Definition der wichtigsten Herausforderungen, vor denen unser Bildungs- und Wissenschaftssystem steht. Es ist unbestritten – um auch das deutlich zu sagen –, dass wir die Hochschulen dabei unterstützen müssen, exzellente Forschungsleistungen zu erbringen. Insoweit gibt es keinen Dissens, und das müssen Sie uns auch nicht erklären.

Aber wir sehen darüber hinausgehende **Herausforderungen**, vor denen das deutsche Wissenschaftssystem steht: **steigende Studierendenzahlen**, die Schaffung von ausreichend Studienplätzen für alle, die studieren wollen, die **Schaffung einer sozialen Infrastruktur**, von Wohnheimplätzen über Mensen bis hin zur Beratung, und die verlässliche und dauerhafte **Finanzierung hervorragender Forschung** innerhalb und außerhalb der Hochschulen, in der Breite und in der Spitze. Das erfordert enorme Anstrengungen, denen wir uns gemeinsam stellen müssen. Dafür bietet der vorliegende Gesetzentwurf keine Basis.

Frau Bundesministerin, Sie haben auf den Hochschulpakt, den Qualitätspakt Lehre, den Pakt für Forschung und Innovation hingewiesen, die alle befristet seien und verstetigt werden müssten. Ich stimme Ihnen ausdrücklich zu. Nur: Wenn Sie die Begründung Ihres Gesetzentwurfs lesen, erreichen Sie genau das nicht. Sie können diese Pakte nicht verstetigen. Das Einzige, was Sie tun können, ist, wenige exzellente Einrichtungen von überregionaler Bedeutung fördern. Das reicht aus unserer Sicht nicht aus. Wir haben mit dem Gesetzentwurf auch deshalb so große Probleme, weil eine **Förderung der Hochschulen in der Breite nicht vorgesehen** ist. Das ist der erste wichtige Punkt.

Ein zweiter Punkt kommt hinzu: Die Grundgesetzänderung klammert den Bildungsbereich jenseits der Hochschulen völlig aus. Aber auch dort stehen die Länder – wir haben es gehört – vor riesigen Herausforderungen.

Es ist eine enorme Herausforderung, das deutsche Bildungssystem so umzugestalten, dass behinderte und nicht behinderte Kinder und Jugendliche dieselben Chancen auf gute Bildung haben, das heißt die **UN-Behindertenrechtskonvention** umzusetzen.

Es ist und bleibt eine große Herausforderung, ein **flächendeckendes Angebot an Ganztagschulen** zu realisieren.

Doris Ahnen (Rheinland-Pfalz)

(A) Die im Moment wahrscheinlich drängendste Herausforderung für unser Bildungssystem ist es, ausreichend **Kitaplätze** zu schaffen, damit tatsächlich alle Eltern einen Platz für ihre Kinder finden.

Sie dürfen mir glauben: Die Länder nehmen diese Verantwortung ernst. Gerade im Hinblick auf die zunehmende sozialpolitische Dimension dieser Fragestellungen ist aber der **Bund gefordert, sich substantiell zu beteiligen**. Ich habe es dieser Tage so formuliert: Dieser Gesetzentwurf ist nicht einmal der Spatz in der Hand – auch nicht der Hand der Hochschulen –, weil er auf wenige Einrichtungen begrenzt und das im Gesetzentwurf noch nicht einmal definiert ist.

Deswegen sage ich nochmals: Das Grundgesetz ändert man nicht jeden Tag. Der vorliegende **Gesetzentwurf ignoriert** große **Herausforderungen**. Wir brauchen eine vernünftige Lösung für die Finanzierung und die Zusammenarbeit im Bildungs- und Wissenschaftsbereich insgesamt. Wir sind bereit zu einer Grundgesetzänderung, die verlässliche Wege der Zusammenarbeit und vor allem eine dauerhaft angemessene Finanzausstattung aufzeigt.

Obwohl ich mir gewünscht hätte, dass die Bundesregierung gerade vor einer Grundgesetzänderung intensiver mit den Ländern spricht und versucht, zu einem gemeinsamen Ergebnis zu kommen, bin ich zuversichtlich, dass **Lösungen möglich** sind. Wir zumindest wollen eine Lösung, die einen nachhaltigen Fortschritt für Bildung und Wissenschaft ermöglicht. Wir wollen ein konstruktives Miteinander von Bund und Ländern. Deswegen sind wir zu Gesprächen bereit. – Herzlichen Dank.

(B)

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Frau Staatsministerin.

Nun Minister Matschie (Thüringen).

Christoph Matschie (Thüringen): Herr Präsident! Werte Kolleginnen und Kollegen! Wer dieses Thema schon länger verfolgt, der weiß, dass uns die Debatte, wie Bund und Länder in Bildung und Wissenschaft möglichst gut zusammenarbeiten, seit vielen Jahren beschäftigt. Bisher ist es immer gelungen, konstruktive Lösungen im Miteinander von Bund und Ländern zu finden, wenn es um die Förderung von Wissenschaft und Hochschulen geht.

Frau Schavan, Sie haben deutlich gemacht, dass Sie Interesse daran haben, gemeinsam nach Wegen zu suchen, wie wir unser Wissenschaftssystem verbessern. Ich muss Ihnen allerdings sagen: Bei der Initiative, die Sie hier einbringen, haben Sie leider nicht versucht, gemeinsam Wege zu finden. Sie haben in der Bundesregierung einen **Minimalkonsens** vereinbart, der zwischen Union und FDP gerade noch möglich war. Sie haben gerade nicht das Gespräch mit den Ländern gesucht, um eine gemeinsame Lösung voranzubringen. Deshalb stehen wir heute an dem Punkt, dass Ihr Vorstoß in der Länderkammer keine Mehrheit finden wird.

(C) Ich will Ihnen noch einmal sagen – es ist schon angesprochen worden –: Der Minimalkonsens, den Sie innerhalb der Bundesregierung gerade noch hinbekommen haben, reicht für eine gute Entwicklung des Wissenschafts- und Bildungssystems nicht aus.

Wenn jetzt die Gefahr an die Wand gemalt wird, nach Auslaufen der bisherigen Maßnahmen hätten wir gar nichts mehr in der Hand: Das ist nicht die Alternative. Die **Alternative** ist, dass sich **Bund und Länder gemeinsam** hinsetzen – so steht es auch in dem Antrag, der von einigen Ländern vorgelegt worden ist – und noch einmal Anlauf nehmen, um geeignete **Wege** zu **finden**, Bildung und Wissenschaft zu fördern.

Ich will an dieser Stelle offen sagen: Auch ich habe gelesen, dass die Wissenschaftsorganisationen die vorgelegte Grundgesetzänderung unterstützen. Aber ich kann hier nur um Verständnis werben: Wenn wir das Grundgesetz ändern, um zu einer besseren Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern in Bildung und Wissenschaft zu kommen, dürfen wir nicht zu kurz springen. Wir müssen das **Problem insgesamt anpacken**. Dazu gehört, dass wir die Hochschulen in Gänze ebenso in den Blick nehmen wie die Schulen und die frühkindliche Bildung, um über diese Themen hinweg eine Einigung herbeizuführen.

Frau Bundesministerin Schavan, es hat doch keinen Sinn, auf ein Fundament, das anfängt zu bröckeln, schöne Türmchen zu bauen, und seien sie noch so schön anzusehen. Es kommt zunächst einmal darauf an, das **Fundament des Bildungssystems zu stärken**. Dazu braucht es dringend mehr finanzielle Mittel und mehr Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern.

(D)

Die **frühkindliche Bildung** ist ein **Schwerpunkt**. Wir haben längst nicht das Ziel erreicht, allen Kindern, die es brauchen, einen Kita- oder Krippenplatz anzubieten, überall so gut ausgestattet zu sein, dass frühkindliche Bildung unter optimalen Bedingungen funktionieren kann. Schauen wir an unsere Schulen! Es ist mehrfach deutlich gemacht worden, dass wir vor den Herausforderungen stehen, **ganztägige Bildungsangebote und Inklusion** voranzubringen. Das sind **Aufgaben, die** in den nächsten Jahren **gewaltige Ressourcen brauchen**.

Wenn hier schon ein Bundesland wie Baden-Württemberg deutlich macht, wir gelangten an unsere Grenzen, dann will ich Ihnen sagen: Aus **ostdeutscher Sicht** wird das Problem noch schwerer zu lösen sein. Wir haben in den kommenden Jahren sinkende Landeshaushalte und sollen daraus wachsende Bildungsausgaben finanzieren. Das wird nicht aufgehen.

Deshalb sage ich Ihnen: Es reicht nicht aus, einen Minimalkonsens als Grundgesetzänderung zu verabschieden, sondern wir brauchen eine Verständigung, die weitergeht.

Selbst bei den Möglichkeiten, die wir haben, stehen wir vor der Frage: Wie sollen sie weiter ausfinanziert werden? Der Hochschulpakt 2020, der gemeinsam auf den Weg gebracht worden ist, ist immer noch

Christoph Matschie (Thüringen)

(A) nicht bis zum Ende finanziell untersetzt. Nach den bisherigen Studierendenzahlen, die die KMK erhoben hat, wird die Finanzierung, die vereinbart ist, nur bis 2014 reichen. Der Pakt soll aber bis Ende des Jahrzehnts gelten. Hier **fehlen** noch etwa **3,9 Milliarden Euro, um den Hochschulpakt auszufinanzieren**. Diese Mittel sind bisher nirgendwo in der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt.

Oder nehmen Sie die Debatte zum Hochschulbau! Die Bundesländer haben bisher **Entflechtungsmittel** für den **Hochschulbau** in der Größenordnung von 700 Millionen Euro im Jahr bekommen. Die Bundesregierung plant, diese Mittel ab 2014 schrittweise bis 2019 auf null zurückzufahren. Wieder ein Einschnitt im Bildungsbereich, den die Bundesländer verkraften müssen!

Werte Frau Bundesministerin Schavan, angesichts dieser Situation, angesichts der Finanzsituation der Länder brauchen wir eine Grundgesetzänderung, die mehr möglich macht als das, was Sie heute anbieten, nämlich einige wenige Einrichtungen und Vorhaben an Hochschulen zu fördern. Wir müssen einen **neuen Anlauf nehmen**. Bund und Länder müssen sich zusammensetzen und vereinbaren, wie gute Kooperation in der Bildung und in der Wissenschaft aussehen kann. Ich bin davon überzeugt, dass man zu besseren Ergebnissen kommen kann als das, was Sie heute vorgelegt haben.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke.

(B) Nun kommt Frau Ministerin Löhrmann (Nordrhein-Westfalen).

Sylvia Löhrmann (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Frau Bundesministerin! Meine Damen und Herren! Der Weg ist das Ziel – dieser eigentlich sehr weise Spruch gilt für eine Aufhebung des Kooperationsverbotes nur bedingt.

Das **Ziel**, das wir letztlich alle teilen und erreichen wollen – diesen Eindruck habe ich in der heutigen Debatte schon –, ist **bestmögliche Bildung für alle**. Denn Bildung ist nicht nur einfach die Bildung des Einzelnen, Bildung ist weit mehr.

Bildung spielt eine **Schlüsselrolle** bei der Bewältigung der großen gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit: demografischer Wandel, veränderte familiäre und außerfamiliäre Lebensformen, Integration von Kindern mit Zuwanderungsgeschichte, Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen – Stichwort „Inklusion“ –, der sich abzeichnende Fachkräftemangel und die zunehmende soziale Spaltung.

Letzteres ist mir bisher zu kurz gekommen. Wir haben bei uns in Nordrhein-Westfalen letzte Woche einen Armuts- und Reichtumsbericht gehabt, und wir hatten diese Woche einen Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Beide kommen im Grunde zu ähnlichen Ergebnissen: dass die **soziale Spaltung** immer mehr zunimmt. Gerade hier muss ein umfassendes Bildungs- und Wissenschaftssystem

(C) ansetzen, weil der Zugang zu Bildung und der Aufstieg im Bildungsbereich nicht von der sozialen Herkunft der Familien der Kinder abhängen dürfen.

Der Herausforderung an Bildung, der genannten Schlüsselrolle gerecht zu werden, können wir nur in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen bewältigen. Letztere sind Schulträger, sie müssen vor Ort ausgestalten, was wir an Erwartungen an sie richten. Deshalb plädieren wir dafür: **Machen wir aus dem Kooperationsverbot ein Kooperationsgebot!**

Frau Ministerin Schavan, Sie haben diese Formel selber benutzt. Umso unverständlicher ist es, dass Sie sie gleichzeitig wieder einschränken. Frau Ahnen hat deutlich gemacht, dass es selbst für den Wissenschaftsbereich nur ein kleines Segment ist, das Sie in den Blick nehmen. Ich bin sehr froh darüber, dass sich die von SPD und Grünen geführten oder mitgetragenen Länder hinter dem Ziel „Ende des Kooperationsverbots für den gesamten Bildungsbereich“ inzwischen gemeinsam versammeln.

Was wir nun brauchen und was wir von der Bundesregierung einfordern, sind **Gespräche über den Weg**. Möglichst bald damit anfangen, möglichst breit dazu einladen, möglichst gründlich dabei vorgehen, damit wir unser Ziel zeitnah, möglichst konsensual und vollständig erreichen.

Frau Schavan, Sie haben die Idee des Bildungsrates ins Gespräch gebracht. Was mich daran stört, ist der Zeitfaktor. Wir brauchen doch bald und zeitnah Lösungen und haben **keine Zeit zu verlieren**. Deswegen **fordern** wir, wie auch Herr Matschie gesagt hat, den umfassenden **Einstieg** in Gespräche, und zwar **in voraussetzungslose Gespräche**. Wenn man dieses Ziel erreichen will, kann nicht der eine sagen, er gehe nur diesen Weg mit, der andere nur jenen. Deswegen ist unser Antrag offen formuliert.

(D) Wir müssen das Kooperationsverbot schnellstmöglich durch ein Kooperationsgebot ablösen, auf dessen Basis dann die gemeinsame Verantwortung von Bund, Ländern und Kommunen für die beste Bildung wahrgenommen werden kann. Wir haben doch kein Erkenntnisproblem mehr, wir haben ein Umsetzungsproblem, meine Damen und Herren.

Die **Zukunft des Standorts Deutschland hängt von der gelingenden Zukunft unserer Kinder und Jugendlichen ab**. Damit unsere Kinder und Jugendlichen tatsächlich eine Zukunft haben – eine Zukunft, die gelingt, in der sie ihr Leben selbstbestimmt gestalten können –, brauchen sie die bestmögliche Bildung.

Das Fundament für eine gute Bildung wird in frühkindlicher Erziehung und Bildung in Familien, in den Kitas und in den Schulen gelegt. **Exzellenzuniversitäten** sind deshalb **nicht** der zentrale **Maßstab** für den Erfolg unseres Bildungssystems. Mehr Spitzenergebnisse auf breiter Front können wir nur mit einer frühen Förderung erreichen. Es ist schon vom Fundament und von Türmchen die Rede gewesen. Um es bildlich anders auszudrücken: Natürlich freuen wir

Sylvia Löhrmann (Nordrhein-Westfalen)

(A) alle uns an Orchideen, wir müssen aber im Grunde den ganzen Acker bestellen, damit alles gut wächst.

Unser aller Aufgabe ist es, die **Gelingensbedingungen** zu **stärken** – auch an den Schulen. Angesichts der wachsenden Aufgaben und der Bedeutung von Bildung ist die **Finanzarchitektur**, die wir in unserem Lande haben, **nicht mehr stimmig**. Bildungspolitik ist immer auch Sozial-, Integrations- und Wirtschaftspolitik, und dem wird unsere heutige Finanzausstattung und -verfassung nicht mehr gerecht.

Damit eines klar ist – das hat in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt –, will ich einen Punkt aus unserem Antrag ausdrücklich zitieren: Es geht bei der **Schulgesetzgebung** nicht darum, in die Zuständigkeit der Länder einzugreifen, sondern die sozialpolitische Dimension des Zugangs zu Bildung gesamtstaatlich zu stärken. Der Bund muss mit im Boot sein, wenn Länder und Kommunen auch aus sozialpolitischen Gründen das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne Handicap umsetzen. Der Bund muss mit im Boot sein, wenn Länder und Kommunen auch aus wirtschaftspolitischer Verantwortung mit guter Bildung dem Fachkräftemangel vorbeugen. Der Bund muss mit im Boot sein, wenn Länder und Kommunen auch aus integrationspolitischen Gründen insbesondere Kinder mit Zuwanderungsgeschichte unterstützen.

Schule gehört zu den Kernkompetenzen der Länder. Der **Bund** hat keine schulpolitische Verantwortung und soll auch keine Schulgesetze machen. Umso mehr **trägt** er eine **sozial-, wirtschafts- und integrationspolitische Verantwortung**, und diese Verantwortung macht nicht halt vor den Toren unserer Schulen. Auch hier, Herr Tillich, **geht es um Verstärkung**. Wenn das für den Wissenschaftsbereich gilt, gilt das doch umso mehr für andere Programme.

(B) Es geht auch nicht nur ums Geld. Ich will anknüpfen an eine Diskussion in der Kultusministerkonferenz, bei der ich sogar mit dem Kollegen Spaenle einig war: Es ist im Zusammenhang mit dem **Bildungs- und Teilhabepaket** doch absurd, dass der Bund, der die Mittel gibt, juristische Winkelzüge anwenden muss, damit das Geld bei den Kindern in den Schulen ankommt. Wir alle wollen nicht, dass durch Bundesgeld etwa private Nachhilfeinstitute gefördert werden. Mir zumindest sagen Schulen und Kommunen: Wenn wir dieses Geld direkt bekommen könnten – dazu bedürfte es einer Grundgesetzänderung –, könnten wir daraus viel mehr machen.

Meine Damen und Herren, eine **Bildungsrepublik** entsteht nicht dadurch, dass man sie nur ausruft. Eine Bildungsrepublik braucht ein breites Fundament. Wenn wir dieses Fundament noch vor der Bundestagswahl stärken wollen, müssen wir jetzt ernsthaft miteinander sprechen. Bund und Länder gehören an einen Tisch – so schnell wie möglich.

Fehler wie das Kooperationsverbot können passieren und sind passiert. Aber einmal als Fehler erkannt, gibt es keinen Grund mehr, sie nicht zu korrigieren, und zwar umfassend und nicht scheinbarweise; unser Grundgesetz ist schließlich keine Salami.

(C) Die Gespräche müssen zeitnah angegangen werden. Ich hoffe, die heutigen Entscheidungen tragen dazu bei, dass das geschieht – klar orientiert an den gemeinsamen Zielen und offen in den Wegen. Wir aus Nordrhein-Westfalen sind bereit, uns an den gewünschten Gesprächen konstruktiv zu beteiligen. – Herzlichen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Ich danke auch.

Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe auf:

Ziffer 1 des Mehr-Länder-Antrags zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen! Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Dann Ziffer 2 des Mehr-Länder-Antrags! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen.

Ich ziehe vor:

Ziffer 4 des Mehr-Länder-Antrags zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 5 des Mehr-Länder-Antrags zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffer 7 des Mehr-Länder-Antrags! – Das ist auch die Mehrheit.

(D) Damit entfällt Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3 des Mehr-Länder-Antrags.

Ziffer 6 des Mehr-Länder-Antrags zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

(Dr. Robert Habeck [Schleswig-Holstein]: Ich bitte Ziffer 1 noch einmal nachzuzählen!)

Es wird die Bitte geäußert, über Ziffer 1 des Mehr-Länder-Antrags mit der inhaltsgleichen Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen nochmals abzustimmen und nachzuzählen. Sind alle einverstanden?

Frau Kollegin!

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Ich bitte darum, auch über Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen noch einmal abstimmen zu lassen.

Präsident Horst Seehofer: Gut! Alle einverstanden?

Dann rufe ich noch einmal auf:

Ziffer 1 des Mehr-Länder-Antrags zusammen mit der inhaltsgleichen Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen!

Präsident Horst Seehofer

(A) gen! – 34 Stimmen. 34 ist eins weniger als 35. Damit ist das zum zweiten Mal richtig gezählt worden.

Frau Schwall-Düren, nun kommt Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen. Ich bitte um ein erkennbares Handzeichen für Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen. – Baden-Württemberg ist dabei? – Ich kann eine Mehrheit nicht erkennen. Beim Daviscup sind, glaube ich, vier Nachzählungen erlaubt.

(Unruhe)

Frau Schwall-Düren zur Geschäftsordnung.

Dr. Angelica Schwall-Düren (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, wenn Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen keine Mehrheit bekommen hat, dann müsste jetzt logischerweise über Ziffer 3 des Antrags abgestimmt werden. Darum bitte ich.

Präsident Horst Seehofer: Ihr Handzeichen zu Ziffer 3 des Mehr-Länder-Antrags! – Das ist die Mehrheit.

Es liegt noch eine Meldung zur Geschäftsordnung vor. Lieber Herr Boddenberg.

Michael Boddenberg (Hessen): Herr Präsident, ich spreche nicht zum Daviscup, sondern ich habe die herzliche Bitte, dass über Ziffer 7 noch einmal abgestimmt wird. Auch bei dieser Abstimmung wurde auf dieser Seite etwas anderes gezählt als vom Präsidium.

(B) **Präsident Horst Seehofer:** Dann bitte ich für Ziffer 7 des Mehr-Länder-Antrags um ein Handzeichen. – Bitte noch einmal! Ein klares Handzeichen! – 34 Stimmen; Minderheit.

Dann geht es mit Ziffer 7 der Ausschussempfehlungen weiter. Ich bitte um ein Handzeichen. – Das ist erkennbar eine Minderheit.

Über Ziffer 3 haben wir schon abgestimmt.

Gibt es jetzt noch Bedenken, Zweifel, Nachprüfungen, Überprüfungen, Klageandrohungen? – Es ist alles in Ordnung.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Dann kommen wir zu **Punkt 32:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes** (Drucksache 458/12)

Das Wort hat Ministerpräsident Tillich (Sachsen).

Stanislaw Tillich (Sachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Die Spatzen pfeifen es vom Dach: **Im Oktober** wird es eine deutliche **Erhöhung der EEG-Umlage** geben. Die Anhebung ist im Hinblick auf die Energiewende unausweichlich,

(C) doch für Unternehmen und Stromkunden darf das nicht zu einem bösen Erwachen führen.

Damit die Größenordnung deutlich wird und damit uns klar ist, worüber wir heute reden: Wir werden mit einer Anhebung der EEG-Umlage von derzeit 3,59 Cent je Kilowattstunde auf rund 5 Cent rechnen müssen. Auf die EEG-Umlage fällt noch die Umsatzsteuer an. Das heißt: Am Ende reden wir nicht von 5, sondern von 6 Cent. Ab dem Jahr 2013 werden das für jeden Stromkunden in Deutschland zusätzlich 1,7 Cent je Kilowattstunde sein.

Der eine oder andere meint – ich hätte auch sagen können: viele meinen –, hier rechne man mit kleinen Zahlen. Das stimmt so nicht. Diese kleinen Zahlen werden relativ schnell groß. Für den Verbraucher könnte dies bedeuten, dass sich die Kilowattstunde Strom von rund 26 Cent auf 28 Cent verteuert. Bei einem **Vierpersonenhaushalt** mit rund 3 500 Kilowattstunden Jahresverbrauch wären das rund **70 Euro mehr**, die für den Strom gezahlt werden müssten.

Es ist kein Geheimnis, dass die Zahl der **Stromsperrern** durch die Energieversorger steigt. Der Strom wird abgestellt, weil viele die Rechnungen nicht mehr bezahlen können.

(D) Auch für die Unternehmen wird es happig. Der **Industriestrom** hat sich zwar in den letzten Jahren nicht in dem Maße wie im Privatbereich entwickelt, jedoch war von 2000 bis 2011 eine Steigerung des Preises von 6 auf 13 Cent zu verzeichnen. Auch hier machen Steuern und Abgaben einen immer größer werdenden Anteil aus. Mir ist es besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass vor allem kleine und mittlere Unternehmen die Ausnahmeregelungen und Entlastungen, von denen die energieintensiven Unternehmen profitieren, nicht in Anspruch nehmen können.

Wir müssen uns dessen gewärtig sein, dass wir hier vor einer großen Aufgabe stehen. Die Entwicklung der Strompreise ist an der Schmerzgrenze angekommen. Die Umlagen, die Steuern, die Abgaben werden bald höher sein als die Herstellungskosten. Heute wird Strom aus Kernenergie, aus Kohle oder aus Gas immer günstiger als zu 6 Cent hergestellt. Deswegen ist die Zahlengröße, über die wir sprechen, alles andere als banal.

Der Strompreis setzt sich aus den Kosten für die Erzeugung, den Transport – also den Netzentgelten –, den Vertrieb sowie staatlichen Umlagen, Abgaben und Steuern zusammen. Rund 46 Prozent sind Umlagen, Steuern und Abgaben, rund **8 Prozent** beträgt die **Stromsteuer**. Ich meine, die 8 Prozent sind die **Stellschraube, die die Politik** unmittelbar **beeinflussen kann**.

Die Strom- oder Ökosteuern wurde 1999 durch die damalige rotgrüne Bundesregierung mit der **ökologischen Steuerreform** eingeführt. Sie diente als reine Einnahme des Bundes zur Stabilisierung der Rentenbeiträge. So fließen rund 90 Prozent der Einnahmen aus der Stromsteuer in die Rentenkassen. Den Rentenkassen – das kann man alltäglich lesen – geht es

Stanislaw Tillich (Sachsen)

(A) aber Gott sei Dank gegenwärtig sehr gut. Die Rücklagen haben das gesetzliche Maß erreicht. Deswegen ist die **Notwendigkeit einer steuerlichen Quersubventionierung der Rentenkassen** aus der Stromsteuer für den Freistaat Sachsen **nicht mehr** wirklich **gegeben**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, in der Europäischen Union sind die Strompreise für den privaten Endverbraucher in Deutschland nach Dänemark am höchsten. Wenn wir die durchschnittlichen Strompreise ins Verhältnis zu den Einkommen setzen – dazu gibt es auch internationale verfügbare Studien –, sieht es ganz anders aus; dann haben wir mit knapp 26 Cent je Kilowattstunde sogar die mit Abstand höchsten **Strompreise in der EU**. Der durchschnittliche Verbraucherpreis in der EU liegt mit 17,1 Cent je Kilowattstunde deutlich niedriger.

Deswegen sehe ich dringenden Handlungsbedarf. Genau diesen politischen Handlungsbedarf wollen wir mit dem vorliegenden Antrag aufgreifen. Zu fragen ist: Welche Maßnahmen ergreifen wir, und welche Wirkungen erreichen wir?

Das Thema ist politisch in aller Munde. Die einen nennen es „Strompreisbremse“, die anderen fordern „Sozialtarife“. Das Problem ist, dass diejenigen, die keine oder nur sehr geringe Rentenbeiträge zahlen, Rentner, Studierende, Geringverdiener oder Hartz-IV-Empfänger, unter den hohen Strompreisen am meisten leiden. Sie haben deshalb von einer Entlastung bei den Rentenbeiträgen nichts.

(B) Auch die **Wirtschaft braucht** ein klares **Signal für wettbewerbsfähige Stromtarife**, insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen; denn sie werden nicht wie die energieintensive Industrie bei der Stromsteuer entlastet.

Alles zusammengenommen, plädiert der Freistaat Sachsen für eine Anpassung der Stromsteuer an die Realitäten in Deutschland – für die Verbraucher, für die Wirtschaft. Ich werbe deshalb für unseren **Antrag** und bitte um Unterstützung. Er **sieht** einen **Mechanismus vor, der die Stromsteuer automatisch in dem Maße absenkt, wie der Strompreis insgesamt steigt**. Damit wird faktisch ein Deckel eingezogen.

Ich möchte hervorheben: Wir brauchen eine Entlastung, die zeitlich mit der Anhebung der EEG-Umlage kommt. Dies ist nur durch eine Absenkung der Stromsteuer möglich. Andere Lösungen greifen erst mittelfristig und damit aus meiner Sicht zu spät.

Mir ist ein weiterer Punkt wichtig, den ich betonen möchte: Eine Absenkung der Stromsteuer ist nur dann sinnvoll, wenn sie nicht beim Versorger hängenbleibt, sondern beim Kunden ankommt. Wir brauchen also eine Lösung, die sicherstellt, dass eine Absenkung auch tatsächlich beim Verbraucher ankommt.

Die Länder müssen in dieser Frage hier und heute Flagge zeigen und gemeinsam eine Diskussion in Gang setzen. Ich bin mir sicher, dass es uns in den gemeinsamen Beratungen gelingt, eine Lösung im Interesse der Stromkunden und im Interesse der

Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands zu finden. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Horst Seehofer: Ich danke, Herr Ministerpräsident.

Eine **Erklärung zu Protokoll^{*)}** hat **Minister Dr. Habeck** (Schleswig-Holstein) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen und drei Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Das Handzeichen für Ziffer 1 bitte! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Jetzt der Antrag Bayerns in Drucksache 458/2/12! Wer ist dafür? – Das ist eine beachtliche Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den sächsischen Antrag in Drucksache 458/3/12. – Das ist ein ähnlicher Fall.

Nun zum Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 458/4/12! Das Handzeichen bitte! – Das ist auch eine Minderheit.

Ziffer 6 der Ausschussempfehlungen! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit. (D)

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 2:**

Zweites Gesetz zur **Änderung arzneimittelrechtlicher** und anderer **Vorschriften** (Drucksache 487/12)

Es gibt keine Wortmeldungen. – Je eine **Erklärung zu Protokoll^{**)}** haben Frau **Ministerin Steffens** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Antrag Hamburgs vor.

Wer ist, wie unter Ziffer 1 empfohlen, dafür, dem Gesetz zuzustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben noch über Entschließungen abzustimmen.

Wer ist für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen? – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Antrag Hamburgs! – Mehrheit.

*) Anlage 7

**) Anlagen 8 und 9

Präsident Horst Seehofer

(A) Damit hat der Bundesrat die **Entschließung**, wie soeben festgelegt, **gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 3**:

Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (**Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG**) (Drucksache 488/12)

Wortmeldungen liegen vor. Es beginnt Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen).

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung vom 30. März 2012 erhebt die Bundesregierung einen relativ hohen Anspruch: Die Fortentwicklung der Leistungsangebote soll den demografischen Herausforderungen der Zukunft gerecht werden.

Die **Erwartungen an das Gesetz** sind durch den Koalitionsvertrag der Regierungsparteien und durch das Ausrufen des Jahres der Pflege 2011 unterstrichen worden. Für mich stellen sich Fragen: Wird das Gesetz diesem Anspruch gerecht? Wird es der Herausforderung durch die demografische Entwicklung unserer Gesellschaft gerecht? Können alle Menschen in Würde alt werden und die Pflege erfahren, die sie brauchen?

Was die **demografische Entwicklung** angeht, so wissen wir alle: Die Bevölkerungszahl wird sinken. Das Verhältnis von Alt und Jung wird sich verändern. Bis 2050 wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen voraussichtlich verdoppeln. Die Zahl der erwerbsfähigen Personen, die dem Arbeitsmarkt – auch dem Pflegesektor – zur Verfügung stehen, wird massiv abnehmen. Der sogenannte **Altenquotient**, das Verhältnis der Zahl der Menschen zwischen 20 und 65 zu derjenigen über 65, **wird sich massiv verändern**. Die Zahl der Menschen mit Demenz – mit ihrem Bedarf – wird sich bis 2050 verdoppeln. „Älter werdende Bevölkerung“ bedeutet also eine steigende Zahl von Menschen mit gesundheitlichem, pflegerischem Bedarf, der eine geringere Zahl von Menschen gegenübersteht, die diese Leistungen erbringen können. Vor dieser Herausforderung stehen wir.

Wenn man sich das Pflege-Neuausrichtungsgesetz daraufhin anschaut, kann man nur zu dem Schluss kommen, dass es seinem Anspruch in keiner Weise gerecht wird.

Ein zweiter Maßstab ist, ob das Gesetz leistet, was die Menschen brauchen, ob es ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt stellt. Geht es davon aus, dass sie selbstbestimmt – wie es uns durch die **UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen** ins Stammbuch geschrieben wurde – so altern können, wie sie es brauchen? Auch diesem Anspruch wird das Gesetz nicht gerecht.

Es gibt eine Reihe von Änderungsnotwendigkeiten, die schon längst wissenschaftlich erkannt sind. Ein Beispiel ist die **Neudefinition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs**. Schon 2009, bei den Koalitionsverhandlungen, war klar, dass Pflegebedürftigkeit neu definiert werden muss. Wir müssen von der somati-

(C) schen Betrachtung des Menschen, von der Minutentaktung der Pflege wegkommen und den **Menschen** mit seinen Bedürfnissen **ganzheitlich** in dem Setting **sehen**, in dem er leben will. Seit 2009 hätte der Pflegebedürftigkeitsbegriff erarbeitet, verankert und umgesetzt werden können. Sie sind dem nicht gerecht geworden, obwohl wir wissen, dass wir das brauchen.

Warum das Gesetz die Erwartungen nicht erfüllt, warum es im Grunde genommen ein Tropfen auf den heißen Stein ist, kann man an einem weiteren Punkt festmachen: Die **Mehrkosten**, um demografiefeste Pflege strukturell zu verankern, belaufen sich auf **mindestens 4 Milliarden Euro**. Das ist allen Experten und Expertinnen klar. Ihr Gesetz besagt, es reiche aus, 1 Milliarde Euro in die Hand zu nehmen. An vielen Stellen handelt es sich um **Reförmchen**; Maßnahmen werden nur modellhaft erprobt oder sind temporär befristet. Aber wir brauchen keine neuen Modelle, keine Erprobung. Wir haben kein Erkenntnisdefizit, sondern **Defizite in der Umsetzung** und bei der Handlungsbereitschaft.

Unter dem Strich kann man sagen: Dem **Gesetz fehlt konzeptionell der rote Faden**. Es ist kein Reformwerk aus einem Guss. Es ist vor allen Dingen keine Reform, die mit Blick auf eine demografiefeste Pflege einen Rahmen, einen Weg, eine Richtung aufzeigt.

Wir haben auf Konferenzen der Sozialminister darüber diskutiert und deutliche – auch einstimmige – Beschlüsse gefasst.

(D) Im Bundesrat sind **im ersten Durchgang 55 Anträge mit mehr als 120 Änderungsvorschlägen** gestellt worden. Sie hätten der Bundesregierung helfen können, darüber nachzudenken, in welche Richtung die Bedarfe vor Ort gehen, und das Gesetz zu überarbeiten. Die meisten Änderungsanträge wurden beiseite gewischt und **abgetan** oder mit dem Verweis auf eine weitere Novellierung in die Schublade gelegt. Das nützt den heute älter werdenden oder pflegebedürftigen Menschen, die auf Unterstützung angewiesen sind, nichts. Wie soll man glauben, dass die nächste Reform den Herausforderungen gerecht wird, wenn man schon heute das Gefühl hat, die Bundesregierung hat ihre Verantwortung für die Folgen aus dem demografischen Wandel, für eine menschenwürdige Pflege nicht in dem notwendigen Umfang erkannt!

Ich wiederhole klar und deutlich: Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz richtet nichts neu aus, sondern richtet für die Betroffenen unter dem Strich nichts. Es kann von Nordrhein-Westfalen definitiv nicht mitgetragen werden.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Frau Ministerin!

Nun hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Bahr, das Wort.

Daniel Bahr, Bundesminister für Gesundheit: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Da-

Bundesminister Daniel Bahr

(A) men und Herren! Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz wird niemand schlechter, aber viele werden besser gestellt. Rund **500 000 an Demenz erkrankte Menschen**, die bisher keine oder kaum Leistungen aus der Pflegeversicherung erhalten haben, erhalten erstmals Leistungen, zum Teil deutlich höhere; denn wir möchten, dass menschenwürdiges Altern möglich ist.

Frau Kollegin Steffens, es verwundert schon, dass Sie die Pflegeversicherung scharf kritisieren. Betrachten wir die Geschichte: Eine christlich-liberale Koalition hat die Pflegeversicherung nach vielen Jahren der Diskussion Mitte der 90er Jahre überhaupt erst auf den Weg gebracht. In diesem Jahr ist es erneut eine christlich-liberale Koalition, die dafür sorgt, dass Demenz in der Pflegeversicherung endlich berücksichtigt wird. Frau Kollegin Steffens, Ihre Partei, die Grünen, hat in ihrer Regierungszeit in der Pflege nichts vorangebracht. Ich freue mich über jeden Vorschlag von Seiten der Grünen, was wir noch besser machen können. Wir wollen aber festhalten: Es ist erneut eine christlich-liberale Koalition, die spürbare Verbesserungen voranbringt. Fordern kann man vieles, es umzusetzen ist aber offenbar etwas anderes. Diese Bundesregierung tut es.

(B) Wir konzentrieren uns mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz darauf, **Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen** zu unterstützen und zu stärken. Es ist der Wunsch der Menschen, so lange wie möglich zu Hause gepflegt zu werden, im häuslichen Umfeld zu bleiben. Zwei Drittel der Pflegebedürftigen werden zu Hause gepflegt. Es ist unser Ziel, dass diejenigen, die die Hauptlast der Pflege tragen, die Familien, durch das Gesetz besonders unterstützt werden. Darauf haben wir Priorität gelegt. Wir geben nicht nach dem Gießkannenprinzip allen ein bisschen, sondern helfen mit den begrenzten Ressourcen gezielt denjenigen, die derzeit die Hauptlast in der Pflege schultern; das sind die Familien. Die Familie ist nicht nur in guten Zeiten da, sie ist besonders gefordert, wenn ein Mitglied der Unterstützung bedarf. Das ist der Fall, wenn Mutter, Vater, Großmutter oder Großvater plötzlich pflegebedürftig wird.

Die **häusliche Versorgung insbesondere demenziell Erkrankter** wird **deutlich verbessert**. Sie erhalten höhere Leistungen. Im Vorgriff auf einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff können sie, wie die übrigen Pflegebedürftigen, in Zukunft **Betreuungsleistungen** in Anspruch nehmen. Wir schaffen hier **mehr Flexibilität, mehr Wahlfreiheit** für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen, ihren individuellen Bedürfnissen entsprechend Betreuung in Anspruch zu nehmen. Das heißt, wir leisten einen Beitrag dazu, von der starren Minutenpflege wegzukommen und die Betreuungsleistung in den Vordergrund zu stellen.

Neben den verrichtungsbezogenen Leistungskomplexen sollen **Zeitvolumina** für die Pflege gewählt werden können. Die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen entscheiden zusammen mit den Pflegebediensteten, welche Leistungen in einem bestimmten Zeitkontingent für sie erbracht werden. Die Pflege-

(C) bedürftigen profitieren ebenso wie die Pflegekräfte, wenn die Hilfeleistungen unter weniger hohem Zeitdruck erbracht werden müssen.

Unser Ziel ist auch die **Förderung ambulant betreuter Wohngruppen**. Ich weiß, dass viele Bundesländer schon heute ambulant betreute Wohngruppen fördern. Wir wollen dies weiter unterstützen; denn **neue Wohnformen sind nötig**, damit Menschen, die zu Hause nicht mehr gepflegt werden können, nicht gleich in ein Heim, in eine stationäre Einrichtung gehen müssen. Es muss andere Formen geben, um so lange wie möglich im häuslichen Umfeld zu bleiben. Wohngruppen können dazu eine gute Alternative sein.

Wir fördern ambulant betreute Wohngruppen mit 200 Euro im Monat je Pflegebedürftigen zusätzlich und unterstützen zudem die Gründung derartiger Wohngruppen durch ein **zeitlich befristetes Initiativprogramm in Höhe von 30 Millionen Euro**. Dadurch ermöglichen wir es vielen Pflegebedürftigen, so zu leben, wie sie es möchten, selbstbestimmt bis ins hohe Alter.

Besonderes Augenmerk legen wir darauf, die pflegenden Angehörigen unmittelbar zu entlasten und zu stärken. Deshalb wird in der Krankenversicherung betont, dass bei anstehenden Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen die besonderen **Belange pflegender Angehöriger berücksichtigt** werden. Sie können auch einmal eine **Auszeit** nehmen, damit sie abschalten und Kraft schöpfen können; denn sie sind häufig überlastet. Dies wird dadurch erleichtert, dass das Pflegegeld zur Hälfte weitergezahlt wird, wenn sie Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen. (D)

Die **Pflegekassen** sind künftig dazu **verpflichtet**, innerhalb von zwei Wochen nach Antragseingang eine **umfassende Beratung durchzuführen**. Schaffen sie das nicht, müssen sie einen Beratungsgutschein ausstellen, mit dem der Anspruch auf Pflegeberatung bei einer anderen qualifizierten Stelle eingelöst werden kann. Wie sie und ich aus der Praxis immer wieder hören, brauchen Pflegebedürftige und Angehörige oft rasch Hilfe, sie müssen rasch wissen, welche Rechte und Ansprüche sie haben.

Frau Kollegin Steffens hat die demografische Entwicklung angesprochen. Ich meine, wir machen uns noch kein Bild davon, was uns auf Grund der Alterung der Bevölkerung, der Herausforderung, ein menschenwürdiges Leben im Alter zu ermöglichen, bevorsteht. Unsere Antwort darauf muss die **Finanzierbarkeit der Pflege auch für die kommenden Generationen gewährleisten**.

Keine Partei im Deutschen Bundestag, kein Vertreter des Bundesrates stellt das **Grundprinzip** in Frage, dass die Pflegeversicherung nur eine **Teilkostenabsicherung** ist. Das bedeutet, dass von den Betroffenen ein erheblicher Eigenanteil zu schultern ist. Vor diesem Hintergrund fördern wir erstmals die private Vorsorge. Wenn es bei der Rente nicht falsch ist, durch Riestern und andere Formen auf Eigenvorsorge zu setzen – zusätzlich zur Umlagefinanzierung –,

Bundesminister Daniel Bahr

(A) muss es auch bei der Pflege richtig sein, die Eigenversorgung zu stärken. Mit der **privaten Pflegevorsorge** auf der Basis der Kapitaldeckung leisten wir einen wichtigen Einstieg, um menschenwürdiges Altern und die Pflege auch für die kommenden Generationen finanzierbar zu machen.

Man kann heute viele Wahlversprechen machen, sagen, was alles besser sein muss. Aber wir müssen immer daran denken, dass es auch für die kommenden Generationen finanzierbar sein muss. Wenn wir heute mehr Leistungen beschließen, müssen wir bedenken, dass sie auch in 30 Jahren noch finanzierbar sind.

Die Bundesregierung ist mit Augenmaß darangegangen, rasch wirksame Verbesserungen besonders für an Demenz Erkrankte auf den Weg zu bringen und durch den Aufbau eigener Pflegevorsorge deren Finanzierbarkeit für die kommenden Generationen zu gewährleisten.

Sie haben vom Pflegebedürftigkeitsbegriff gesprochen. Wenn es so leicht wäre, den **neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen**, hätte das schon in der vergangenen Legislaturperiode geschehen können. Aber alle Beteiligten wissen, dass dies **nicht einfach** ist. Erst recht der Bundesrat; denn die Länder bringen ihre zahlreichen Anliegen in diesen Prozess ein. Ich erwähne nur die Abgrenzung von anderen Leistungen wie der Eingliederungshilfe.

(B) Ich sage Ihnen klipp und klar: Die **Arbeiten des Beirates** sind eine **gute Grundlage**. Aber es ist noch vieles auf den Weg zu bringen. Zahlen belegen, dass sich nach dem bisherigen Modell des Beirates viele Menschen durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff schlechter stellen als im alten System. Dafür wird es in der Bevölkerung keine Akzeptanz geben. Wenn in Modellrechnungen 40 Prozent der Pflegebedürftigen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff weniger erhalten und sich dadurch schlechter stellen als im alten System, muss man sich die Zeit nehmen, sich das genauer anzuschauen.

Wir setzen den Grundsatz des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs mit dem vorliegenden Gesetz schon um: Die **Pflegestufen** sind **feiner gegliedert**, damit auch demente Menschen eine Leistung erhalten. Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz ist der **Vorgriff auf den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff**.

Sofern das Gesetz den Bundesrat passiert, kann es – nach Verkündung – in Kraft treten. Dann können insbesondere die immerhin 500 000 demenzerkrankten Menschen in Deutschland die Leistungen bald, zum 1. Januar, in Anspruch nehmen. Das ist eine Hilfestellung, um die Alltagsorgen und Alltagsprobleme der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen zu lindern.

Deswegen bitte ich Sie um Unterstützung des Gesetzes. – Vielen Dank.

Präsident Horst Seehofer: Danke, Herr Bundesminister!

(C) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben **Minister Busemann** (Niedersachsen) und **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) ab.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, den Vermittlungsausschuss aus einem Hauptgrund und hilfsweise aus mehreren Einzelgründen anzurufen.

Ich frage daher zunächst, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses gegeben ist. Handzeichen bitte! – Das ist eine Minderheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über die einzelnen Gründe für die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht anruft**.

Dann kommen wir zu **Punkt 4:**

Gesetz zur **Fortentwicklung des Meldewesens** (MeldFortG) (Drucksache 489/12)

Wir haben eine Reihe von Wortmeldungen. Es beginnt Minister Schünemann (Niedersachsen).

Uwe Schünemann (Niedersachsen): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Zusammenhang mit den Ergebnissen der **Föderalismuskommission** geht die Zuständigkeit für das Melderecht von den Ländern auf den Bund über. Es ist sachgerecht, dass wir hier einheitliche Regelungen schaffen; denn die Vorschriften sind zurzeit höchst unterschiedlich. (D)

Zugegeben: Eine gesetzliche Regelung für die Weitergabe von Daten an Private ist oftmals lediglich für den Adresshandel festgeschrieben. Deshalb ist die vom Bundestag beschlossene **Widerspruchsregelung** für alle Formen der Datenweitergabe **bereits eine Verbesserung**.

Wenn wir **aber** eine bundeseinheitliche Modernisierung des Melderechts vornehmen, dann sollten wir den Daten- und Verbraucherschutz **im Sinne der Bürgerinnen und Bürger** umfassend verbessern. Im Zeitalter der neuen Kommunikationsmöglichkeiten müssen wir hier erheblich sensibler werden und strenge Maßstäbe anlegen. Deshalb **ist** es notwendig, statt einer Widerspruchs- eine **Einwilligungsregelung vorzusehen**.

Für mich ist klar: Bei der Anfrage nach einer einfachen Melderegisterauskunft muss der Anfragende die Erklärung abgeben, dass die Daten nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden. Das heißt, für gewerbliche Zwecke darf eine Auskunft nur dann erfolgen, wenn die betroffene Person zuvor eingewilligt hat. Eine solche Regelung hat auch der ursprüngliche Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen. Es freut mich also, wenn die Bundesregierung unser Anliegen unterstützt.

*) Anlagen 10 und 11

Uwe Schünemann (Niedersachsen)

(A) Wir wollen eine bürgerfreundliche Lösung bei Melderegisterauskünften zum Zwecke von Werbung und Adresshandel erreichen. Wir wollen, dass das neue Bundesmeldegesetz mit den Daten der Bürgerinnen und Bürger sorgsam umgeht. **Melddaten** sind **keine Handelsware** und werden durch die Meldebehörden nicht verkauft. Das muss im Gesetz klar verankert werden. Es darf auch **keine Rückausnahme** durch die Hintertür geben.

Das in § 44 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens statuierte **Verbot der Nutzung für gewerbliche Zwecke darf nicht ausgehebelt werden**. Eine zeitlich unbegrenzte Aktualisierung von Melddaten durch die Werbewirtschaft und durch Adresshändler, ohne dass der Bürger etwas dagegen unternehmen kann, wäre der falsche Weg. Liegt eine Einwilligung in die Weitergabe von Daten nicht vor, darf auch keine Auskunftserteilung zur Berichtigung bereits vorhandener Daten erfolgen.

Ein weiterer wichtiger Punkt: Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens setzt sich der Bundesrat für konsequenten Bürokratieabbau und mehr Bürgerfreundlichkeit ein.

Die Meldebehörden haben gegenüber den Bürgern, aber auch gegenüber anderen Behörden und öffentlichen Stellen eine Dienstleistungsfunktion. Nunmehr erhalten sie die Möglichkeit, ihre Servicequalitäten erheblich zu steigern. Insbesondere der **Zugang öffentlicher Stellen zu bestehenden Melddatenbeständen wird verbessert**. So können die vorhandenen Melddaten noch effizienter zur Erledigung öffentlicher Aufgaben herangezogen werden. Verwaltungsabläufe werden dadurch erheblich vereinfacht.

(B)

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht)

Diese Vorschläge unterstützen im Ergebnis ein modernes Meldewesen, das Vorreiter für eine innovative service- und bürgerorientierte Verwaltung der Zukunft sein wird. Deshalb werden wir einen entsprechenden Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses stellen.

Unangetastet bleiben muss allerdings § 27 des Meldegesetzes. Wenn **Berufs- und Zeitsoldaten** länger als sechs Monate an einem Standort ihren Dienst verrichten, müssen sie sich bei der Standortgemeinde anmelden, da sich dort unbestritten der Lebensmittelpunkt befindet. Das nur zur Klarstellung. Hier gibt es keine Veränderung. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Staatsministerin Conrad (Rheinland-Pfalz).

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Auch wir begrüßen es, dass wir in Konsequenz der Föderalismusreform heute über ein bundeseinheitliches Melderecht abstimmen können, welches durch die Zusammenführung der Landesmeldegesetze mit dem

Melderechtsrahmengesetz des Bundes entstanden ist. Es versteht sich, dass bei dieser Materie dem **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung herausragende Bedeutung** zukommt. (C)

Wie mein Vorredner, Herr Minister Schünemann, will ich deutlich machen: Ein neues und modernes Melderecht muss Konsequenzen aus den Veränderungen ziehen, die mit der zunehmenden Digitalisierung der Welt verbunden sind, mit den technologischen Möglichkeiten des Datenmanagements, des Datenpoolings, auf dessen Basis national und global ganz neue Geschäftsmodelle entstanden sind, mit denen Hunderte von Millionen, wenn nicht gar Milliarden Umsätze gemacht werden. Diesen Herausforderungen muss ein neues Melderecht selbstverständlich gerecht werden.

Die Bürger und Bürgerinnen müssen darauf vertrauen können, dass ihre dem Staat für seine öffentlichen Zwecke zur Verfügung gestellten Daten tatsächlich geschützt sind. Es war richtig und konsequent, dass nach der Regierungsvorlage eines bundeseinheitlichen Meldegesetzes Auskünfte aus dem Melderegister zum Zwecke der Werbung und des Adresshandels grundsätzlich nicht zulässig waren, wenn die Personen nicht ausdrücklich in die Übermittlung der Daten eingewilligt haben. Auch der Bundesrat hat diese Ausgestaltung in seiner Beratung im ersten Durchgang begrüßt.

Umso mehr wunderte, um nicht zu sagen: überraschte es, dass der Grundsatz der ausdrücklichen Einwilligung in der **Schlussberatung des Gesetzes im Bundestag** mit den Stimmen der Regierungskoalition gegen die Stimmen der Opposition aufgegeben und durch eine sogenannte **Widerspruchslösung** ersetzt wurde. Diese lautet: Grundsätzlich ist die Datenweitergabe zunächst erlaubt, es sei denn, die betroffene Person hat der Datenweitergabe ausdrücklich widersprochen. – Damit würde das Schutzniveau behördlicher Daten erheblich herabgesetzt. Der Staat würde die Verantwortung für den Schutz der ihm zur Verfügung gestellten Daten auf die Bürger und Bürgerinnen abwälzen, obwohl er doch selbst die höchsten Anforderungen an den Schutz der ihm sogar zu überlassenden Daten gewährleisten müsste. (D)

Wir wissen, dass es ein qualitativer Unterschied ist, ob die Bürgerinnen und Bürger aktiv, also zusätzlich tätig werden müssen, damit ihre den Behörden zur Verfügung gestellten Daten nicht weitergegeben werden. Wir alle wissen, dass viele Menschen – egal aus welchen Gründen, und sei es aus Unwissenheit – keinen Widerspruch einlegen würden.

Zu Recht gab es nach der überraschenden Entscheidung im Bundestag – eine Fußball-Europameisterschaft mag manches erklären, entschuldigt aber nichts – eine **Flut von Protesten**. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder haben den Beschluss aufs Heftigste kritisiert. **Petitionen** besorgter Bürgerinnen und Bürger wurden an die Landesregierungen und auch an den Bundesrat gerichtet. Das **Kampagnen-Bündnis „Meine Daten sind keine Ware“** hat vor der Sitzung des Innenausschusses des Bundesrates 190 000 Unterschriften überreicht. In der

Margit Conrad (Rheinland-Pfalz)

(A) Presse war vom Ausverkauf der Bürgerrechte, von einer Nacht- und Nebelaktion die Rede. Das ist verständlich.

Nicht verständlich war – auch in Ergänzung der Ausführungen von Herrn Schünemann –, dass das Widerspruchsrecht nach der ad hoc geänderten Fassung nicht einmal gegolten hätte, wenn es bei einer Anfrage nach Auskunft lediglich um die Berichtigung bereits vorhandener Daten gegangen wäre. Das ist aber – als ehemalige Bürgermeisterin einer Großstadt weiß ich das – das regelmäßige Auskunftsbegehren gegenüber einer Meldebehörde. Damit wäre die ohnehin schon schwache Widerspruchslösung bei der Regelanfrage noch nicht einmal anwendbar gewesen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich begrüße es ausdrücklich, dass wir diese Fassung des Meldegesetzes heute einstimmig ablehnen – das ist nach dem Antrag aller Länder zu erwarten – und den Vermittlungsausschuss zur **Korrektur** anrufen.

Wir wollen dabei erstens, dass in Zukunft eine **Datenweitergabe** zum Zwecke der Werbung oder des Adresshandels **nur bei Vorliegen einer Einwilligungserklärung** möglich ist. Ein Verstoß dagegen muss selbstverständlich Sanktionen nach sich ziehen. Deswegen wird an dieser Stelle – neu – ein **Bußgeld** gefordert.

(B) Wir wollen zweitens, dass wieder eine **umfassende Zweckbindung** der Auskünfte für gewerbliche Zwecke in das Gesetz aufgenommen wird. Das heißt konkret: Adressen dürfen nur zu dem Zweck, zu dem sie angefordert worden sind, verwandt werden. Danach müssen sie gelöscht werden. Eine Mehrfachverwendung von Meldedaten ist verboten. Auch hier muss ein Verstoß bußgeldbewehrt sein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Anrufung des Vermittlungsausschusses erfolgt nach intensiven Beratungen. Nach dem Versuch, größtmögliche Zustimmung zu erreichen, liegt nun ein **Antrag aller Länder** vor; natürlich sind auch wir beigetreten. Dabei haben wir – das wissen diejenigen, die die Beratungen begleitet haben – eigene Vorstellungen und Anforderungen zunächst zurückgestellt. Wir vertrauen darauf, dass im Vermittlungsausschuss im Interesse größtmöglicher Daten- und Verbraucherschutzes genau hingeschaut wird, dass darauf geachtet wird, dass nicht neue Lücken entstehen, dass Befürchtungen, wie sie jetzt geäußert werden, ausgeräumt und praxistaugliche Regelungen getroffen werden.

Zum Schluss: Im Gegensatz zu meinem Vorredner möchte ich ankündigen, dass Rheinland-Pfalz dem Antrag Sachsens zustimmt. Ich gebe zu, dass wir nicht verstehen, wieso **Zeit- oder Berufssoldaten** sowie Polizistinnen und Polizisten, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, in Zukunft nach einer bestimmten Dienstzeit am Dienort der Meldepflicht unterliegen, obwohl sie im Inland bereits gemeldet sind. Es wäre schön, wenn wir uns im Vermittlungsausschuss auch darüber unterhalten könnten. – Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(C) **Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:** Das Wort hat Minister Breitner (Schleswig-Holstein).

Andreas Breitner (Schleswig-Holstein): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens werden die unterschiedlichen melderechtlichen Regelungen auf Länderebene in einem Bundesmeldegesetz vereinheitlicht. Ich begrüße das, dient dies letztlich doch auch der Rechtssicherheit.

In dem Gesetz sehe ich gegenwärtig jedoch noch zwei kritische Punkte:

Die **Wiedereinführung der Vermietermeldepflicht** bedeutet einen **beträchtlichen Aufwand** auf Seiten der Mieter, der Vermieter und der Meldebehörden, ohne dass ein entsprechender Nutzen entsteht. Ich werde mich dafür einsetzen, diese Regelung daraufhin zu prüfen, ob die angestrebten Ziele der Verhinderung von Scheinanmeldungen und der zusätzlichen Erkenntnisgewinne bei Strafverfolgungen tatsächlich erreicht werden. Ich bezweifle das.

Die **Beschneidung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung**, die durch den Innenausschuss des Deutschen Bundestages in letzter Sekunde in das Gesetz eingebracht und vom Bundestag dann auf besondere Art und Weise beschlossen wurde, ist dagegen **in keiner Weise hinnehmbar**. Es besteht dringender Handlungsbedarf. Das **breite negative Echo** auf Seiten der Betroffenen darf nicht ungehört verhallen.

(D) Meine sehr geehrten Damen und Herren, Meldedaten gehören nicht auf den Grabbeltisch von Adresshändlern. Sie dürfen dort auch nicht mehr in einem eigenen Datenpool zu Werbe- und Adresshandelszwecken vorgehalten werden. Es kann nicht sein, dass sich Firmen offen damit rühmen, über zig Millionen Datensätze zu verfügen, die durch die einfache Melderegisterauskunft aktuell gehalten werden, um damit Adresshandel zu betreiben und die Betroffenen mit Werbung zu überhäufen.

Die Einführung einer **Einwilligungserklärung** der Betroffenen vor der Weitergabe von Daten zu Werbe- und Adresshandelszwecken ist daher **ebenso unverzichtbar wie eine Zweckbindung** für die Verwendung der Daten. Konsequenterweise ist zudem das Gebot der Löschung der übermittelten Daten, wenn der Zweck der Anfrage erfüllt ist.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen muss mit angemessenen Sanktionen der Meldebehörde geahndet werden können. Daher müssen auch die Bußgeldtatbestände angepasst werden.

Es ist höchste Zeit, dass dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung Genüge getan wird.

Ich freue mich sehr darüber, dass sich die Länder auf einen gemeinsamen Antrag verständigt haben. Dies verdeutlicht unsere Geschlossenheit bei der Stärkung der Rechte der Betroffenen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Es liegen keine weiteren Wortmeldungen vor.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Ministerpräsident Tillich** (Sachsen) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen, ein Antrag des Freistaates Sachsen sowie ein Zehn-Länder-Antrag vor, der durch sechs Beitritte zu einem Antrag aller Länder geworden ist.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Das Handzeichen bitte! – Das ist wohl einstimmig im Hohen Hause. – Mehrheit.

Wir stimmen nun über die einzelnen Anrufungsgründe ab.

Ich beginne mit dem Antrag des Freistaates Sachsen. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Ich fahre fort mit dem Antrag aller Länder. Wer ist dafür? Vermutlich alle Länder. – Das ist der Fall.

Die Ausschussempfehlungen entfallen.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss**, wie soeben beschlossen, **angerufen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 5**:

Gesetz zur **Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes** und zur Änderung anderer Vorschriften (Drucksache 490/12)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor. – Eine **Erklärung zu Protokoll**)** gibt Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler** (Bundesministerium der Justiz) ab.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen des Rechtsausschusses vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, frage ich zunächst, ob allgemein ein Vermittlungsverfahren gewünscht wird. Wer ist dafür? – Niemand in diesem Hohen Hause.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss nicht angerufen**.

Jetzt kommen wir zur grünen Liste. Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Absatz 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 7/2012***)** zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

6 bis 13, 21, 26, 28 bis 30, 35, 36, 39, 43, 44, 48 bis 55, 57, 64, 69, 71 bis 77, 80, 82 bis 88 und 93.

Wer den **Empfehlungen und Vorschlägen** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist allseits im Hohen Hause der Fall, also die Mehrheit.

Damit ist so **beschlossen**.

*) Anlage 12

**) Anlage 13

***) Anlage 14

(C) **Zu Punkt 10** hat Frau **Ministerin Öney** (Baden-Württemberg) eine **Erklärung zu Protokoll*)** abgegeben.

Zu Punkt 21 sind der Vorlage die Länder **Hamburg und Rheinland-Pfalz beigetreten**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 91**:

Entschließung des Bundesrates **„Dauerhafter Erhalt der Gräber der Opfer nationalsozialistischer Gewaltmaßnahmen“** – Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 543/12)

Dem Antrag der Länder Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen ist die **Freie Hansestadt Bremen beigetreten**.

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Müller (Bayern).

Emilia Müller (Bayern): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Über den Entschließungsantrag hat sich Bundesratspräsident Horst Seehofer mit Herrn Ministerpräsident Kretschmann als künftigen Präsidenten des Bundesrates verständigt. Frau Ministerpräsidentin Lieberknecht unterstützt den Antrag. Auch Bremen ist beigetreten.

Die Initiative geht auf ein Anliegen des Zentralrates Deutscher Sinti und Roma zurück. In der Ihnen vorliegenden Fassung zielt die Entschließung darauf, eine **Regelung zu finden, die alle Opfergruppen nationalsozialistischer Verfolgung einbezieht**.

(D) Vor dem Hintergrund des besonderen Stellenwertes, den das Gespräch zwischen dem Bundesrat und den Opferverbänden hat, soll hier ein Zeichen gesetzt werden.

Die antragstellenden Länder wären dankbar, wenn das Anliegen im weiteren Beratungsgang Unterstützung fände.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Ganz herzlichen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Ausschuss für Familie und Senioren** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Abschaffung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Beherbergungsleistungen** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 485/12)

Dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein sind **Bremen und Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

*) Anlage 15

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) Es gibt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Heinold (Schleswig-Holstein).

Monika Heinold (Schleswig-Holstein): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Tourismus ist für mein Land ein harter Wirtschaftsfaktor. Dennoch machen wir Ihnen heute den Vorschlag, das Umsatzsteuerprivileg für Beherbergungsleistungen aufzuheben.

Das verwundert nur auf den ersten Blick. Auf den zweiten ist es konsequent; denn wir verstehen etwas davon, wie eine zielgenaue, wirksame Tourismusförderung aussehen muss: mit Sicherheit nicht so wie das Gießkannensystem Umsatzsteuerermäßigung.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung ist davon überzeugt, dass wir auf dem Weg der Steuervereinfachung und beim Abbau von Steuerprivilegien endlich vorankommen müssen. Und wir reden nicht nur darüber, sondern machen Ihnen heute einen konkreten Vorschlag – obwohl er uns als Tourismusland besonders trifft, obwohl es einfacher wäre, sich wegzuducken.

Wir tun das, weil inzwischen fast alle erkannt haben, dass dieses neu eingeführte Steuerprivileg ein Irrtum war, der korrigiert werden kann, korrigiert werden muss. Es kann dazu führen, dass Vertrauen in die Handlungsfähigkeit von Politik zurückgewonnen wird, dass die Glaubwürdigkeit steigt, wenn erkannte Fehler korrigiert werden.

(B) Beim **Hotelsteuerprivileg** haben wir es mit einer politischen Maßnahme zu tun, für die sich heute keiner zuständig fühlt und die keiner gewollt haben will. „Das war ein großer Fehler dieser Koalition“, erklärte der stellvertretende Vorsitzende der CDU/CSU-Bundestagsfraktion Michael Fuchs. Der ehemalige Generalsekretär der Bundes-FDP Herr Lindner sprach davon, der Koalition habe der „ordnungspolitische Kompass“ gefehlt. Bundesfinanzminister Schäuble beließ es bei dem knappen Hinweis: „Das war nicht meine Idee.“ Meine Damen und Herren, ich stelle fest: Es gibt wohl kaum eine Steuerrechtsänderung der vergangenen Jahre, die eine so breite politische Mehrheit für kompletten **Unfug** hält.

Deshalb stellt Schleswig-Holstein den Antrag, dieses Steuerprivileg einfach wieder abzuschaffen. Das **Umsatzsteuerrecht** ist ohnehin reich an bürokratischen Kuriositäten. Statt es mit neuen Maßnahmen weiter zu verkomplizieren, müssen wir es **entfrachten**. Lassen Sie uns gemeinsam einen ersten konkreten, pragmatischen Schritt zur Steuervereinfachung gehen! Lassen Sie uns mit einer Maßnahme beginnen, welche die meisten unter uns für falsch halten! Lassen Sie uns zeigen: Die Bundesländer reden nicht über Entbürokratisierung des Steuerrechts, sondern sie handeln! Auch unsere Finanzämter würden es uns danken.

Unser Vorschlag ist nicht das große Paket, das wir eigentlich bräuchten, um das Umsatzsteuerrecht zu entrümpeln. Aber die Erfahrung lehrt: Vieles, was als

großes Paket abgeschickt wurde, kommt nicht einmal als Päckchen an. (C)

Meine Damen und Herren, der Versuch, die **Tourismusförderung über das Steuerrecht** zu regeln, war ein Kardinalfehler. Diese Form der steuerlichen Förderung ist **unsystematisch**. Sie hilft den Großen viel und den Kleinen wenig. Sie hilft auch wirtschaftlich starken Hotelketten, die ohne Förderung auskommen. Sie ist damit **ungerecht** und **unbegründet**.

Wenn wir die Tourismuswirtschaft mit Fördermaßnahmen unterstützen wollen – wir in Schleswig-Holstein wollen das –, dann muss das Geld dort landen, wo es wirklich gebraucht wird. Wir brauchen eine Tourismusförderung, die der doppelten Herausforderung gerecht wird, vor der wir stehen: Auf der einen Seite haben wir es mit gestiegenen Erwartungen an qualitätsorientierte, nachhaltige Urlaubsangebote zu tun. Auf der anderen Seite haben wir vor allem kleine und mittelständische Tourismusbetriebe, oftmals inhabergeführt, die erforderliche Investitionen in die Modernisierung nicht immer aus eigener Kraft stemmen können.

Wir machen Ihnen deshalb mit unserem Gesetzentwurf nicht einfach nur den Vorschlag, das Umsatzsteuerprivileg zu streichen, sondern verbinden dies mit der **Aufforderung an den Bund**, die zu erwartenden **Mehreinnahmen** im Bund von **rund 500 Millionen Euro** in ein **Investitionsprogramm** zu geben. Wir wollen den Bund nicht daran hindern, Geld für die Tourismusförderung auszugeben. Aber Steuergelder müssen sinnvoll, gut begründet und zielgenau eingesetzt werden. Mit einem Programm, **welches kleine und mittlere Hotelbetriebe gezielt unterstützt**, wäre nicht nur Schleswig-Holstein, sondern allen Tourismusländern gedient. (D)

Der reduzierte Mehrwertsteuersatz für Beherbergungsleistungen führt zu Einnahmeausfällen in den öffentlichen Haushalten von etwa 1 Milliarde Euro jährlich. Das ist viel Geld. Für Schleswig-Holstein sind es zwar nur 15 Millionen Euro, aber schon diesen Einnahmeausfall können wir uns nicht mehr leisten. Wie andere Bundesländer auch will und muss Schleswig-Holstein einen strikten **Konsolidierungskurs** fahren, um bis 2020 die schwarze Null bei der Neuverschuldung zu erreichen. Dazu brauchen wir auch strukturelle Mehreinnahmen. Immer mehr Bundesländer erkennen dies, unabhängig von politischen Farbkombinationen. Ein Beispiel war die **Grunderwerbsteuer**, bei der inzwischen die meisten Länder gehandelt haben.

Meine Damen und Herren, wenn wir Bundesländer über die Parteigrenzen hinweg erkannt haben, dass eine dauerhafte Konsolidierung der Landeshaushalte nicht nur über die Ausgabenseite geht, sondern auch über die Stärkung der Einnahmen, dann sollten wir uns zusammenschließen und konkrete Schritte vorschlagen. Unser Gesetzentwurf ist ein kleiner, aber sehr konkreter Beitrag, um die Einnahmeseite zu stärken, die wir für eine verantwortliche, gestaltende Landespolitik brauchen.

Monika Heinold (Schleswig-Holstein)

(A) Mit unserer Initiative leisten wir einen Beitrag zur Steuervereinfachung. Wir machen einen Vorschlag, der die Einnahmeseite der Länder stärkt. Und wir zeigen auf, wie Tourismusförderung intelligent und zielgenau stattfinden kann. Drei gute Gründe, um Sie um Ihre Unterstützung zu bitten!

Ich freue mich auf die Beratungen im Fachausschuss. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ausschussberatungen haben noch nicht stattgefunden. Ich weise die Vorlage dem **Finanzausschuss** – federführend – und dem **Wirtschaftsausschuss** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung gleichberechtigter Teilhabe von Frauen und Männern in Führungsgremien** (GlTeilhG) – Antrag der Länder Hamburg und Brandenburg – (Drucksache 330/12)

Es gibt zahlreiche Wortmeldungen. Ich rufe Frau Senatorin Schiedek (Hamburg) auf.

Jana Schiedek (Hamburg): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! **Norwegen** hat sie. **Spanien** hat sie. **Frankreich** hat sie. **Belgien** hat sie. **Italien** hat sie.

(B) Und **Deutschland** braucht sie endlich, die Geschlechterquote für Aufsichtsräte; denn noch immer ist der Frauenanteil in Führungsgremien der Unternehmen in unserem Land beschämend gering. Daran haben **jahrelange Selbstverpflichtungen nichts geändert**. Selbst wenn es in letzter Zeit einzelne Positivbeispiele gibt – eine Schwalbe macht noch keinen Sommer, und ein paar zusätzliche Aufsichtsrätinnen machen noch keinen Trend. Meine Geduld und die Geduld vieler Frauen in unserem Land ist am Ende. Ohne verbindliche Regelung geht es nicht. Wir brauchen eine Geschlechterquote für Aufsichtsräte, und wir brauchen sie so lange, bis sie sich selber überflüssig gemacht hat.

Bis dahin wird es noch eine ganze Weile dauern. Das zeigt nicht zuletzt das Beispiel Norwegen, wo der Anteil von Frauen in den Führungsgremien der Unternehmen seit Einführung der Quotenregelung signifikant zugenommen hat und sich dann zufällig genau in der Höhe eingependelt hat, die das Gesetz vorschreibt – nicht weniger, aber auch nicht mehr.

Hamburg hat einen wohlüberlegten und ausgewogenen Gesetzentwurf für eine gesetzliche Geschlechterquote vorgelegt, der die Kritik an früheren Vorschlägen aufgreift, ohne aber das Ziel einer verbindlichen und sanktionsbewehrten Regelung aufzugeben. Ich möchte die Gelegenheit nutzen und mich an dieser Stelle **für die angekündigte parteiübergreifende Unterstützung bedanken**.

Der Hamburger Entwurf regelt die Einführung einer **Mindestquote** in Höhe von **40 Prozent** für Frauen

und Männer. Sie gilt in Aufsichtsräten börsennotierter und mitbestimmter Unternehmen. (C)

Dabei erfolgt eine **stufenweise Anhebung** der Geschlechterquote **mit** großzügigen **Übergangsfristen**.

Der Entwurf enthält eine verfassungsrechtlich gebotene, eng umrissene **Ausnahmeregelung** und eine **Härtefallklausel**.

Wichtig ist mir, dass wir auch einen Sanktionsmechanismus vorgesehen haben. Unser Vorschlag verleiht der Quote zusätzliche Verbindlichkeit, ohne die Handlungsfähigkeit der Unternehmen zu beeinträchtigen.

Der Entwurf sieht eine **Berichtspflicht** über den Geschlechteranteil in Führungsgremien des konkreten Unternehmens vor. Zudem werden die Namen der Unternehmen, die sich nicht an die Quote halten, veröffentlicht.

Daneben schlagen wir eine **steuerliche Sanktionierung** vor, wenn Unternehmen die Geschlechterquote verfehlen. Die an ein quotenwidrig besetztes Gremium gezahlten Vergütungen sind danach nicht mehr körperschaftsteuerlich absetzbar. Große Unternehmen, zum Beispiel die Deutsche Bank oder Daimler, haben nach ihren Geschäftsberichten für das Jahr 2011 jeweils rund 2,6 Millionen Euro an Aufsichtsratsvergütungen gezahlt, die zu 50 Prozent steuerlich absetzbar sind. Bei Nichteinhaltung der Geschlechterquote würden solche Unternehmen nach dem Gesetzentwurf also rund 1,3 Millionen Euro geringere Betriebsausgaben steuermindernd geltend machen können.

(D) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren, Anfang September hat die EU-Justizkommissarin Reding einen **Richtlinienentwurf** in die Abstimmung gegeben, der wesentliche Punkte des Hamburger Gesetzentwurfs aufgreift. Insbesondere enthält er eine verpflichtende Geschlechterquote für Aufsichtsräte von 40 Prozent sowie Sanktionen bei Nichteinhaltung dieser Vorgabe. Ich freue mich sehr über diesen **Rückenwind aus Brüssel** für unser Vorhaben.

Bevor der Entwurf tatsächlich endgültig vorliegt, ist er schon quasi für gescheitert erklärt worden. Ich wäre da sehr vorsichtig. Frau Reding hat einen langen Atem und reichlich Erfahrung bei der Durchsetzung kontroverser Vorhaben.

Trotzdem finde ich, dass wir nicht auf sie warten sollten. Wir sollten zum europäischen Standard aufschließen, schon aus eigenem Interesse.

Der Hamburger Vorschlag für eine gesetzliche Geschlechterquote in Aufsichtsräten liegt auf dem Tisch. Ich setze auf Ihre Zustimmung.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Ministerin Professor Dr. Kolb (Sachsen-Anhalt).

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch wenn es vielleicht ein bisschen pathetisch

Prof. Dr. Angela Kolb (Sachsen-Anhalt)

(A) klingt: Ich finde, es ist ein **historisches Ereignis**, wenn sich im Rahmen der 900. Sitzung des Bundesrates zum ersten Mal ein oberstes Verfassungsorgan in Deutschland zur Geschlechterquote bekennt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Schritt zu einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern in Führungspositionen. Das bekräftigt, was meine Vorrednerin gesagt hat. Wir sind uns alle darüber einig, dass wir Gleichstellung in allen Bereichen – auch in den Chefetagen der deutschen Wirtschaft – wollen. Aber ohne gesetzliche Quote werden wir dieses Ziel nicht erreichen. Der Gesetzentwurf bietet die Möglichkeit, uns in unserem Bemühen um Chancengleichheit bei der Besetzung von Positionen in Führungsgremien einen entscheidenden Schritt voranzubringen und die vielzitierte gläserne Decke zu durchbrechen.

Ich stelle fest, dass wir seit zwei Jahren eine intensive gesellschaftspolitische Diskussion über das Thema „Frauenquote“ haben; juristisch korrekt muss es natürlich „Geschlechterquote“ heißen. Wenn allerdings **innerhalb der Bundesregierung** drei Ministerinnen drei **unterschiedliche Auffassungen** vertreten, wundert es nicht, dass eine gesetzliche Grundlage zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungs- und Kontrollgremien der Wirtschaft bisher nicht existiert.

Dass tatsächlich gravierende Defizite bestehen, zeigt die Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung aus diesem Jahr. Danach hat sich der **Frauenanteil in den Aufsichtsräten der Top-200-Unternehmen** – außerhalb des Finanzsektors – nur geringfügig erhöht. Er lag 2006 bei 7,8 Prozent, **2011 bei 11,9 Prozent**. Das zeigt deutlich den Handlungsbedarf, vor dem wir stehen.

(B) Auch die Initiative FidAR – Frauen in die Aufsichtsräte – hat zu Führungspositionen auf der mittleren Ebene – in DAX-, MDAX-, SDAX- und TecDAX-Unternehmen – in diesem Jahr eine Untersuchung durchgeführt und festgestellt, dass es nur einen unwesentlichen Anstieg des Anteils von Frauen im Aufsichtsrat gibt. 2011 waren es 9,97 Prozent, 2012 14,96 Prozent. Der Anteil ist also etwas höher als bei den Top-200-Unternehmen. Aber auch diese Zahl zeigt, wie weit wir von einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen entfernt sind.

Frau Schiedek hat es ausgeführt: Wir haben auch im Vergleich zu anderen europäischen Staaten Nachholbedarf. Die dortige Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass immer dann, wenn gesetzliche Quoten eingeführt werden, der Anteil von Frauen in Führungsfunktionen tatsächlich steigt.

Der deutsche **Weg der freiwilligen Selbstverpflichtung hat bisher nicht zu einem positiven Ergebnis geführt**. Deshalb bin ich persönlich auch sehr skeptisch, was die Vorschläge zur **Flexi-Quote** betrifft. Auch dadurch werden wir nicht erreichen, was wir uns vorgenommen haben.

Insoweit wird auch Sachsen-Anhalt den Hamburger Gesetzentwurf heute unterstützen. Ich meine, das ist eine moderate Regelung. Sie enthält lange Übergangsfristen, wodurch den Unternehmen genügend

Zeit gegeben wird, sich strukturell auf die Frauenquote einzustellen. (C)

Natürlich verstehen wir die Frauenquote nicht als alleiniges Instrument, um mehr Chancengleichheit und mehr Geschlechtergerechtigkeit zu erreichen. Wir haben dazu viele Vorschläge gemacht und sehen ein großes Maßnahmenbündel vor.

Wir **brauchen Veränderungen in der Unternehmenskultur**, die letzten Endes nicht nur Frauen zugutekommen, sondern insgesamt den Familien in Deutschland. Wenn die **Vereinbarkeit von Beruf und Familie** immer wieder als Argument dafür vorgebracht wird, dass wir so wenig Frauen in Führungsgremien haben, dann stimmt im Hinblick auf die Arbeitskultur und die Bedingungen für Familien etwas nicht; denn natürlich sollen auch Männer ausreichend Zeit für ihre Familien haben. Insoweit ist es wirklich nicht nur eine Frage, die juristisch zu klären ist, sondern wir brauchen Rahmenbedingungen, die insgesamt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Deutschland verbessern.

Ich freue mich über die breite Unterstützung des vorliegenden Gesetzentwurfs. Bei einer positiven Beschlussfassung auch im Bundestag kann die Quote auch im Hinblick auf eine weitere positive **Entwicklung der Wirtschaft** in Deutschland ein Erfolgsmodell sein.

Aktuell möchte ich darauf hinweisen, dass wir erst gestern Abend im **Landtag von Sachsen-Anhalt** über dieses Thema diskutiert haben. Der Landtag hat sich einstimmig hinter die Bundesratsinitiative von Hamburg gestellt. Insoweit weiß ich die Kolleginnen und Kollegen Abgeordneten von Sachsen-Anhalt mit **auf meiner Seite**. (D)

Ich glaube, das ist heute wirklich ein Zeichen dafür, dass es in Deutschland eine breite Zustimmung zu Quoten gibt. Ich würde mich freuen, wenn das auch die Diskussion im Deutschen Bundestag bewegte. – Ganz herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Ministerin Steffens (Nordrhein-Westfalen).

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Frau Kolb, ich kann mich, was die Freude darüber angeht, dass es hier heute wahrscheinlich eine Mehrheit gibt, Ihrem Redebeitrag anschließen.

Von einem historischen Moment zu reden, wenn wir im Bundesrat endlich eine Mehrheit für eine Frauenquote haben, geht mir allerdings ein Stück zu weit. Ich habe mit Blick auf die politische Realität die Befürchtung, **dass der Beschluss**, wenn er denn vom Bundesrat gemeinsam so gefasst wird, **im Bundestag** noch eine Weile **liegen bleibt**, so dass es wieder keine Quote gibt. Diese **Wahrscheinlichkeit** ist relativ **hoch**, die Ängste davor sind deutlich. Für mich wäre es ein historisches Moment, wenn vom Bundestag ein Beschluss wie hier im Bundesrat gefasst

Barbara Steffens (Nordrhein-Westfalen)

- (A) würde und die Bundesregierung sich für eine Frauenquote auf den Weg machte. Alles andere ist erst einmal ein Lippenbekenntnis, eine Absichtserklärung der Länder, die uns noch nicht das beschert, was wir wirklich brauchen.

Das Land **Nordrhein-Westfalen** hat hier schon am 18. März 2011 einen deutlichen **Antrag vorgelegt**, der wie derjenige Hamburgs ein Stufenantrag war. Der einzige Unterschied bei der Quote war, dass wir bis 2017 30 Prozent erreichen wollten. Da ein Jahr vergangen ist, müsste man sagen: bis 2018. Dass es jetzt nicht 30, sondern 20 Prozent sind, wird uns nicht daran hindern, dem Hamburger Antrag zuzustimmen; denn mit einer Quote von 20 Prozent einzusteigen und auf der Zielgeraden zu einer 40-prozentigen Geschlechterquote zu kommen ist besser, als wenn wir überhaupt kein Signal von hier aussenden.

Etwas bedauerlich – aber das wird uns nicht von der Zustimmung abhalten – finde ich, wie umgegangen wird, wenn Unternehmen die Quote weiterhin nicht umsetzen. Wir hatten dazu einen klaren und deutlichen Vorschlag gemacht: Für die betroffene Person käme die Aufsichtsrats­tätigkeit nicht zustande. Ein nicht quotierter Vorstand könnte also letztendlich nicht im Amt sein. Wir halten das, was jetzt an **Sanktionen**, an Berichtspflichten vorgeschlagen wird, für sehr weich, für etwas zu wenig. Aber wir werden, wie gesagt, dem Antrag trotzdem zustimmen, damit wir uns gemeinsam auf den Weg machen können.

- (B) Ich möchte noch auf einen Aspekt eingehen, weil das Thema „Frauenquote“ von dem einen oder anderen – auch politischen – Vertreter nicht nur in Medien freundlich weggelächelt wird. Dies ist nicht nur ein frauenpolitisches Thema, sondern auch die **wirtschaftspolitische Seite** muss im Mittelpunkt stehen.

Wir wissen, dass unsere börsennotierten Wirtschaftsunternehmen im internationalen Vergleich bei Ausschreibungen abgehängt werden, wenn sie diese Quoten nicht erfüllen. Wie aber mehrere Studien über den Erfolg unserer Unternehmen deutlich machen, kommen gemischtgeschlechtliche Unternehmensführungen, **gemischtgeschlechtliche Aufsichtsräte auf Grund der unterschiedlichen Blickrichtungen auf Probleme zu besseren Ergebnissen**. Deswegen wünsche ich mir, dass die Bundesregierung – als Hilfe für die Unternehmen, die es immer noch nicht erkannt haben – auch diesen wirtschaftspolitischen Aspekt im Blick hat, zumal die Fraktion, die der Quote doch mehr als skeptisch gegenübersteht, bei wirtschaftspolitischen Fragen gerne vorne steht und versucht, die Wirtschaft zu unterstützen.

Ich hoffe, dass es nicht bei dem heutigen Bekenntnis der Länder und der breiten Unterstützung über die Parteigrenzen hinweg bleibt, sondern dass der Diskurs über den Beschluss im Bundestag und dann in der Bundesregierung zu einem Erfolg im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit und der Gleichstellung führt und die Wirtschaft unseres Landes nach vorne bringt.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Das Wort hat Frau Staatsministerin Lemke (Rheinland-Pfalz).

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Der Bundesrat zeigt ja schon, was Frauen bewirken können. Wovor haben wir dann eigentlich alle Angst?

Ich glaube, das ist eine Frage, die wir immer wieder stellen müssen. Sie wird uns in dem Diskurs über den Antrag – er nimmt jetzt seinen Weg in den Bundestag – begleiten. Schon der Diskurs an sich wird spannend.

Auch die Frage, wie die Wirtschaft reagiert, kann man stellen; wir haben es soeben von Kollegin Steffens gehört. Ich vermute – das sind meine Erfahrungen in und mit der Wirtschaft –, dass sie den Diskurs als „Anstupser“ sehen wird, um dem politisch Nachdruck zu verleihen, was eigentlich gesellschaftlich akzeptiert und wissenschaftlich nachgewiesen worden ist.

In diesem Juli haben wir zum Beispiel gehört, dass **Frauen** mächtig **aufgeholt** haben. Weltweit durchgeführte **IQ-Tests** zeigen: Frauen sind mittlerweile sogar schlauer als Männer. Es kommt nicht nur auf die Zusammensetzung und die Teams an, die alles „netter“ werden lassen.

(Heiterkeit)

– Ich bin froh, dass Sie gleich so reagieren. Auch über diese Nachricht vom Juli kann man diskutieren.

Ich will Ihnen nur sagen: Was soll die Quote? Sie soll **Gleichstellung sicherstellen**. Möglicherweise müssen wir, wie wir im Umgang von Jungen und Mädchen beobachten, irgendwann auch andere Schwerpunkte setzen.

Ich bin froh, wenn sich diese Quote irgendwann selbst erübrigt. Aber das sehe ich noch nicht. Wir brauchen sie, nicht nur weil wir **im europäischen Vergleich** hinterherhinken. Wir haben es gehört: Frankreich 40 Prozent, Spanien 40 Prozent. In Norwegen – Nicht-EU-Land – war die Quote schon im Jahr 2003 gefordert worden; dort sind 40 Prozent erreicht. Island ebenfalls 40 Prozent, Niederlande 30 Prozent. Ich könnte mit Italien und Österreich so weitermachen. Wir sind **umgeben von Quotenländern**, und offensichtlich ist das nicht schlecht.

Davon abgesehen zeigen die neuesten Zahlen zu Frauen in Führungspositionen zum Beispiel von Egon Zehnder International, dass Mitte 2012 schon 12,8 Prozent der Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder weiblich waren, 2010 lag dieser Prozentsatz noch bei 8,7. Das heißt, die **Quote wirkt**. Wir brauchen uns über die Frage der Wirkung keine Gedanken zu machen, es wird funktionieren.

Ich will deswegen noch einmal fragen: Wovor haben wir eigentlich **Angst**? Ich glaube, **wir brauchen sie nicht zu haben**.

Ich werde mit Sicherheit zu den Ersten gehören, die für eine Quote plädieren, wenn die Männer sie

Eveline Lemke (Rheinland-Pfalz)

(A) einmal brauchen, weil sie bei den schlaunen Frauen ins Hintertreffen geraten. Ich bin bereit, mich im Sinne der Gleichstellung dann auch für eine Quote für Männer einzusetzen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Damit ist die Liste der Rednerinnen abgearbeitet. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Niemand.

Damit entfällt Ziffer 6.

Handzeichen für Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ich frage nun, wer dafür ist, den **Geszentwurf in der soeben beschlossenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**. Das Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird Frau **Senatorin Schiedek** (Hamburg) **zur Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz** – Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen, Sachsen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 503/12)

(B) Dem Antrag der Länder Hessen, Baden-Württemberg, Berlin, Niedersachsen und Sachsen ist der **Freistaat Bayern beigetreten**.

Wortmeldungen liegen vor. Zunächst Herr Staatsminister Dr. Martens (Sachsen).

Dr. Jürgen Martens (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Die Länder Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Berlin haben sich unter Federführung von Baden-Württemberg, Hessen und Sachsen zu einer Initiative zusammengefunden, um die Möglichkeiten des elektronischen Rechtsverkehrs durch die Verbesserung seiner rechtlichen Grundlagen auszuweiten und zu stärken.

Ich stehe hier als sächsischer Justizminister für die mitantragstellenden Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen und Bayern, die es gemeinsam über alle Parteigrenzen hinweg unternommen haben, ihre Kabinette davon zu überzeugen, dass der vorgelegte Geszentwurf zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs nun seinen Weg durch den Bundesrat und den Bundestag nehmen soll.

E-Justice steht – in Abgrenzung zu E-Government und zu dem in der Diskussion stehenden Entwurf eines E-Government-Gesetzes des Bundes – für den **ei-**

genständigen Weg der Justiz – der Dritten Gewalt –, modernste Technik, **elektronische Kommunikation und Datenverarbeitung effektiv in die Geschäftsabläufe einzubinden**. Die Justiz kann und muss hier ihre Eigenständigkeit betonen – selbstbewusst gegenüber den anderen Verfassungsgewalten.

Sie muss sich den Anforderungen des Internetzeitalters stellen, will sie nicht Gefahr laufen, hinter den gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen zurückzubleiben. Wenn die Bürger weltweit über Internet miteinander kommunizieren und arbeiten, kann die Justiz nicht auf dem gegenwärtigen Stand stehen bleiben. Das hat nicht nur etwas mit notwendiger Anpassung zu tun; die **Justiz hat** hiervon **längerfristig auch selbst unmittelbaren Nutzen**; denn der Fortschritt ist – wie so oft – mit Zeit- und Effizienzgewinnen verbunden. Nicht zuletzt die Schuldenbremse und die demografische Entwicklung zwingen uns, die Möglichkeiten und Potenziale elektronischer Kommunikation und elektronischer Aktenführung umfassend zu nutzen.

Die **Vorteile von E-Justice** liegen auf der Hand: Durch den Versand auf elektronischem Weg werden bei Bürgern, Notaren, Rechtsanwälten und Gerichten Porto, Papier und Druckmittel gespart. Die automatisierte Übernahme und Übergabe von Daten in die Akte und in einzelne Dokumente statt manueller Erfassung **erspart Zeit und Aufwand**. Beim Versand oder auch nur beim Umlauf der elektronischen Akte **entfällt der Aktentransport**. Auf die Akte kann von verschiedenen Stellen aus gleichzeitig zugegriffen werden.

Schließlich ist auch die **elektronische Archivierung platzsparend und damit kostengünstiger**.

Gerichte und Staatsanwaltschaften sind elektronisch rund um die Uhr erreichbar. Die **Einhaltung von Fristen wird erleichtert** und kann ohne weiteres nachgewiesen werden. **Manuell ausgefüllte Empfangsbestätigungen können entfallen**.

Sachsen und die Justizverwaltungen aller Länder haben in den vergangenen Jahren enorme Anstrengungen unternommen, um Gerichte und Justizbehörden mit modernen IT-gestützten Arbeitsplätzen auszustatten und damit den immer weiter steigenden Anforderungen gerecht zu werden. **Bis Ende 2012** werden – um nur ein Beispiel zu nennen – **alle sächsischen Gerichte** für die Einreichung elektronischer Schriftsätze **über das Elektronische Gerichtspostfach geöffnet** sein. Die sich hieraus ergebenden Möglichkeiten für eine weitergehende, medienbruchfreie Zusammenarbeit mit den Verfahrensbeteiligten – hier: vor allem mit der Anwaltschaft – sind aber nun konsequent zur weiteren Steigerung von Effizienz und zur Reduzierung von Kosten auszuschöpfen.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt: Überall dort, wo der **elektronische Rechtsverkehr** verpflichtend vorgeschrieben ist, etwa beim Handelsregister oder im Mahnverfahren für Rechtsanwälte, ist er eine **Erfolgsgeschichte** geworden. Fakultative Angebote werden dagegen nur zögerlich wahrgenommen. Ein dauerhaftes Nebeneinander

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

- (A) von elektronischer Kommunikation und Papierpostverkehr führt zu Medienbrüchen und zu hohem Aufwand. Wir wollen daher den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte so schnell wie möglich voranbringen.

Was beinhaltet die Initiative? Im Wesentlichen wollen wir den elektronischen Rechtsverkehr durch die Vereinfachung von Signaturanforderungen, die Einführung eines sicheren Postfachs für Rechtsanwälte und die Einführung des obligatorischen elektronischen Rechtsverkehrs in einer mehrstufigen Vorgehensweise erleichtern. Lassen Sie mich nur einige Punkte nennen:

Wir wollen ein **bedarfsgerechtes elektronisches Postfach für Rechtsanwälte**, das mit besonderem Vertrauensschutz im elektronischen Rechtsverkehr ausgestattet ist und über das die Anwälte – ohne noch eine qualifizierte elektronische Signatur hinzufügen zu müssen – Schriftsätze bei Gericht einreichen können.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin
Dr. Angelica Schwall-Düren)

Im Verfahrensrecht sollen neben der technisch bewährten qualifizierten Signatur **„andere sichere Verfahren“** zugelassen werden. Für Gerichte und Behörden sieht der Entwurf die Schaffung einer **neuen Organisationssignatur** vor, die ein wesentlich einfacheres Handling und damit eine vereinfachte Verbreitungsmöglichkeit mit sich bringt.

- (B) Zur Bewältigung des Medienbruchs zwischen Papier und elektronischem Dokument sind Vereinfachungen vorgesehen. So soll es künftig ohne richterliche Anforderung nicht mehr notwendig sein, jeweils **Originalurkunden** vorzulegen. So können in Papier eingegangene und in ein elektronisches Dokument gewandelte Dateien nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden.

Wir schlagen den **weitgehenden Verzicht auf Belglaubigungserfordernisse** vor, um neben dem elektronischen Versand von Dokumenten den Ausdruck durch die Nutzung von Druckstraßen automatisieren zu können.

Die **elektronische Eingangsbestätigung** soll bei der Zustellung an Anwälte das alte Empfangsbekanntnis ersetzen und den damit verbundenen Geschäftsaufwand minimieren.

Die Schaffung eines **gesetzlichen elektronischen Schutzschriftenregisters**, das von Anwälten und Gerichten verpflichtend zu nutzen ist, birgt erhebliche Rationalisierungspotenziale für die Anwaltschaft wie für die Gerichte.

Darüber hinaus wollen wir die **Papierbekanntmachungen** der Justiz umfassend **durch die Veröffentlichung im Internet ersetzen**.

Zeitlich sieht das Gesetz zunächst eine **Übergangsfrist für die Einrichtung elektronischer Postfächer** vor, danach die Möglichkeit der Länder, sukzessive Angebote des elektronischen Rechtsverkehrs zu ma-

chen, die dann – nach bereits vorgegebenen Zeiträumen – in eine Nutzungsverpflichtung münden. (C)

Meine Damen und Herren, die von uns vorangetriebene Modernisierungsoffensive wird in den nächsten Jahren in allen Ländern erhebliche Anstrengungen und Investitionen erfordern. Nach der Eröffnung des elektronischen Zugangs wird jetzt vor allem dafür zu sorgen sein, dass auch innerhalb der Gerichte medienbruchfrei elektronisch gearbeitet wird.

Erfreulich ist es, dass wir unsere Ministerkollegen in den Finanzressorts davon überzeugen konnten, dass die in eine moderne Justiz **investierten finanziellen Mittel nicht verloren** sind, sondern die Zukunft einer leistungsfähigen, qualitativ hochwertigen und modernen Justiz gewährleisten.

Meine Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam mit der nötigen Entschlossenheit und Beschleunigung den Weg hin zum flächendeckenden elektronischen Rechtsverkehr und zur vollelektronischen Aktenführung in der Justiz weitergehen! Zu Recht erwarten die Beteiligten – die Kunden, insbesondere die Rechtsanwälte –, dass der elektronische Rechtsverkehr in Deutschland kein Flickenteppich bleibt. Unterstützen Sie deshalb den vorgelegten Gesetzentwurf der Länderarbeitsgruppe „Bundesratsinitiative E-Justice“! – Ich bedanke mich bereits heute dafür.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Nun hat das Wort Herr Minister Busemann (Niedersachsen). (D)

Bernd Busemann (Niedersachsen): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Frau Bundesjustizministerin **Leutheusser-Schnarrenberger** hat in einer **Presseerklärung** am Vortag des Sechsten Nationalen IT-Gipfels im Dezember vergangenen Jahres Folgendes erklärt – ich zitiere –:

Eine moderne Justiz muss modern arbeiten. Für eine effiziente Durchsetzung der Rechte von Bürgerinnen und Bürgern wird der Einsatz der Informationstechnik immer wichtiger. Es ist Zeit, die Arbeitsweise der Justiz an die Lebenswirklichkeit anzupassen.

Mit diesen Worten wurde eine Gesetzesinitiative des **BMJ** zum elektronischen Rechtsverkehr angekündigt und bislang ein **Diskussionsentwurf vorgelegt**. Das zeigt – das freut mich sehr –, dass auch die Bundesregierung eine gesetzliche Regelung zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs anstrebt. Auch wenn das BMJ in seinen Überlegungen noch nicht so weit ist wie die Bundesländer – das sage ich mit dezenter Süffisanz – mit der einzubringenden E-Justice-Bundesratsinitiative, so unterstreicht das doch die Richtigkeit, Wichtigkeit und **Dringlichkeit der Länderinitiative**.

Bund und Länder sind sich einig, meine Damen und Herren, dass ein Gesetz notwendig ist, um dem

Bernd Busemann (Niedersachsen)

(A) elektronischen Rechtsverkehr in der Praxis mehr Akzeptanz zu verschaffen und so zum Durchbruch zu verhelfen. Das gemeinsame Ziel vor Augen gilt es nun, den richtigen Weg zu finden – einen Weg, der sowohl dem Bund mit seinen Gerichten als auch den Ländern mit ihren in der Fläche und über mehrere Instanzen verteilten ordentlichen Gerichten, Fachgerichten und Staatsanwaltschaften gerecht wird und darüber hinaus nicht zuletzt die Interessen der Rechtssuchenden und der Anwaltschaft berücksichtigt.

Über diesen Weg und die Details einer gesetzlichen Regelung sollten wir nun im Gesetzgebungsverfahren zügig weiter verhandeln. Gemeinsames Ziel sollte es sein, **noch in dieser Legislaturperiode** – und da schaue ich insbesondere den Vertreter des Bundes an – eine für alle **tragfähige Lösung verabschieden** zu können.

Einen möglichen Weg zeigen die Länder mit ihrer in enger Abstimmung gerade mit der Anwaltschaft entstandenen E-Justice-Bundesratsinitiative auf. Unsere Initiative hat den Charme, dass sie **schnell für Planungssicherheit sorgen** kann. Ein fester Fahrplan ist nicht nur für die Justiz gut, sondern auch – das sage ich als langjähriger Rechtsanwalt und Notar – für die Anwaltschaft. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unserer Initiative. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Herzlichen Dank, Herr Minister Busemann!

(B) Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 18:**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (**Energiewirtschaftsgesetz – EnWG**) – Antrag des Landes Brandenburg – (Drucksache 374/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Wir stimmen ab über die unter Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen empfohlene Einbringung des Gesetzentwurfs. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir sind übereingekommen, Herrn **Minister Christoffers** (Brandenburg) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entschließung des Bundesrates zum **Europäischen Fürsorgeabkommen** – Antrag der Länder Rheinland-Pfalz, Bremen – (Drucksache 384/12)

Dem Antrag der Länder Rheinland-Pfalz und Bremen ist das Land **Nordrhein-Westfalen beigetreten**.

Wir haben keine Wortmeldung.

(C) Zwei der beteiligten Ausschüsse empfehlen, die Entschließung zu fassen. Wer die Entschließung fassen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Der Bundesrat hat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 20:**

Entschließung des Bundesrates zur wirksamen Minderung und Kontrolle gesundheitlicher Lärmbelastung durch **Motorradlärm** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 23 Absatz 3 i.V.m. § 15 Absatz 1 und § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 441/12)

Es gibt eine Wortmeldung von Herrn Minister Hermann (Baden-Württemberg). Sie haben das Wort.

Winfried Hermann (Baden-Württemberg): Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich nehme an, dass Sie alle bei Vor-Ort-Besuchen in Ihren Ländern heute die Erfahrung machen, dass sich die Menschen vor allem über Verkehrslärm beklagen, darüber, dass er sozusagen über sie kommt und man nichts dagegen machen kann. Das gilt in besonderer Weise für die Sommermonate. Jedenfalls beobachten wir in Baden-Württemberg, dass Motorradfahrer in sehr schöne Gebiete oft wie die Heuschrecken einfallen und ganze Regionen verlärmern. Die Leute fragen: Warum kann man nichts dagegen machen? Warum tut Ihr da nichts?

(D) Die **Europäische Union will für das Jahr 2020 und die Folgejahre neue Lärmbegrenzungsvorschriften erarbeiten**, und zwar in Zusammenarbeit mit der UN/ECE, die einen weit größeren Raum als den der EU umfasst. Deswegen ist jetzt der absolut richtige Zeitpunkt, dass wir, der Bundesrat und die Bundesregierung, auf diesen Prozess Einfluss nehmen.

Warum sind Motorräder über die Maßen laut, obwohl man es heute technisch besser machen könnte? Derzeit werden Motorräder immer noch so produziert, dass sie nach einem bestimmten „**Sound-Design**“ Lärm erzeugen, sozusagen als **Teil der Qualität**. Nun wollen wir den Leuten nicht das Motorradfahren streitig machen, aber das **Recht auf Lärm gibt es nicht**, auch nicht das Recht auf bestimmte laute Geräusche, und seien sie noch so schön designt. Wir wollen erreichen, dass diese Art von Lärm-Design aufhört.

Wir wollen auch nicht, dass die Hersteller Voraussetzungen schaffen, die es ermöglichen, ein Motorrad mit wenigen Handgriffen so zu verändern, dass es mit einem Auspuff oder einem Motor fährt, der nicht genehmigt ist. Ein wichtiger Punkt ist also die durch die Hersteller erleichterte **nachträgliche Veränderung der Bauart**.

Wir meinen auch, dass die Überwachung nicht richtig stimmt. Sie erfolgt zu selten. Es gibt **keine passenden Lärmmessungen**. Die Berechnungen, wie laut ein Motorrad ist, entsprechen nicht mehr der Art

Winfried Hermann (Baden-Württemberg)

(A) und Weise, wie Motorräder in der Realität gefahren werden.

Wir wissen, dass in allen Kommunen, in denen es viel Lärm gibt, **Lärmaktionspläne** aufgestellt werden. Aber sie weisen ein grundsätzliches Problem auf: Man kommt nicht an die Quelle des Lärms heran. Das ist aus meiner Sicht die effektivste und letztlich auch preiswerteste Form, Lärm zu bekämpfen. Das gilt übrigens für alle Verkehrsarten, besonders für den Motorradlärm.

Hier muss sich einiges ändern. Die **bisherigen Ansätze der EU sind zu zaghaft**. Sie gelten für viele Jahre. Motorräder laufen ja nicht mehr sieben oder zehn Jahre, sondern oft 20 oder 30 Jahre. Über viele Jahre legen wir den Lärmpegel fest.

Was wir erreichen wollen – wir wollen die Bundesregierung ermutigen, das gegenüber der EU deutlich zu vertreten –, ist die **Entwicklung neuer Messverfahren** und die Festlegung neuer Grenzwerte. Wir brauchen einen **Messzyklus, der an der Realität orientiert ist**, nicht an Fahrweisen, die in Wirklichkeit gar nicht vorkommen. Sonst kann man im Prüfstand immer zeigen, dass das Motorrad leise ist, obwohl es in der Fahrpraxis sehr laut ist.

Wir brauchen **bessere Verkehrsüberwachungsmethoden**. Wir haben ein sehr ausgefeiltes System zur Überwachung der Geschwindigkeit und bei Verkehrszählungen, aber wir haben heute kein Verfahren, um den Lärm zu messen und letztlich zu kontrollieren, obwohl es technisch möglich ist. Hier muss etwas getan werden.

(B) Schließlich schlagen wir vor, es zu **ahnden, wenn die Maschinen ohne Erlaubnis verändert werden**. Nur dann wird man es verhindern, dass an den besseren Motorrädern ein wenig „gedreht“ wird, um sie wieder laut zu machen.

In diesem Sinne bitten wir um Unterstützung im Ausschuss und schließlich im Plenum. Ich meine, wir sollten nicht zaghaft voranschreiten; denn das ist eine wirksame Methode, Lärm auf den Straßen zu bekämpfen. – Ich bedanke mich.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Minister Hermann!

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und – mitberatend – dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** sowie dem **Verkehrsausschuss** zu.

Wir kommen zu **Punkt 22** der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Vergütungsrechts für Krankenhäuser** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 432/12)

Wir haben eine Wortmeldung von Herrn Staatsminister Dr. Huber (Bayern). Sie haben das Wort.

(C) **Dr. Marcel Huber** (Bayern): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Werte Kolleginnen und Kollegen! In dem Entschließungsantrag des Freistaates Bayern geht es um strukturelle Anpassungen der Krankenhausvergütung. Der Bund ist diesem Anliegen bislang nicht oder nicht ausreichend nachgekommen.

Die Anpassungen sind notwendig, um die **angespannte finanzielle Situation der Krankenhäuser** zu verbessern. Es geht uns um die langfristige Sicherung einer qualitativ hochwertigen stationären Versorgung. Das gilt aus bayerischer Sicht insbesondere für den ländlichen Raum.

Klar ist, dass nur leistungsfähige Einrichtungen in der Lage sind, die Patienten auf hohem medizinischen Niveau zu behandeln, und ohne ausreichend Personal gibt es auch keine individuelle menschliche Zuwendung. Das ist in manchen Häusern heute schon schwierig darstellbar.

Der Anteil der Krankenhäuser mit Defiziten ist laut einer Umfrage der Bayerischen Krankenhausgesellschaft von 25 Prozent im Jahr 2010 auf 36 Prozent im Jahr 2011 gestiegen. Für das Jahr 2012 wird ein Anteil von mehr als 40 Prozent erwartet. Das ist nicht nur in Bayern so. Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt die aktuelle bundesweite Umfrage des Verbandes der Krankenhausdirektoren Deutschlands. Danach müssen im Jahr **2012 43 Prozent der Allgemeinkrankenhäuser ein Defizit erwarten**.

Das kommt nicht von ungefähr. Die derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen erzeugen eine systematische **Lücke zwischen Kosten- und Einnahmeentwicklung**.

Erstens steigen die Kosten der Krankenhäuser, insbesondere die Personalkosten, stärker als die Vergütungen. Der Grund dafür ist, dass die **Obergrenze für Preissteigerungen** im Wesentlichen immer noch an die **Grundlohnrate gebunden** ist, und diese liegt regelmäßig unterhalb der tatsächlichen Kostenentwicklung. Das derzeitige PsychEntgeltG erlaubt die Berücksichtigung der tatsächlichen Kostensteigerungen nur in einem geringfügig höheren Umfang: maximal bis zu einem Drittel der Differenz zur Grundlohnrate. Es bleibt damit bei einer für mich nicht begründbaren unzureichenden Obergrenze für Preissteigerungen.

Dann haben wir noch die **doppelte Degression**; denn zweitens sinken die Preise für alle Krankenhäuser, wenn landesweit insgesamt die Fallzahlen steigen. Das ist die sogenannte **Kollektivhaftung**. Das tut, glaube ich, den kleinen Krankenhäusern im ländlichen Raum besonders weh. Sie haben auf Grund ihres Versorgungsauftrags oft keine Möglichkeit, sinkende Preise durch höhere Fallzahlen auszugleichen.

Drittens. Seit 2011 gibt es **zusätzliche Abschläge bei krankenhausesindividuellen Mehrleistungen**. Diese wurden durch das derzeit geltende PsychEntgeltG sogar noch verschärft. Die Wirkung wurde bis 2014 auf zwei Jahre ausgeweitet. Zuvor war es nur ein Jahr.

Dr. Marcel Huber (Bayern)

(A) Deshalb müssen die Krankenhäuser die Kosten laufend senken. Das wäre im Prinzip auch gut so, wenn nicht irgendwann eine Grenze erreicht würde, bei der es um Qualität geht; denn zwei Drittel der Kosten eines Krankenhauses entfallen auf Löhne und Gehälter. Auf Dauer wird es nur möglich sein, weitere Einsparungen zu realisieren, wenn bezüglich des Personals etwas geändert wird. **Weniger Personal und steigende Arbeitsbelastung gefährden** aber die **Behandlungs- und Betreuungsqualität** in den Krankenhäusern.

Für uns in Bayern steht das Wohl der Patienten klar im Vordergrund. Aus diesem Grunde sehen wir uns genötigt zu handeln. Wir stehen mit dieser Analyse nicht allein da. Erst gestern hat auch die Deutsche Krankenhausgesellschaft vor einer massiven Unterdeckung im Jahr 2013 gewarnt.

Der Bundesrat hat am 6. Juli dieses Jahres dem PsychEntgeltG zugestimmt. Bayern ist in der damaligen Abstimmung der Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht beigetreten, und zwar deswegen, weil wir die vorgesehenen dringend notwendigen Soforthilfen nicht verzögern wollten.

Mit dem PsychEntgeltG wurde die **Refinanzierung** zumindest **der halben Tarifsteigerung für 2012 ermöglicht**. Das machte für uns in Bayern 42 Millionen Euro aus. Daneben besteht künftig wenigstens die Möglichkeit, einen Teil der Kostensteigerung über die Grundlohnrate hinaus bei der Preisvereinbarung zu berücksichtigen.

(B) Ich glaube aber, dass dies bei Weitem nicht ausreicht, um die strukturell bedingten Finanzierungsprobleme der Krankenhäuser nachhaltig zu lösen. Das bedeutet aktuell: Gemessen an den prognostizierten Kostensteigerungen für dieses Jahr entsteht trotz des PsychEntgeltG eine **Finanzierungslücke** von etwa **1,5 Prozent**. Für Bayern bedeutet das ein Defizit von 130 Millionen Euro. Für ganz Deutschland ergibt sich eine Unterdeckung von 900 Millionen Euro. Ich glaube nicht, meine sehr geehrten Damen und Herren, dass wir diese Summe nur durch Einsparungen darstellen können. Ich befürchte, jetzt beginnen wir die Schwelle zu überschreiten, jetzt geht es an die Qualität.

Deshalb greift Bayern in seinem Entschließungsantrag zwei **Forderungen** aus dem Bundesratsverfahren zum PsychEntgeltG auf:

Erstens. Die **Obergrenze für Preissteigerungen muss** künftig die **Quote der tatsächlichen Kostensteigerung sein**. Allenfalls sind wir bereit, uns geringfügige Abschläge vorzustellen, damit bei den Tarifverhandlungen keine Selbstbedienungsmentalität entsteht.

Zweitens. Die für alle Krankenhäuser preissenkende Wirkung von Fallzahlsteigerungen muss abgeschafft werden; denn Fallzahlsteigerungen führen nur bei den Krankenhäusern zu Vergütungsabschlägen, die auch tatsächlich Mehrleistungen erbringen. Wir wollen also nur eine **einfache Degression**.

(C) Wir bitten den Bund, diese Anliegen aufzugreifen und nicht reflexartig abzulehnen. Natürlich sind auch wir uns der Kosten bewusst. Wir wollen die Finanzierbarkeit der Krankenversicherung fest im Auge behalten. Aber ich denke, die Qualität der Versorgung im Krankenhauswesen ist entscheidend für unsere Bevölkerung.

Ich glaube, dass diese beiden **Forderungen nicht überzogen** sind. Ich darf daran erinnern: Die doppelte Degression wurde 2011 eingeführt, um die damaligen Defizite der GKV abzufangen. Sie wissen, die finanzielle Situation ist konsolidiert. Es ist an der Zeit, die ungerechte doppelte Berücksichtigung der Mehrleistungen zu korrigieren. Ich meine auch, dass es politisch nicht besonders klug ist, immer nur kurzfristige Notfallhilfen zuzugestehen, die gerade noch das Schlimmste verhindern. Wir müssen uns jetzt auf den Weg machen, eine nachhaltig sichere finanzielle Grundlage für unsere Krankenhäuser zu schaffen, im Sinne einer leistungsfähigen und menschlichen Krankenhausversorgung in Deutschland.

Ich bitte Sie um Unterstützung unseres Anliegens.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren: Vielen Dank, Herr Staatsminister!

Ich weise die Vorlage dem **Gesundheitsausschuss** – federführend – sowie dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 23:**

(D) Entschließung des Bundesrates zur **Abschaffung des Flughafenasylverfahrens** nach § 18a AsylVfG – Antrag der Länder Brandenburg, Rheinland-Pfalz – (Drucksache 391/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die Entschließung nicht zu fassen. Alle anderen mitberatenden Ausschüsse empfehlen hingegen, die Entschließung zu fassen.

Ich frage positiv, wer entsprechend Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen für die Annahme der Entschließung ist. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung nicht gefasst**.

Wir kommen zu **Punkt 92:**

Entschließung des Bundesrates – **Zinsbegrenzung für Überziehungskredite** – Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Absatz 2 GO BR – (Drucksache 550/12)

Dem Antrag des Landes Baden-Württemberg sind die Länder **Bremen, Hamburg und Sachsen-Anhalt beigetreten**.

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Herr **Minister Friedrich** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab.

Ich weise die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz**, dem **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**, dem **Finanzausschuss**, dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und dem **Rechtsausschuss** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Punkt 25:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Neuordnung der Altersversorgung der Bezirksschornsteinfegermeister** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 453/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 27:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 455/12)

Keine Wortmeldungen.

(B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 31:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Auswandererschutzes** (Drucksache 457/12)

Wortmeldungen liegen uns nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Hieraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 33:

Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Geldwäschegesetzes** (GwGErgG) (Drucksache 459/12)

Frau **Senatorin Schiedek** (Hamburg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll*** ab. (C)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor:

Wer ist für Ziffer 1? – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 3.

Ziffer 4 bitte! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Tagesordnungspunkt 34:

Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen** (Drucksache 460/12)

Keine Wortmeldungen.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Bitte das Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.** (D)

Tagesordnungspunkt 37:

Entwurf eines Gesetzes zur **Schlichtung im Luftverkehr** (Drucksache 464/12)

Auch hierzu liegt keine Wortmeldung vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 9.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Dann stimmen wir auf Wunsch eines Landes zunächst über Ziffer 18 ohne Buchstabe c ab. Wer ist dafür? – Das ist die Mehrheit.

*) Anlage 16

*) Anlage 17

Amtierende Präsidentin Dr. Angelica Schwall-Düren

(A) Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 18 Buchstabe c! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 38**:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern** (Drucksache 465/12)

Wir haben Wortmeldungen. Zunächst Herr Staatsminister Dr. Martens (Sachsen).

Dr. Jürgen Martens (Sachsen): Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Nach Artikel 6 des Grundgesetzes sind Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Außerdem fordert Artikel 6 den Gesetzgeber auf, für uneheliche Kinder dieselben Bedingungen zu schaffen wie für eheliche. Ein Rangverhältnis der Eltern unehelicher Kinder erwähnt Artikel 6 des Grundgesetzes dagegen nicht.

Trotz dieser klaren Vorgaben hat sich der Gesetzgeber mit der Regelung des Sorgerechts für uneheliche Kinder schwergetan, ja sogar sehr schwergetan. **Dreimal musste das Bundesverfassungsgericht bisher eingreifen**.

(B) Zunächst galt der Vater mit seinem unehelichen Kind nicht einmal als verwandt. Auch die Mutter hatte grundsätzlich nicht das Sorgerecht. Das Bundesverfassungsgericht griff zum ersten Mal ein. Das daraufhin verabschiedete **Nichtehelichengesetz sah ein Sorgerecht allerdings nur für die Mutter vor**.

1995 hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtslage beanstandet und verlangte, auch dem Elternrecht des Vaters Rechnung zu tragen. Seither konnten **Väter das Sorgerecht** für ihre unehelichen Kinder erlangen, **wenn die Eltern einander heirateten oder eine übereinstimmende Sorgeerklärung abgaben**.

Nun haben der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** und das **Bundesverfassungsgericht** festgestellt, dass auch diese Regelung das **Elternrecht des Vaters** des unehelichen Kindes **verletzt, weil er ohne Zustimmung der Mutter generell vom Sorgerecht ausgeschlossen ist**.

Für eine Neuregelung stehen zwei Modelle zur Diskussion.

Nach dem **Antragsmodell** erhält die Mutter zunächst die alleinige Sorge. Lehnt sie die gemeinsame Sorge ab, muss der Vater bei Gericht die gemeinsame elterliche Sorge durchsetzen.

Das **Widerspruchsmodell** dagegen räumt nicht miteinander verheirateten Eltern automatisch das gemeinsame Sorgerecht ein. Mutter und Vater können der gemeinsamen Sorge widersprechen. Über den

Widerspruch entscheidet das Familiengericht am Maßstab des Kindeswohls. (C)

Denkbar sind **Zwischenlösungen**, die die automatische gemeinsame Sorge an bestimmte Voraussetzungen knüpfen. So wird vorgeschlagen, den gesetzlichen Eintritt der gemeinsamen Sorge etwa davon abhängig zu machen, dass der Vater mit einer Sorgeerklärung zuvor auch Interesse am Sorgerecht bekundet hat.

Bei der Diskussion über diese Modelle spielt der Umstand eine große Rolle, dass die **Lebenssituationen nicht miteinander verheirateter Eltern sehr unterschiedlich** sein können. Die Spanne reicht von solchen Eltern, die sich kaum kennen und auch nicht zusammenleben wollen, bis hin zu solchen, die zusammenleben und sich bewusst für ein Kind entschieden haben.

Welches aber soll jetzt das Modell sein, von dem Ausnahmen geltend gemacht werden müssen – die Mutter als allein Sorgeberechtigte oder die Eltern als gemeinsam für das Kind Verantwortliche? Die **gesellschaftliche Realität spricht für ein gemeinsames Sorgerecht unverheirateter Eltern**. In Ostdeutschland wird inzwischen über die Hälfte aller Kinder außer-ehelich geboren, und die Eltern leben zusammen.

Für das vorrangige Sorgerecht eines einzigen Elternteils spräche es, wenn sich aus dem Fehlen einer übereinstimmenden Sorgeerklärung etwa auf die Unfähigkeit der Eltern zur Kooperation schließen ließe. Empirische Studien können dies freilich nicht belegen.

(Vorsitz: Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht) (D)

Mit der Ablehnung der gemeinsamen Sorge durch die Mutter steht keineswegs fest, ob eine gemeinsame Sorge dem Kindeswohl nun zu- oder abträglich ist. Auch verheiratete Eltern behalten nach der Scheidung schließlich gemeinsam das Sorgerecht, ohne dass gegen diese Regelung eingewandt worden wäre, die Scheidung belege die Kooperationsunfähigkeit der Eltern, und deswegen scheidet eine gemeinsame Sorge als Regelfall aus.

Es erscheint daher als die konsequenteste Umsetzung des Regelungsauftrags aus dem Grundgesetz, beiden Eltern das Sorgerecht einzuräumen und vom Elternteil, der dies mit dem Kindeswohl für unvereinbar hält, zu verlangen, dass er dagegen gerichtlich vorgeht und dafür Gründe vorbringt. Ein solches **Widerspruchsmodell** ist einfach und unbürokratisch, und es hat einen wesentlichen Vorteil: Es **behandelt Mutter und Vater gleich**. Eine automatische gemeinsame Sorge erledigt auch den Streit über die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen materiell- und verfahrensrechtlichen Erleichterungen für Väter. Dass die Widerspruchslösung funktioniert, beweisen entsprechende Regelungen in vielen europäischen Nachbarländern.

Meine Damen und Herren, Sachsen wirbt in seinem Antrag dafür, das bisherige Regelungskonzept in dem von mir dargestellten Sinn zu überdenken.

Dr. Jürgen Martens (Sachsen)

(A) Das Gesetzgebungsvorhaben bietet die Gelegenheit, die Rechtspositionen von Vätern noch konsequenter zu stärken und sie damit gleichzeitig noch mehr in die Verantwortung zu nehmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:

Das Wort hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Stadler (Bundesministerium der Justiz).

Dr. Max Stadler, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Frau Präsidentin! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zunächst einmal möchte ich feststellen: Es ist sehr erfreulich, dass wir im Bundesrat endlich über den Gesetzentwurf zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern debattieren können.

Anlass ist sowohl die Absicht der Koalition aus CDU/CSU und FDP, das Sorgerecht zu modernisieren, als auch die Anpassung an neueste höchstrichterliche Entscheidungen. Das Bundesverfassungsgericht und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte haben geurteilt, dass es nicht rechtens sei, bei Ablehnung der gemeinsamen Sorge durch die Mutter die gemeinsame Sorge für die Väter schlechthin auszuschließen.

Die Diskussion über die daher erforderliche Neuregelung hat aber gezeigt, dass es bei diesem Thema **in Politik und Gesellschaft** äußerst **unterschiedliche Auffassungen** gibt; dies hat Herr Staatsminister Martens völlig zutreffend dargestellt. Ein Modell, das allen Vorstellungen umfassend gerecht wird, werden wir deshalb kaum finden können. Es hat in den vergangenen beiden Jahren zwischen den Verfechtern der unterschiedlichen Vorstellungen vielmehr ein heftiges Tauziehen gegeben. Dabei handelte es sich – das ist mir wichtig festzuhalten – durchwegs um **Lösungsvorschläge**, die alle **mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gleichermaßen vereinbar** gewesen wären.

Nun hat die Koalition, die Bundesregierung einen **Kompromiss** gefunden, den ich als tragfähig empfinde. Ich bin davon überzeugt, dass wir damit einen wichtigen **Schritt** hin zu einem **zeitgemäßen Sorgerecht** gehen.

Wie Sie, Herr Kollege Martens, ausgeführt haben, ist es eine Tatsache, dass heute immer mehr Kinder außerhalb einer Ehe geboren werden. Darauf müssen wir reagieren. Das Recht muss anerkennen, dass unverheiratete Väter nicht per se ungeeignete oder weniger geeignete Väter sind. Die **gemeinsame elterliche Sorge** ist das **überzeugende Modell** für die **Zukunft**.

Demgegenüber halte ich die Bedenken, die in der öffentlichen Debatte gegen den heute zu diskutierenden Gesetzentwurf vorgetragen worden sind, nicht für durchgreifend. Wenn einvernehmliche Sorgeklärungen abgegeben werden, gibt es ohnehin keine juristischen Probleme. **Im Streitfall müssen** nach dem Entwurf nicht verheiratete **Väter** einen **Antrag stel-**

len, damit sie Zugang zur elterlichen Sorge erhalten. Sie müssen gegebenenfalls über ihre Mitsorge eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen. Das kann man kritisieren, es gibt aber auch gute und nachvollziehbare Argumente für das sogenannte Antragsmodell. (C)

Wenn demnach vom Vater verlangt wird, dass er aktiv wird und sich einer gerichtlichen Zugangskontrolle stellt, kann man **umgekehrt auch von der Mutter erwarten, dass sie aktiv wird**, wenn sie die gemeinsame Sorge ablehnt. Das erscheint mir **nicht unzumutbar**. Zumindest dann, wenn die Mutter dem Antrag des Vaters auf Zugang zur Sorge nicht widerspricht, sind auch Verfahrensregeln gerechtfertigt, die es dem nicht verheirateten Vater ermöglichen, eine rasche Entscheidung herbeizuführen. Dasselbe gilt, wenn die Mutter nicht mit sogenannten kindeswohlrelevanten Argumenten widerspricht und wenn zudem dem Gericht keine derartigen Gründe bekannt sind.

In diesen Fallkonstellationen halte ich es für richtig, dass der Vater relativ rasch Zugang zur Mitsorge erhält. Deshalb sind die **materiell-rechtlichen Vermutungsregelungen** und das sehr **vereinfachte Verfahren wichtige Elemente der Neuregelung**.

In denjenigen Fällen, in denen kindeswohlrelevante Argumente gegen die gemeinsame Sorge nicht ersichtlich sind, erscheint mir eine umfängliche gerichtliche Prüfung unter Beteiligung des Jugendamtes entbehrlich. In allen anderen Fällen wird es nach dem Entwurf kein verkürztes und vereinfachtes Verfahren, sondern ein reguläres Sorgerechtsverfahren geben. Das ist insgesamt ein abgewogenes Modell. (D)

Auch bei einem weiteren Streitpunkt bietet der Entwurf eine sachgerechte Lösung: Die **Mutter** muss sich nicht unmittelbar nach der Geburt in der Sorgefrage zu Wort melden, sondern erst nach einer **Karenzzeit von sechs Wochen**. Das ist ein angemessener Zeitraum. Er bietet einen fairen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Interessen. Wir erkennen damit sowohl das Interesse der Mutter an, in der Situation nach der Geburt geschont zu werden, als auch das Interesse des Vaters, nicht unnötig lange vom gemeinsamen Sorgerecht ausgeschlossen zu sein.

Meine Damen und Herren, viele Betroffene warten zu Recht ungeduldig auf die Neuregelung. Ich wünsche mir, dass sich viele Väter und Mütter einvernehmlich auf die gemeinsame Ausübung des Sorgerechts einigen. Das ist der Idealfall. Dafür brauchen wir keine neuen gesetzlichen Vorschriften.

Für die streitigen Verfahren, die es nun einmal auch gibt, bietet der Entwurf die **Chance auf rasche, am Kindeswohl orientierte** – das ist der entscheidende Maßstab – **Entscheidungen**. Ich hoffe daher nunmehr auf ein zügiges weiteres Gesetzgebungsverfahren unter Einbeziehung der Vorschläge des Freistaates Sachsen, aber auf der Basis unseres Entwurfs. – Vielen Dank.

(A) **Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht:** Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Frau **Ministerin Dr. Schwall-Düren** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.

Wir stimmen zunächst über den Landesantrag ab. Ihr Handzeichen bitte! – Minderheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 5.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 40:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens** und zur **Stärkung der Gläubigerrechte** (Drucksache 467/12)

(B) Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Mehr-Länder-Antrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Damit entfällt der Mehr-Länder-Antrag.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Ziffer 20! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 21.

Ziffer 23! – Minderheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 26.

(C) Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 41:**

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der **Vorschriften des Internationalen Privatrechts** an die Verordnung (EU) Nr. 1259/2010 und zur Änderung anderer Vorschriften des Internationalen Privatrechts (Drucksache 468/12)

Auch hier liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 42:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes** und anderer umweltrechtlicher Vorschriften (Drucksache 469/12)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Minister Rimmel** (Nordrhein-Westfalen) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 12.

Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 45:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Gewerbeordnung** und anderer Gesetze (Drucksache 472/12)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** haben Frau **Ministerin Steffens** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Mücke** (Bundes-

*) Anlage 18

*) Anlagen 19 und 20

**) Anlagen 21 und 22

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) ministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen die Ausschussempfehlungen sowie zwei Landesanträge vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 4? – Minderheit.

Weiter mit Ziffer 5! Wer ist dafür? – Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag Bayerns zu? – Minderheit.

Wer stimmt der Ziffer 6 zu? – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für den Antrag von Nordrhein-Westfalen! Wer ist dafür? – Minderheit.

Ziffer 7! Wer ist dafür? – Minderheit.

Handzeichen bitte für Ziffer 8! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 46**:

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Zulassungsverfahrens für **Bewachungsunternehmen auf Seeschiffen** (Drucksache 473/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

(B) Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit entfallen Ziffern 3 und 4.

Nun zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 47** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden** und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (Drucksache 474/12)

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben Frau **Staatsministerin Höfken** (Rheinland-Pfalz), Herr **Minister Rimmel** (Nordrhein-Westfalen) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Mücke** (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) abgegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und sieben Landesanträge vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Minderheit.

Ziffer 10! – Minderheit.

Das Handzeichen für den Antrag Sachsens in Drucksache 474/5/12! – Minderheit.

Dann bitte das Handzeichen für den Antrag Brandenburgs in Drucksache 474/6/12! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Bayerns in Drucksache 474/2/12! – Minderheit.

Wer stimmt dem 5-Länder-Antrag in Drucksache 474/8/12 zu? – Minderheit.

Nun weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Bitte das Handzeichen für Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für den 2-Länder-Antrag in Drucksache 474/7/12! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 19! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 20.

Ziffer 21! – Mehrheit.

Ihr Votum für den Antrag Bayerns in Drucksache 474/3/12! – 34 Stimmen; Minderheit. (D)

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 25! – Minderheit.

Der Antrag Bayerns in Drucksache 474/4/12! – Minderheit.

Weiter mit den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 30! – Minderheit.

Ziffer 31! – Mehrheit.

Ziffer 32! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für die noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 56**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen** und zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG und 82/891/EG des Rates, der Richtlinien 2001/

*) Anlagen 23 bis 25

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) 24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG und 2011/35/EG sowie der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 (Drucksache 356/12, zu Drucksache 356/12)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) hat Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 27! – Minderheit.

Ziffer 28! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 36! – Mehrheit.

Ziffer 38! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 39.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 58**:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Bessere Governance für den Binnenmarkt** (Drucksache 345/12)

Wortmeldungen und Erklärungen zu Protokoll liegen nicht vor.

(B) Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 5! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 59**:

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine **europäische Strategie für Schlüsseltechnologien** – Eine Brücke zu Wachstum und Beschäftigung (Drucksache 372/12)

Keine Wortmeldungen, keine Erklärungen zu Protokoll.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 60**:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur **Schaffung einer Fazilität des finanziellen Beistands für Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist** (Drucksache 370/12)

Keine Wortmeldungen, keine Erklärungen zu Protokoll.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 4! – Minderheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Minderheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 15! – Minderheit.

Ziffer 16! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Ziffer 18! – Minderheit.

Ziffer 19! – Minderheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 61**:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/65/EG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte **Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren** (OGAW) im Hinblick auf die Aufgaben der Verwahrstelle, die Vergütungspolitik und Sanktionen (Drucksache 387/12, zu Drucksache 387/12)

Keine Wortmeldungen.

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 und 4 gemeinsam! – Minderheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

(C)

(D)

*¹) Anlage 26

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

- (A) Bitte Ihr Handzeichen für **Ziffer 5!** – Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.
Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 62:**
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über **Basisinformationsblätter für Anlageprodukte** (Drucksache 388/12, zu Drucksache 388/12)
Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
Ziffer 12! – Minderheit.
Ziffer 13! – Minderheit.
Ziffer 14! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 15.
Ziffer 16! – Minderheit.
Ziffer 17! – Minderheit.
Ziffer 21! – Mehrheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
Ziffer 29! – Mehrheit.
Ziffer 32! – Mehrheit.
Ziffer 38! – Mehrheit.
Ziffer 39! – Mehrheit.
Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

- (B) **Tagesordnungspunkt 63:**
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Versicherungsvermittlung** (Neufassung) (Drucksache 389/12, zu Drucksache 389/12)
Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen und ein Landesantrag vor.
Zunächst zum Landesantrag! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.
Zu den Ausschussempfehlungen! Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
Ziffer 10! – Minderheit.
Ziffer 13! – Minderheit.
Ziffer 14! – Mehrheit.
Ziffer 20! – Minderheit.
Ziffer 21! – Minderheit.
Ziffer 22! – Mehrheit.
Ziffer 23! – Mehrheit.
Ziffern 24 und 25 gemeinsam! – Mehrheit.
Ziffer 26! – Mehrheit.
Ziffer 27! – Mehrheit.
Ziffer 28! – Mehrheit.

- (C) Ziffer 29! – Mehrheit.
Ziffer 30! – Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 31.
Ziffer 40! – Mehrheit.
Ziffer 43! – Mehrheit.
Ziffer 44! – Mehrheit.
Ziffer 45! – Mehrheit.
Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.
Wir kommen zu **Punkt 65:**
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **regelmäßige technische Überwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern** und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/40/EG (Drucksache 398/12, zu Drucksache 398/12)
Eine **Erklärung zu Protokoll*** hat Herr **Staatsminister Boddenberg** (Hessen) abgegeben.
Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
Ziffer 1! – Minderheit.
Ziffer 2! – Mehrheit.
Ziffer 3! – Minderheit.
Ziffer 4! – Mehrheit.
Ziffer 5! – Mehrheit.
Ziffer 6! – Minderheit.
Ziffer 7! – Mehrheit.
Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.
Punkt 66:
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über **Zulassungsdokumente für Fahrzeuge** (Drucksache 399/12, zu Drucksache 399/12)
Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
Ziffer 2! – Minderheit.
Ziffer 3! – Mehrheit.
Bitte Ihr Handzeichen zu den noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

*) Anlage 27

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

- (A) Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 67:**
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die **technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen**, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen, und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/30/EG (Drucksache 406/12, zu Drucksache 406/12)
- Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 6.
- Ziffer 8! – Mehrheit.
- Damit entfällt Ziffer 9.
- Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.
- Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 68:**

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Erneuerbare Energien** – ein wichtiger Faktor auf dem europäischen Energiemarkt (Drucksache 346/12)

Wir stimmen über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

- (B) Ziffer 3! – Mehrheit.
- Ziffer 4! – Mehrheit.
- Ziffer 5! – Mehrheit.
- Ziffer 7! – Mehrheit.
- Ziffer 8! – Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 70 a) bis c):**

- a) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 zwecks Festlegung einer gemeinsamen Regelung für die **vorübergehende Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen** (Drucksache 554/11, zu Drucksache 554/11)
- b) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: **Wahrung des Schengen-Systems** – Stärkung des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen (Drucksache 555/11)
- c) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einfüh-

zung eines Evaluierungsmechanismus für die **Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands** (Drucksache 748/10, zu Drucksache 748/10) (C)

Eine **Erklärung zu Protokoll*** gibt Frau **Staatsministerin Conrad** (Rheinland-Pfalz) ab.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Daraus rufe ich auf:

Ziffern 1 bis 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Ziffer 4! – 30 Stimmen reichen nicht.

Ziffern 5 bis 8 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 79:**

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zum **Sprengstoffgesetz** (Drucksache 382/12)

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Minderheit.

Damit hat der Bundesrat mit der soeben beschlossenen Maßgabe der **Verordnung zugestimmt.**

Ich komme zu **Tagesordnungspunkt 81:**

Erste Verordnung zur Änderung der **Fahrzeug-Zulassungsverordnung** und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 371/12) (D)

Es gibt Redebedarf. Herr Staatsminister Morlok (Sachsen).

Sven Morlok (Sachsen): Frau Präsidentin! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte es auf Grund der fortgeschrittenen Zeit kurz machen. Ich möchte mich bei der Bundesregierung herzlich dafür bedanken, dass sie die Verordnung auf den Weg gebracht hat.

Der Freistaat **Sachsen** hat gemeinsam mit anderen in der Verkehrsministerkonferenz die **Initiative** angestrengt – ich formuliere es ein bisschen pathetisch –, die **Heimatkennzeichen**, die Altkennzeichen in den Bundesländern, in denen es gewünscht wird, **wieder zuzulassen**. Man kann fragen, ob es in Deutschland keine dringenderen Probleme gibt. Wenn man aber mit den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort spricht, stellt man fest, dass das für sie ein dringliches Problem ist. Ich denke, wir Politiker sind aufgefordert, Politik für die Menschen zu machen und dieses **Anliegen der Bürgerinnen und Bürger** ernst zu nehmen.

Wir im Freistaat Sachsen hatten vor einigen Jahren eine Verwaltungsreform, die mit einer Gebietsreform

*) Anlage 28

Sven Morlok (Sachsen)

(A) einherging. Es gab in diesem Zusammenhang ein **Bürgerbegehren**. Das Bürgerbegehren hat sich aber nicht an den einzelnen Regelungen der Verwaltungs- und Gebietsreform, sondern an der Frage der Kfz-Kennzeichen orientiert, die bei der Verwaltungs- und Gebietsreform entstanden sind. Das zeigt also: Es ist ein Thema, das den Bürgerinnen und Bürgern unter den Nägeln brennt.

Wir werben dafür, der Verordnung zuzustimmen, damit in den Bundesländern, in denen es gewünscht wird – das ist eine typische föderale Regelung; **niemand wird gezwungen** –, die alten Kennzeichen, an denen die Bürgerinnen und Bürger hängen, wieder eingeführt werden können. – Vielen herzlichen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Dann haben wir eine Wortmeldung von Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Mücke (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

Jan Mücke, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung: Frau Präsidentin! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das gegenwärtige Kennzeichensystem wurde 1956 in den alten und 1990 in den neuen Ländern eingeführt.

Auf Grund von Kreisgebietsreformen – Herr Staatsminister Morlok hat das angesprochen – in den vergangenen Jahrzehnten in Ost und West haben sich oftmals der Zuschnitt und der Name der Verwaltungsbezirke wie auch der Landkreise geändert. (B) Viele vertraute Unterscheidungskennzeichen sind dadurch verschwunden. Das alte Kennzeichen darf zwar an dem Fahrzeug, für das es zugeteilt wurde, weitergeführt werden. Es kann aber keinem neuen Fahrzeug mehr zugeteilt werden und ist damit auslaufend.

Zudem gilt bisher: ein Verwaltungsbezirk, ein Unterscheidungszeichen. Deshalb wurde im Zuge der Verwaltungsreform eine neue Buchstabenkombination eingeführt.

Der **Bund** ist von den Verkehrsministern der Länder aufgefordert worden, den Ländern die Wiedereinführung alter, auslaufender und bereits ausgelaufener Altkennzeichen durch entsprechende Rechtsänderung zu ermöglichen. Wir sind dieser **Bitte** sehr gern **nachgekommen** und wollen damit **alte, auslaufende Unterscheidungszeichen wieder aktivieren**.

Die **Entscheidung** darüber, ob von der neuen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, **treffen** allein Sie, die **Länder**. In den Ländern, die dies nicht tun wollen, bleibt es beim jetzigen Zustand.

Antragsberechtigt für dieses Verfahren sind nur die Bundesländer, nicht die Zulassungsbehörden. Die Unterscheidungszeichen werden zunächst von den Bundesländern festgelegt und anschließend dem **BMVBS** zur **Genehmigung** vorgelegt. Wir machen deshalb auch keine eigenen Vorschläge, sondern werden ausschließlich die Vorschläge der Bundesländer aufnehmen.

(C) Das BMVBS wird Genehmigungen erteilen, solange die Buchstabenkombination des Unterscheidungszeichens nicht gegen die guten Sitten verstößt. Die Unterscheidungszeichen werden anschließend im Bundesanzeiger veröffentlicht. Das macht auch eine flexible Handhabung der unterschiedlichen regionalen Wünsche zu diesem Thema möglich. Die auslaufenden Unterscheidungszeichen dürfen dann in dem jeweiligen Verwaltungsbezirk – in der Regel im Landkreis – wieder zugeteilt werden, für den es bestimmt ist.

Eine letzte Anmerkung möchte ich für die Bundesregierung noch machen. Herr Staatsminister Morlok hat auf einen **Bürgerentscheid** hingewiesen. Das Interessante bei Bürgerentscheiden zum Thema „Kennzeichen in den Landkreisen“ ist die **Abstimmungsbeteiligung**. Wenn die Abstimmungsbeteiligung in Landkreisen über der Wahlbeteiligung bei Landtagswahlen liegt, dann scheint das doch ein Problem zu sein, das erhebliche politische Relevanz besitzt.

Deshalb darf ich Sie bitten, dem Vorschlag der Bundesregierung zuzustimmen. – Vielen Dank.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen, jeweils einen Antrag des Landes Brandenburg und des Freistaates Bayern sowie einen Mehr-Länder-Antrag aus Niedersachsen, Bayern und Sachsen, dem Thüringen beigetreten ist.

Wir beginnen mit dem Antrag des Landes Brandenburg in Drucksache 371/3/12 (neu). Wer ist dafür? – (D) Minderheit.

Wer ist für Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen? – Minderheit.

Ich rufe den Mehr-Länder-Antrag auf. Wer ist dafür? – Mehrheit.

Weiter geht es mit dem Antrag des Freistaates Bayern. Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8 der Ausschussempfehlungen.

Nun bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Wir kommen zur beantragten Schlussabstimmung: Wer ist dafür, der Verordnung **nach Maßgabe der** soeben **beschlossenen Änderungen** zuzustimmen? – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 89:**

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 486/12)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Empfehlung des Rechtsausschusses ab. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Das ist eine Minderheit.

Amtierende Präsidentin Christine Lieberknecht

(A) Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu allen in der Drucksache 486/12 genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung erledigt; es war die 900.

(C) Die **nächste Sitzung** des Bundesrates darf ich einberufen auf Freitag, den 12. Oktober 2012, 9.30 Uhr, hier im Hohen Haus.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.41 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie: Eine Partnerschaft für neues Wachstum im Dienstleistungssektor 2012 – 2015

(Drucksache 363/12)

Ausschusszuweisung: EU – AS – R – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung der Rahmenbedingungen für die Regelung der finanziellen Zuständigkeit bei Investor-Staat-Streitigkeiten vor Schiedsgerichten, welche durch völkerrechtliche Übereinkünfte eingesetzt wurden, deren Vertragspartei die Europäische Union ist

(Drucksache 369/12)

Ausschusszuweisung: EU – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“)

(Drucksache 424/12, zu Drucksache 424/12)

(B) Ausschusszuweisung: EU – AV – Fz – R – U – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Eine Industriepolitik für die Sicherheitsbranche – Maßnahmenkatalog für eine innovative und wettbewerbsfähige Sicherheitsbranche

(Drucksache 429/12)

Ausschusszuweisung: EU – In – K – Vk – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

(Drucksache 442/12)

Ausschusszuweisung: EU – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit bei der Anwendung ihres Wettbewerbsrechts

(Drucksache 443/12)

Ausschusszuweisung: EU – R – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in Bezug auf einen Schnellreaktionsmechanismus bei Mehrwertsteuerbetrug

(Drucksache 433/12, zu Drucksache 433/12)

Ausschusszuweisung: EU – Fz

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über konkrete Maßnahmen, auch in Bezug auf Drittländer, zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

(Drucksache 383/12)

Ausschusszuweisung: EU – Fz – R

Beschluss: Kenntnisnahme

(D)

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012 – 2016

(Drucksache 367/12)

Ausschusszuweisung: EU – AS – FJ – In – R

Beschluss: Kenntnisnahme

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Strategie für die nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit des Baugewerbes und seiner Unternehmen

(Drucksache 434/12)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Fz – U – Wi – Wo

Beschluss: Kenntnisnahme

Vierundneunzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

(Drucksache 500/12)

Ausschusszuweisung: Wi

Beschluss: Absehen von Stellungnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen die Berichte über die 898. und 899. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gelten die Berichte gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Ministerpräsident **Kurt Beck**
(Rheinland-Pfalz)
zu den **Punkten 1 a) bis c)** der Tagesordnung

Wir beraten über den Entwurf des **Haushaltsgesetzes** des Bundes mit dem Haushaltsplan für das Jahr **2013** in einer Zeit, die noch immer stark von Unsicherheit an den Finanzmärkten geprägt ist.

Über die Folgen für die Realwirtschaft gibt es quantitativ unterschiedliche Auffassungen, aber allen Prognosen ist die qualitative Feststellung gemeinsam, dass mit einer sich verlangsamenden konjunkturellen Dynamik zu rechnen sein wird. Allen Prognosen ist darüber hinaus gemeinsam, dass sie auf die außergewöhnlich große Unsicherheit hinweisen, die den jeweiligen Schätzungen innewohnt. Während die Bundesregierung für das kommende Haushaltsjahr 2013 von einem Zuwachs des realen Bruttoinlandsproduktes von rund 1½ Prozent ausgeht, erwarten andere Institutionen mittlerweile auch ein geringeres Wirtschaftswachstum in Deutschland für das kommende Jahr.

In dieser von Unsicherheit geprägten Situation kommt der Haushaltspolitik vor allem die Aufgabe zu, verlässlich zu agieren und auf diese Weise zur Stabilisierung der Erwartungen beizutragen. Die Regeln, die wir uns selbst gegeben haben – an erster Stelle die neue für Bund und Länder geltende Schuldenregel im Grundgesetz –, müssen glaubwürdig und dauerhaft eingehalten werden.

Vor dem Hintergrund einer glaubwürdigen Haushaltspolitik ist nicht zuletzt die Steuerpolitik zu beurteilen. Mit Blick auf die steuerpolitische Ausrichtung der Bundesregierung, die sich auch im vorliegenden Haushaltsentwurf für das Jahr 2013 niederschlägt, ist festzuhalten: Wer aus dem guten Konjunkturverlauf der vergangenen beiden Jahre und den daraus resultierenden Steuermehreinnahmen die Möglichkeit von Steuersenkungen ableitet, hat ein wesentliches Merkmal der neuen Schuldenregel nicht verinnerlicht, nämlich die notwendige Unterscheidung zwischen konjunkturell – also vorübergehend – günstigeren Haushaltszahlen und struktureller – also dauerhafter, von konjunkturellen Schwankungen unabhängiger – Haushaltslage.

Solange die Haushalte der einzelnen staatlichen Ebenen beziehungsweise der öffentliche Gesamthaushalt nicht strukturell ausgeglichen sind, können den Menschen in Deutschland seriöserweise keine Steuersenkungen in Aussicht gestellt werden. Die Steuersenkungspläne der Bundesregierung, die beginnend mit dem Wahljahr 2013 eine schrittweise ansteigende Minderung des Aufkommens der Einkommensteuer im Umfang von letztlich 6 Milliarden Euro

pro Jahr vorsehen, sind mit dem vorrangig anzustrebenden Ziel strukturell ausgeglichener Haushalte ohne Gegenfinanzierung keinesfalls vereinbar. (C)

Die von der Bundesregierung geplanten Steuersenkungen schwächen die Handlungsfähigkeit des Staates gerade bei der Sicherung einer wachstumsfreundlichen Infrastruktur und bei Investitionen in Bereiche wie Bildung und Betreuung der Kinder, die die Zukunftschancen unseres Landes bestimmen und in denen ein zielgerichtetes Engagement des Staates notwendiger ist denn je. Es ist deshalb richtig, dass der Bundesrat den von der Bundesregierung geplanten Steuersenkungen seine Zustimmung verweigert hat.

Aus meiner Sicht ist das Gegenteil richtig: Ohne Stärkung der strukturellen Einnahmehasis insbesondere der Haushalte von Ländern und Kommunen wird angesichts nach wie vor bestehender erheblicher struktureller Defizite die Erbringung der notwendigen staatlichen Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger bei gleichzeitiger Einhaltung der verfassungsrechtlichen Neuverschuldungsgrenzen nicht zu bewältigen sein. Zur Sicherung der staatlichen Einnahmehasis und zur Gewährleistung eines handlungsfähigen Staates ist insbesondere die gezielte Anhebung von Steuern ins Auge zu fassen, die die zunehmend ungerechte Verteilung von Einkommen und Vermögen in diesem Land korrigieren – das heißt eine Anhebung des Spitzensteuersatzes der Einkommensteuer und die Wiedererhebung der Vermögensteuer, um große Vermögen wieder im notwendigen Maß an der Finanzierung staatlicher Leistungen zu beteiligen. (D)

Mit einer Vermögensteuer würden die öffentlichen Haushalte gerade der Länder stabilisiert und gleichzeitig ein Beitrag zur Steuergerechtigkeit geleistet. Auch in der Bevölkerung findet eine maßvolle Besteuerung der Vermögen große Zustimmung. So wichtig es für den Staat ist, die Besteuerungsmöglichkeiten mit Augenmaß und für das Gemeinwohl zu nutzen, so wichtig ist es andererseits, dass der Staat die Grenzen der Besteuerung einhält. Damit bin ich bei dem Thema „Steuerabkommen mit der Schweiz“.

In einem Rechtsstaat kann ein Verzicht auf den staatlichen Strafanspruch nur gerechtfertigt sein, wenn gleichzeitig Regelungen geschaffen werden, die sicherstellen, dass in Zukunft die Besteuerung durchgesetzt, weitere Steuerhinterziehungen verhindert und Steuerschlupflöcher geschlossen werden können. Zudem muss gewährleistet sein, dass ein Nachlass bei der Besteuerung zurückliegender Sachverhalte nicht den Eindruck vermittelt, dass hartnäckige Steuerhinterziehung von staatlicher Seite hingenommen werden soll.

Es besteht vor diesem Hintergrund offensichtlich noch erheblicher Nachbesserungsbedarf bei dem Abkommen mit der Schweiz, bevor der Bundesrat seine Zustimmung dazu geben kann.

(A) **Anlage 2****Erklärung**

von Ministerpräsidentin **Annegret Kramp-Karrenbauer**
(Saarland)
zu **Punkt 1 c)** der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung lehnt die sich aus der aktuellen Gesetzeslage voraussichtlich ergebende Senkung des Beitragssatzes für die gesetzliche Rentenversicherung ab. Sie fordert die Bundesregierung auf, stattdessen dafür Sorge zu tragen, dass mit dem Ausbau der Nachhaltigkeitsrücklage zu einer Generationenreserve in der gesetzlichen Rentenversicherung zügig begonnen wird.

Im Sinne von mehr Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung muss es Ziel sein, bis zum Beginn des nächsten Jahrzehnts Stabilität der Rentenfinanzen zu gewährleisten. Kurzfristig sinkende und auf Sicht wieder steigende Beitragssätze sind jedoch vor dem Hinter-

grund des demografischen Wandels ein falsches Signal. (C)

Die demografische Veränderung der Gesellschaft macht es nach Auffassung der Saarländischen Landesregierung vielmehr erforderlich, die Einnahmeseite der gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren und eine Fortentwicklung der Nachhaltigkeitsrücklage hin zu einer Generationenreserve vorzunehmen. Die Rücklagen der gesetzlichen Rentenversicherung sollen künftig nicht nur die Aufgabe haben, die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung von konjunkturellen Schwankungen unabhängig zu machen. Sie sollen darüber hinaus angesichts einer älter werdenden Gesellschaft die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die heranwachsenden Generationen berechenbar machen. Aus diesem Grunde ist es notwendig, mit dem Aufbau einer Nachhaltigkeitsrücklage hin zu einer Generationenreserve zügig zu beginnen und in diesem Zusammenhang die beiden Grenzwerte des Korridors für die Rücklage der gesetzlichen Rentenversicherung anzuheben.

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu den **Punkten 1 a) und b)** der Tagesordnung

(B)

(D)

<u>Einzelplan:</u>	04 – Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt
<u>Kapitel:</u>	0405 – Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
<u>Titelgruppe:</u>	02
<u>Titel:</u>	894 22 – Investitionen für nationale Kultureinrichtungen in Ostdeutschland
<u>Seite:</u>	(46)
<u>HH-Ansatz:</u>	2013 von 0 T€ auf 6.136 T€

Begründung:

Der Haushaltsansatz 2013 für das Bundesprogramm „Invest.-Ost“ sollte wieder auf den bisher entsprechend dem Förderkonzept für das Programm veranschlagten Betrag von 6.136 T€ angehoben werden, um die Blaubucheinrichtungen in Ostdeutschland, d. h. Museen des nationalen Kulturerbes und Einrichtungen, die bedeutenden deutschen Persönlichkeiten gewidmet sind, weiterhin angemessen fördern zu können.

(A) **Anlage 4**

(C)

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich** (Sachsen)
zu den **Punkten 1 a) und b)** der Tagesordnung

<u>Einzelplan:</u>	09		
<u>Kapitel:</u>	0902		
<u>Titelgruppe:</u>	–		
<u>Titel:</u>	882 01 – Mittelstand: Gründen, Wachsen, Investieren		
<u>Seite:</u>	(42)		
<u>HH-Ansatz:</u>	1. VE's 2013	von: 562.153 T€	auf: 589.794 T€
	davon fällig 2014	von: 118.773 T€	auf: 146.414 T€
	(Erhöhung Baransatz der Mittelfristigen Finanzplanung		
		von: 569.153 T€	auf: 596.794 T€)

Begründung:

Bereits im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2010 wurden bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) die Verpflichtungsermächtigungen (VE) um 10 Prozent abgesenkt. Der jetzt vorliegende Bundeshaushaltentwurf 2013 sieht eine Reduzierung der VE gegenüber dem Bundeshaushalt 2012 von 564,386 Mio. € um 2,233 Mio. € auf 562,153 Mio. € vor und schreibt die Reduzierung der VE fort.

Die Verpflichtungsermächtigungen decken nicht den erwarteten Bedarf und entsprechen auch nicht der erforderlichen Zeitschiene. Zusätzlicher Bedarf besteht insbesondere an VE im ersten Jahr der Fälligkeit. Schon bisher war die Summe der VE im ersten Jahr am niedrigsten und im dritten Jahr der Fälligkeit am höchsten. Tatsächlich ist aber der Bedarf an VE im ersten Jahr am höchsten, weil die meisten Investitionen im Jahr der Antragsbewilligung und im darauf folgenden Jahr getätigt werden.

(B) Der Aufbau Ost ist noch nicht abgeschlossen. Gravierende Einschnitte gibt es bereits durch die Degression bei der Investitionszulage, die entgegen ursprünglichen Ankündigungen nicht durch eine Erhöhung der GRW kompensiert wurde. Weitere Kürzungen bei der GRW können nicht verkraftet werden. (D)

Anlage 5**Erklärung**

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu den **Punkten 1 a) und b)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen geht davon aus, dass der im Einzelplan 06 veranschlagte Zuschuss des Bundes an die „Stiftung für das sorbische Volk“ (Kapitel 0640, Titel 685 03) als institutionelle Förderung bewilligt wird.

Gemäß dem im Staatsvertrag über die Errichtung der Stiftung für das sorbische Volk festgeschriebenen Stiftungszweck fördert die Stiftung unter anderem Einrichtungen der Kunst-, Kultur- und Heimatpflege der Sorben. Die im Zweiten Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung vom 10. Juli 2009 vereinbarten Fördersummen von Land Brandenburg, Freistaat Sachsen und Bund stehen nach Artikel 1 des Abkommens zur Erfüllung des Stiftungszwecks zur Verfügung.

Die Förderung sorbischer Einrichtungen bezieht sich dabei auf deren laufende Aufgaben und erfolgt

deshalb unter Beachtung der §§ 23 und 44 SÄHO als institutionelle Förderung. Daneben werden durch die Stiftung in geringem finanziellen Umfang Projekte bezuschusst.

Die Förderung der Stiftung für das sorbische Volk durch den Bund als Projektförderung wäre nach den Maßgaben des § 23 BHO nicht korrekt, da es sich hier nicht um ein einzelnes abgegrenztes Fördervorhaben handelt.

Anlage 6**Erklärung**

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu den **Punkten 1 a) und b)** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen geht davon aus, dass sich der Bund an den Kosten des Rücktransports der Brennelemente des ehemaligen Rossendorfer Forschungsreaktors nach Russland angemessen beteiligt. Die Brennelemente sind in 18 CASTOR-Behältern im Brennelementzwischenlager Ahaus zwischengelagert.

(A) gert. Daraus und wegen der bisherigen Verzögerung des Vorhabens sind dem Freistaat Sachsen unkalkulierbare finanzielle Risiken entstanden.

Im Gegensatz zur Bundesfinanzierung vergleichbarer Stilllegungsprojekte in Großforschungszentren der alten Länder wird der Freistaat Sachsen (siehe unter anderem BT-Drs. 17/2988) durch die Kosten für die Finanzierung des Rückbaus der kerntechnischen Anlagen am Standort Rossendorf bereits über Gebühr beansprucht. Bisher hat der Freistaat Sachsen allein aus eigenen Haushaltsmitteln rund 300 Millionen Euro für die Stilllegung und den Rückbau der kerntechnischen Anlagen an diesem Standort aufgebracht.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Robert Habeck**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung sieht in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen System der Steuerbegünstigungen nur geringe Anreize zur Energieeinsparung. Auch werden Mitnahmeeffekte für Unternehmen erzeugt, die nicht hoch energieintensiv und/oder nicht von Abwanderung bedroht sind.

(B) Daher sieht die Schleswig-Holsteinische Landesregierung es als sinnvoll und erforderlich an, die Sonderregelungen bei der **Energiebesteuerung** zielgerichteter auf besonders energie- und wettbewerbsintensive Unternehmen zu konzentrieren. Darüber hinaus sollten für die weitreichenden Steuerbegünstigungen angemessene Gegenleistungen in Form einer ambitionierteren Steigerung der Energieeffizienz verlangt werden. Im Rahmen des geforderten Energiemanagementsystems sollte die Anforderung formuliert werden, dass als wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen auch tatsächlich umgesetzt werden müssen.

Anlage 8

Erklärung

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Nordrhein-Westfalen ist der Auffassung, dass die uneingeschränkte Zulassung des Versandhandels mit Arzneimitteln zu einer Verminderung der Patientensicherheit geführt hat.

Arzneimittel sind Waren besonderer Art. Insbesondere verschreibungspflichtige Arzneimittel haben hohe Anwendungsrisiken und können auch bei bestimmungsgemäßem Gebrauch die Gesundheit ge-

(C) fährden. Bei gefälschten verschreibungspflichtigen Arzneimitteln potenziert sich die Gesundheitsgefahr. Da von Patientinnen und Patienten nicht klar zwischen legalen und illegalen Versandangeboten von Arzneimitteln unterschieden werden kann, ist in Deutschland die Gefahr durch Arzneimittelfälschungen gestiegen. Aktuelle Recherchen bestätigen, dass etwa 95 Prozent der Internetangebote von Arzneimitteln illegal sind. Rund 50 Prozent aller Arzneimittel aus dem Internet sind gefälscht. Gefälschte Arzneimittel können tödlich sein.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. März 2008 (BVerwG 3 C 27/07) hat dazu geführt, dass Versandapotheken auch aus dem EU-Ausland für das Sammeln von Rezepten und die Aushändigung der bestellten Arzneimittel an Patientinnen und Patienten in Deutschland die Dienste von Gewerbebetrieben (wie Drogeriemärkten und jüngst auch Lebensmitteldiscountern), sogenannten Pick-up-Stellen, in Anspruch nehmen dürfen. Dadurch wird die sichere und bewährte Arzneimittelversorgung der Bevölkerung über ein flächendeckendes Netz von öffentlichen Apotheken gefährdet.

Die „Pick-up-Stellen“ können nicht durch eine Einschränkung auf die Versandform der Individualzustellung verboten werden. Das Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln macht „Pick-up-Stellen“ unrentabel und kann somit zu ihrer Abschaffung führen.

(D) Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und der Erhalt der gut funktionierenden Arzneimittelversorgung über Apotheken, gerade auch im ländlichen Raum, erfordern in der Konsequenz ein Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln. Der Europäische Gerichtshof sieht ein solches Verbot aus Gründen des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung als zulässig an.

Obwohl sich der Bundesrat im ersten Durchgang für das notwendige Verbot des Versandhandels mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und damit auch für ein Verbot der „Pick-up-Stellen“ ausgesprochen hat, fehlt im Gesetzesbeschluss eine entsprechende Regelung zum Schutz der Patientinnen und Patienten.

Anlage 9

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Thema 1

„Vertrauliche“ Erstattungsbeträge für innovative Arzneimittel: Evaluierung der Preisbildung und Erstattung

Patentgeschützte Arzneimittel verursachen im Gesundheitssystem hohe Kosten. Auf sie entfielen im

(A) Jahr 2010 nicht weniger als 14 Milliarden Euro und damit 48 Prozent der Ausgaben.

Bisherige Versuche, die Preise innovativer Arzneimittel durch Einführung einer Kosten-Nutzen-Bewertung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz) zu regulieren, haben sich nicht bewährt. Zu aufwendig und umstritten ist die Methodik der sogenannten Effizienzanalyse.

Das Arzneimittelmarktneuordnungsgesetz (AMNOG), das am 1. Januar 2011 in Kraft trat, sollte diese Mängel beseitigen und so 2 Milliarden Euro jährlich einsparen.

Anders als in anderen europäischen Staaten blieb es zwar für innovative Arzneimittel bei der freien Preisbildung durch den pharmazeutischen Unternehmer, doch währt sie nur noch ein Jahr. Dann endet die unternehmerische Freiheit.

Für Arzneimittel, die dem Patienten nach Auswertung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) und Beschlussfassung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) einen Zusatznutzen bringen, wird nun ein Erstattungsbetrag auf dem Verhandlungsweg zwischen dem Spitzenverband der Krankenkassen und dem Hersteller festgelegt. Das Ergebnis der Preisverhandlung ist ein Rabatt auf den Abgabepreis des pharmazeutischen Unternehmers, der vom pharmazeutischen Unternehmer ursprünglich festgelegt wurde.

Das Sozialgesetzbuch V sieht vor, dass der Rabatt vom pharmazeutischen Unternehmer über den pharmazeutischen Großhandel und die Apotheken an die gesetzlichen Krankenkassen und die Privatversicherten durchgereicht wird. Der Rabatt wird zu diesem Zweck in den entsprechenden Arzneimitteldatenbanken der Ärzte und Apotheker ausgewiesen und somit öffentlich.

(B)

Wo liegt das Problem?

Nun, der deutsche Markt ist für fast 30 Länder Referenzmarkt bei der staatlichen Preisregulierung von Arzneimitteln. Preisabschläge in Deutschland könnten deshalb zu einer Preiserosion in anderen Ländern führen, die im Rahmen ihrer Preisbildung auf den offiziellen Arzneimittelpreis in Deutschland referenzieren. Dies könnte nicht beabsichtigte negative wirtschaftliche Effekte für pharmazeutische Unternehmer in den Referenzpreisländern zur Folge haben und für Patienten hierzulande bedeuten, dass sie wichtige Innovationen nicht erhalten.

Eine vertrauliche Abwicklung des Erstattungsbetrags würde hingegen die Einsparungen der GKV und PKV unberührt lassen, aber wirtschaftlich nachteilige Effekte für pharmazeutische Unternehmer in Referenzpreisländern durch einen „Kellertreppeneffekt“ sowie mögliche Versorgungsnachteile für deutsche Patienten durch Nichteinführung neuer Arzneimittel vermeiden. Ein erstes Beispiel für ein solches Verhalten ist bereits in der Indikation Epilepsie bekannt geworden.

Um diese möglichen Auswirkungen zu vermeiden, hat der Bundesrat – auf Initiative Hessens – im ersten

Durchgang des **Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher** und anderer **Vorschriften** einen Entschließungsantrag gefasst, der die Bundesregierung aufforderte zu prüfen, wie Preisabschläge in Deutschland vertraulich abgewickelt werden können.

(C)

Um es deutlich zu sagen: Um dieses Ziel zu erreichen, ist sicherlich weder Geheimhaltung noch Geheimniskrämerei notwendig und wurde vom Bundesrat auch nicht gefordert. Alle Akteure, die den Preis kennen müssen – etwa Krankenkassen, um Festbeträge festsetzen zu können, Ärzte, um wirtschaftlich verordnen zu können, oder Arzneimittelreimporteure, um den gesetzlich vorgeschriebenen Preisabstand zu direkt in Deutschland vertriebenen Arzneimitteln einhalten zu können –, sollten auch Zugang zu der Information haben. Vermieden werden sollte eine Veröffentlichung des Preisabschlags in einschlägigen Arzneimittellisten und damit eine Offenlegung für jedermann.

Leider hat sich der Gesundheitsminister dagegen ausgesprochen.

Der Entschließungsantrag sieht vor diesem Hintergrund vor, dass im Sinne eines lernenden Systems die Entwicklung beobachtet und evaluiert werden soll. Die Bundesregierung soll 24 Monate nach Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften über die Erfahrungen mit der Preisbildung und Erstattung von Arzneimitteln mit neuen Wirkstoffen berichten. Die Evaluierung ist notwendig und wichtig, um gegebenenfalls die Regelungen zu den Vereinbarungen zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und pharmazeutischen Unternehmern über Erstattungsbeträge für innovative Arzneimittel auf einer fundierten Datenbasis nachbessern zu können.

(D)

Thema 2

Umsetzung der EU-Fälschungsrichtlinie in nationales Recht: Die Versorgungssicherheit bei Arzneimitteln muss gewährleistet werden, ohne die Arzneimittelsicherheit zu beeinträchtigen

Mit dem heutigen Bundesratsbeschluss zum Zweiten Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften erhält die Bundesregierung zudem grünes Licht zur Umsetzung der EU-Fälschungsrichtlinie.

Die Intention dieser EU-Richtlinie steht außer Diskussion: Neben dem namensgebenden Ziel, die legale Vertriebskette vor dem Eindringen von gefälschten Arzneimitteln zu schützen, sollen auch die Anforderungen an den Import von Arzneimittelwirkstoffen erhöht werden. Die Verwendung qualitativ minderwertiger Rohstoffe für Arzneimittel muss zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsgefahren unbedingt ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist es zu begrüßen, dass die Vorschriften der EU-Fälschungsrichtlinie durch die zweite Änderung arzneimittelrechtlicher und sonstiger Vorschriften schnellstmöglich im nationalen Recht verankert werden.

Gleichzeitig muss aber auch die Sicherheit der Versorgung mit Arzneimitteln gewährleistet sein.

(A) Wenn sich herausstellt, dass die Umsetzung der Vorschriften in der Anfangsphase so große Probleme bereitet, dass eine Verknappung an Arzneimitteln droht, müssen gegebenenfalls Überlegungen angestellt werden, wie man Abhilfe schafft, natürlich ohne die Arzneimittelsicherheit in Frage zu stellen.

Bezüglich des Arzneimittelwirkstoffimports zeichnet sich in den letzten Wochen eine solche problematische Entwicklung akut ab: Bisher reichte es aus, wenn das Exportland die ordnungsgemäße Herstellung des Wirkstoffs nach den internationalen Leitlinien bescheinigt. Zusätzlich stehen nach Arzneimittelgesetz die Arzneimittelhersteller in der Pflicht, ihre Lieferanten zu qualifizieren und zu inspizieren, was von den deutschen Behörden überwacht wird.

Die Änderung der Vorschriften durch die Fälschungsrichtlinie erfordert in Zukunft aber weitergehende Angaben vom Exportland. Die Hauptexportländer China und Indien weigern sich nun, diese neuen erweiterten Wirkstoffzertifikate auszustellen. Da innerhalb der nächsten zwei Monate die Lieferung der Wirkstoffe für die Herstellung Anfang nächsten Jahres erfolgen muss, ist Eile geboten. Es handelt sich dabei um eine große Palette sehr grundlegender Arzneistoffe, die in großen Mengen benötigt werden.

Die EU-Fälschungsrichtlinie sieht nun eine Ausnahmeregelung vor, nach der – zeitlich befristet – die Regelung der erweiterten Wirkstoffzertifikate von einem Mitgliedstaat ausgesetzt werden kann. Auch das Arzneimittelgesetz kennt ein gestuftes Verfahren, nach dem vom Zertifikat des Exportlandes abgesehen werden kann, wenn die Qualität des Rohstoffs durch regelmäßige Inspektionen durch EU-Behörden sichergestellt ist.

(B) In dem weit fortgeschrittenen Gesetzgebungsverfahren ist eine gesetzliche Regelung nicht mehr möglich. Deshalb ist es erforderlich, dass in Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern eine Lösung dieses Problems erarbeitet wird. Konkret muss dargelegt werden, dass die im Arzneimittelgesetz bereits vorgesehenen Ausnahmetatbestände in diesem Zusammenhang greifen. Gegebenenfalls müsste auch gegenüber der Kommission, wie im Arzneimittelgesetz vorgesehen, die Nutzung der Ausnahmeregelung gemeldet werden.

Die so gewonnene Zeit muss genutzt werden, die Verhandlungen mit den Exportländern zum Erfolg zu führen. In der Zwischenzeit darf die Versorgung mit Wirkstoffen aber nicht in Frage gestellt werden.

Anlage 10

Erklärung

von Minister **Bernd Busemann**
(Niedersachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Niedersachsen hat im Bundesrat beim Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (**Pflege-Neu-**

ausrichtungs-Gesetz – PNG) gegen die Anrufung des Vermittlungsausschusses gestimmt, um der zweifelsohne guten Zielrichtung des Gesetzes zur Geltung zu verhelfen. (C)

Gegen die geplante Änderung des § 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 SGB XI bestehen jedoch vor dem Hintergrund einer damit verbundenen eventuellen Absenkung des Lohnniveaus im Bereich der Pflege Bedenken. Bisher dürfen Versorgungsverträge mit Pflegeeinrichtungen nur abgeschlossen werden, wenn unter anderem eine in Pflegeeinrichtungen ortsübliche Arbeitsvergütung an die Beschäftigten gezahlt wird. Zukünftig soll diese Grenze nur noch für diejenigen Beschäftigten gelten, die nicht einer Mindestlohnvorschrift unterliegen. Das könnte insbesondere dazu führen, dass sich, wie von einigen Trägern befürchtet, gerade in den Fällen der nicht tarifgebundenen Anbieter die tariflichen Entgelte nicht mehr an der ortsüblichen Vergütung, sondern an der Mindestlohnregelung orientieren. Der Anbieter, der bisher die ortsübliche Vergütung gezahlt hat, könnte künftig darauf drängen, nur noch den Mindestlohn zu zahlen. Dies würde vor allem Pflegehilfskräfte treffen, die in Pflegeeinrichtungen bis zur Hälfte des Personals ausmachen können.

Anlage 11

Erklärung

von Minister **Peter Friedrich**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung (D)

Erstens. Ungenügende im Gesetz enthaltene Maßnahmen, kein Gesamtkonzept für die Zukunft der Pflege

Das Thema „Pflege“ ist längst zu einem Dauerbrenner in der politischen Diskussion und in den Talkshows geworden. Das liegt auch daran, dass die Bundesregierung bislang nicht in der Lage war, die Probleme angemessen zu lösen.

Auch das nun vorliegende **Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz** ändert daran leider nichts. Zwar gehen einzelne im Gesetz enthaltene Maßnahmen, wie die teilweise höheren Leistungen für Menschen mit Demenz oder einige Ansätze zur Flexibilisierung des Leistungsrechts, in die richtige Richtung. Jedoch lässt das Gesetz kein Gesamtkonzept für die Pflege erkennen. Die Bundesregierung hat es erneut versäumt, die notwendigen Weichen für eine umfassende, solidarische, gerechte und zukunftssichere Reform der Pflege zu stellen. Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist auf die lange Bank geschoben. Die Einführung einer privaten Pflegezusatzversicherung ist ein Irrweg.

Wir sollten daher noch einmal gemeinsam – im Vermittlungsausschuss – über das Gesetz diskutieren, um eine zukunftsfeste und nachhaltige Neuausrichtung der Pflege zu erreichen.

(A) Zweiteus. Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs

Für eine nachhaltige Reform der Pflege ist es zunächst zwingend notwendig, endlich den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff umzusetzen. Der zu einseitig verrichtungsbezogene Pflegebedürftigkeitsbegriff trägt insbesondere den Bedürfnissen von Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz kaum Rechnung. Uns müssen die Demenzkranken am Herzen liegen. Deshalb kommen wir um eine zeitnahe Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs nicht herum.

Vorschläge zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs liegen schon seit dem Jahr 2009 auf dem Tisch. Die Länder haben sich schon 2009 einstimmig für die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ausgesprochen.

Die Bundesregierung hat jedoch nicht den Mut, die Vorschläge umzusetzen. Ganz im Gegenteil: Es wurde vom Bundesgesundheitsminister wieder ein Expertenbeirat eingesetzt. Der Sinn hierfür erschließt sich mir nicht.

Ganz offensichtlich hat es der Bund versäumt, die finanziellen Rahmenbedingungen für die zu erwartenden Mehrkosten durch die Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs sicherzustellen.

Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs muss und wird die Schnittstellen zwischen Pflege für pflegebedürftige Menschen und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen nachhaltig verändern.

(B) Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zwischen den Systemen der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe neu zu verzahnen. Ich weiß, dass es nicht einfach ist, die begrifflichen und auch leistungsrechtlichen Schnittstellen und Überschneidungen aufzulösen. Aber die Vorarbeiten sind abgeschlossen, die Entscheidungsgrundlagen liegen auf dem Tisch. Nun muss die Bundesregierung Entscheidungen treffen. Ein vorgeschobener neu einberufener Expertenbeirat kann die Entscheidung nicht abnehmen.

Drittens. Gleichberechtigte Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderung

Ich komme nun zu einem anderen Punkt: Das Pflege-Neuausrichtungsgesetz benachteiligt weiterhin Menschen mit Behinderungen in der Pflegeversicherung. Die Pflegeversicherungsleistungen werden für Pflegebedürftige begrenzt, die in vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen leben.

Dies widerspricht der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Die Konvention fordert einen Paradigmenwechsel in Richtung auf die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen in die allgemeinen Leistungs- und Versorgungssysteme. Deshalb fordere ich, diese finanziell begrenzende Sonderregelung für Menschen mit Behinderung endlich im Pflegeversicherungsrecht zu streichen.

(C) Viertens. Stärkung sozialräumlicher quartiersnaher Strukturen

Die Pflege der Zukunft ist eine Pflege im Quartier. Die Ressourcen der Familie, der Nachbarschaft, des freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements müssen gestärkt und mit den professionellen Pflege- und Betreuungsstrukturen noch besser verknüpft werden.

Pflegestützpunkte, die neben der Beratung der Pflegebedürftigen und ihrer Angehörigen die Vernetzung von Versorgungs- und Betreuungsangeboten durchführen, sind hierfür ein wichtiger Ansatz. Mittelfristig wird jedoch die kommunale Verantwortung noch weiter zu stärken sein.

Fünftens. Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Auch die im Pflege-Neuausrichtungsgesetz enthaltenen Detailregelungen zur Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger sind unzureichend.

Vor dem Hintergrund des Rückgangs familiärer Pflegepotenziale sind im Bereich der Angehörigenpflege verstärkte Anreize notwendig.

Der im Pflegezeitgesetz enthaltene Anspruch eines pflegenden Angehörigen, der Arbeit bis zu zehn Tagen im Rahmen einer kurzfristigen Arbeitsverhinderung wegen des Eintritts einer Pflegesituation unbezahlt fernbleiben zu können, ist weiterzuentwickeln. Dieser zehntägige Freistellungsanspruch zur Organisation der Pflege im Pflegezeitgesetz ist künftig mit einer Lohnersatzleistung zu verankern, ähnlich der Regelung beim Kinderkrankengeld.

(D) Nicht nur beim Pflegezeitgesetz, auch beim Familienpflegezeitgesetz sind Nacharbeiten notwendig. Derzeit steht die Inanspruchnahme der Familienpflegezeit allein im Ermessen des Arbeitgebers. Das Familienpflegezeitgesetz verfehlt somit das Ziel, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu stärken. Es trägt der Situation von berufstätigen pflegenden Angehörigen in keiner Weise Rechnung. Daher ist die Familienpflegezeit als sozialrechtlicher Rechtsanspruch verpflichtend zu regeln.

Sechstens. Nachhaltige Finanzierung

Nach den Berechnungen der Bundesregierung stellt die geplante Beitragserhöhung im Umlageverfahren die Finanzierung der Ausgaben nur bis zum Jahr 2015 sicher. Ergänzend soll eine private Pflege-Zusatzversicherung in Form einer Risikoversicherung die Pflege finanziell sicherstellen.

Mit der im Pflege-Neuausrichtungsgesetz vorgesehenen Beitragserhöhung werden die Leistungen für Demenzkranke mittel- und langfristig nicht bedarfsgerecht ausgestaltet.

Auch die private Pflege-Zusatzversicherung macht die Finanzierung der Pflege nicht zukunftsfest. Das Konzept der privaten Pflege-Zusatzversicherung ist untauglich. Mit diesem Konzept kann die Pflege im Alter vor allem derjenige nicht bezahlen, der in jüngeren Jahren nur ein sehr kleines oder überhaupt kein Einkommen hatte. Geringverdiener und Langzeitarbeitslose sind es vor allem, die das Geld für einen Platz im Pflegeheim oder die Betreuung zuhause

(A) nicht aufbringen können. Doch sie werden sich eine private Zusatzversicherung von 50 bis 60 Euro pro Monat nicht leisten können.

Das Konzept der privaten Pflege-Zusatzversicherung führt zudem zu Mitnahmeeffekten bei Besserverdienenden.

Letztlich reduziert sich das Konzept auf eine Zuführung von Geld in die private gewinnorientierte Versicherungswirtschaft. Mit diesem Konzept wird einerseits der Einstieg in eine umfassende Privatisierung des Pflegerisikos und andererseits der Beginn des Ausstiegs aus dem solidarischen System geschaffen. Deshalb lehne ich das Konzept der privaten Pflege-Zusatzversicherung entschieden ab.

Eine langfristige Sicherstellung der Pflegeversicherung kann nur mit der Einführung einer Bürgerversicherung gelingen. Sie bedeutet die Abkehr von der Aufspaltung der Gesellschaft nach zahlungskräftigen und weniger zahlungskräftigen Versicherten sowie nach Gruppen mit hohem und niedrigem Pflegebedürftigkeitsrisiko.

Auch zukünftig darf die Pflege nur über den Weg der Solidargemeinschaft abgesichert werden. Die Bürgerversicherung stellt die paritätische Tragung von Beiträgen durch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie durch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer langfristig sicher.

Siebtens. Schluss

(B) Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Pflege-Neuausrichtungs-Gesetz in der Gesamtschau keine nachhaltigen und zukunftsfesten Lösungen liefert. Aus meiner Sicht ist die Anrufung des Vermittlungsausschusses daher für die Länder unvermeidlich. Dafür möchte ich Sie um Unterstützung bitten.

Anlage 12

Erklärung

von Ministerpräsident **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die am 28. Juni in der vom Deutschen Bundestag beschlossene Fassung des Bundesmeldegesetzes ist kurz nach ihrer Bekanntgabe massiv und zu Recht in die Kritik geraten. Auch Sachsen hat sich umgehend für eine Korrektur des Gesetzes stark gemacht; denn die Norm des § 44 BMG in der jetzigen Fassung ist inhaltlich und rechtspolitisch verfehlt.

Während der Entwurf der Bundesregierung 2011 im Bundesrat von den Ländern auch aus dem Grund mitgetragen wurde, weil er den Datenschutz der Bürger im Vergleich zum geltenden **Melderecht** in den Ländern gestärkt hat, wurde er vom Bundestag in einem zentralen und wesentlichen Punkt über Gebühr zu Gunsten der datenverarbeitenden Wirtschaft verändert.

(C) Daher müssen die Länder zum Bundesmeldegesetz den Vermittlungsausschuss mit dem Ziel anrufen, diese Änderung zu korrigieren. Auf der Basis des Entwurfs der Bundesregierung muss ein tragbarer Kompromiss zwischen den Belangen der Wirtschaft einerseits und den Bürgerbelangen andererseits gefunden werden.

Unser Hauptaugenmerk ist dabei auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu richten, welches in dem Gesetz wieder stärker als aktuell zur Wirkung kommen muss. Durch die im Antrag formulierte Rückkehr zur ursprünglichen „Einwilligungslösung“ bei Auskünften zu Zwecken der Direktwerbung und zum Adresshandel wird dieses Ziel erreicht. Auch Daten, die zu gewerblichen Zwecken übermittelt wurden, dürfen nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt wurden. Damit wird dem Adresspooling entgegengetreten, also der Praxis, dass einmal übermittelte Daten zu bestimmten gewerblichen Zwecken für andere gewerbliche Zwecke an Dritte von der Privatwirtschaft weiterverkauft werden.

Die Schaffung neuer Ordnungswidrigkeitstatbestände flankiert dabei das eben dargestellte Ziel und ermöglicht es, eine gesetzeswidrige Verwendung von Daten zu verhindern. Auch diese Bußgeldandrohung schützt daher das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Bürger.

Der Schutz der persönlichen Daten der Bürger ist ein hohes Gut. Der Staat trägt hier besondere Verantwortung. Dieser Verantwortung sind und waren sich alle Beteiligten im Bundesrat bewusst. Ich freue mich darüber, dass es uns gelungen ist, dieser Verantwortung mit unserem gemeinsamen, länderübergreifenden Antrag nachzukommen. (D)

Anlage 13

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Dr. Max Stadler**
(BMJ)
zu **Punkt 5** der Tagesordnung

Erstens. Die Bundesregierung sichert zu, dass für die Musterklägervertretergebühr gemäß § 41a RVG-E im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für ein Zweites Kostenrechtsmodernisierungsgesetz nach einer für die Länder weniger aufwendigen Regelung gesucht wird.

Zweitens. Die Bundesregierung sichert zu, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess gegenüber dem Deutschen Bundestag für eine erneute Änderung des § 145 ZPO einzusetzen. § 145 Absatz 1 ZPO soll lauten:

Das Gericht kann anordnen, dass mehrere in einer Klage erhobene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen gerechtfertigt ist. Die Entscheidung ergeht durch Beschluss und ist zu begründen.

(A) In der Begründung der Änderung soll der Begriff der „sachlichen Gründe“ wie folgt näher erläutert werden:

Die Neufassung der Vorschrift soll verdeutlichen, dass eine Trennung der Verfahren – wie bereits in der höchstrichterlichen Rechtsprechung verankert (BGH, Urteil vom 6. Juli 1995 – I ZR 20/93, NJW 1995, 3120) – nur zulässig ist, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. Sachliche Gründe können insbesondere die Vermeidung einer verzögerten Erledigung einzelner abtrennbarer Teile des Rechtsstreits, die Förderung der Übersichtlichkeit des Prozessstoffes sowie die Ermöglichung einer Teilaussetzung sein.

Anlage 14

Umdruck 7/2012

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 900. Sitzung des Bundesrates möge der Bundesrat gemäß den vorliegenden Empfehlungen und Vorschlägen beschließen:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

(B) **Punkt 6**
Gesetz zur **Stärkung der Täterverantwortung** (Drucksache 491/12)

Punkt 7
Gesetz zur **Änderung des Geodatenzugangsgesetzes** (Drucksache 492/12)

Punkt 9
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 9. Dezember 2011 über den **Internationalen Suchdienst** (Drucksache 494/12)

Punkt 11
Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Dezember 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland** zur **Vermeidung der Doppelbelastung bei der Bankenabgabe** (Drucksache 496/12)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 8
Drittes Gesetz zur **Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 493/12)

(C) **Punkt 10**
Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 16. Mai 2005 zur **Bekämpfung des Menschenhandels** (Drucksache 495/12)

Punkt 12
Gesetz zu dem Abkommen vom 7. Oktober 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Republik Mauritius** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 497/12)

Punkt 13
Gesetz zum Abkommen vom 19. und 28. Dezember 2011 zwischen dem **Deutschen Institut in Taipeh** und der **Taipeh Vertretung in der Bundesrepublik Deutschland** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** hinsichtlich der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 498/12)

III.

Die Entschließung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 21
Entschließung des Bundesrates zur **Weiterentwicklung des Bundesfreiwilligendienstes** (Drucksache 373/12, Drucksache 373/1/12) (D)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 26
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch** (Drucksache 454/12)

Punkt 29
Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung (EU) Nummer 1214/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über den **gewerbsmäßigen grenzüberschreitenden Straßentransport von Euro-Bargeld zwischen Mitgliedstaaten des Euroraums** (Drucksache 420/12 [neu])

Punkt 30
Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens (2013-2017) für die **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte** (Drucksache 463/12, Drucksache 463/1/12)

(A)

Punkt 35

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Freizügigkeitsgesetzes/EU** und weiterer aufenthaltsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 461/12)

Punkt 39

Entwurf eines Gesetzes über die weitere **Bereinigung von Übergangsrecht aus dem Einigungsvertrag** (Drucksache 466/12)

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2013 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 2013**) (Drucksache 471/12)

Punkt 48

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 29. Juni 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt über den **Sitz des Globalen Treuhandfonds für Nutzpflanzenvielfalt** (Drucksache 475/12)

Punkt 49

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Rahmenabkommen** vom 10. Mai 2010 zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Korea** andererseits (Drucksache 476/12)

Punkt 50

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die **Rechte des Kindes** betreffend ein Mitteilungsverfahren (Drucksache 477/12)

Punkt 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Großherzogtum Luxemburg** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 478/12)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. April 2012 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich der Niederlande** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen (Drucksache 479/12)

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 17. November 2011 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Fürstentum Liechtenstein** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung** auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (Drucksache 480/12)

Punkt 54

(C) Entwurf eines Gesetzes zu dem Luftverkehrsabkommen vom 17. Dezember 2009 zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (**Vertragsgesetz EU-Kanada-Luftverkehrsabkommen** – EU-KAN-LuftverkAbkG) (Drucksache 481/12)

Punkt 55

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Freihandelsabkommen** vom 6. Oktober 2010 zwischen der **Europäischen Union** und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der **Republik Korea** andererseits (Drucksache 482/12)

V.

Zu den Gesetzentwürfen die in den zitierten Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 28

Entwurf eines Gesetzes zur **Umsetzung des See-arbeitsübereinkommens** 2006 der Internationalen Arbeitsorganisation (Drucksache 456/12, Drucksache 456/1/12)

Punkt 36

(D) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Kostenhilfe für Drittbetroffene in Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR-Kostenhilfegesetz** – EGMRKHG) (Drucksache 462/12, Drucksache 462/1/12)

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über die **Fahrgastrechte im See- und Binnenschiffsverkehr** sowie zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 470/12, Drucksache 470/1/12)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 57

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer Aktion der Europäischen Union für die **„Kulturhauptstädte Europas“** im Zeitraum 2020 bis 2033 (Drucksache 422/12, zu Drucksache 422/12, Drucksache 422/1/12)

(A)

Punkt 64

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche **Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union gerichtetem Betrug** (Drucksache 409/12, zu Drucksache 409/12, Drucksache 409/1/12)

Punkt 69

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den **Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten** durch Überwachung des Handels (Neufassung) (Drucksache 418/12, zu Drucksache 418/12, Drucksache 418/1/12)

Punkt 76

Verordnung zur Anpassung von **Bußgeldvorschriften in pflanzenschutzrechtlichen Verordnungen** (Drucksache 444/12, Drucksache 444/1/12)

Punkt 84

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Güterkraftverkehrsrecht** (GüKVwV) (Drucksache 447/12, Drucksache 447/1/12)

VII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

(B)

Punkt 71

Verordnung zu der Vereinbarung vom 25. Mai 2011 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Universität der Vereinten Nationen über das **Vizerektorat der Universität der Vereinten Nationen in Europa** und das **Institut für Umwelt und menschliche Sicherheit der Universität der Vereinten Nationen** (Drucksache 439/12)

Punkt 72

Verordnung zu dem **Abkommen** vom 10. August 2011 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung von **Montenegro über Gräber von Kriegstoten** (Drucksache 440/12)

Punkt 73

Fünfte Verordnung zur Änderung der **Versorgungsmedizin-Verordnung** (Drucksache 430/12)

Punkt 74

Verordnung über **statistische Erhebungen zu Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsproblemen** im Rahmen der Arbeitskräfteerhebung in der Europäischen Union (Drucksache 437/12)

Punkt 75

Verordnung zur Aufhebung der **Psittakose-Verordnung** sowie zur Änderung der **Geflügelpest-**

Verordnung und der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 425/12) (C)

Punkt 77

Vierundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des **§ 172 des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 426/12)

Punkt 80

Verordnung über die **Zusammenarbeit mit Eurojust** (Drucksache 427/12)

Punkt 83

Zweite Verordnung zur Änderung der **Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung** (Drucksache 436/12, zu Drucksache 436/12)

VIII.

Der **Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschließung zu fassen:**

Punkt 82

Verordnung zur Neufassung der **Straßenverkehrs-Ordnung** (StVO) (Drucksache 428/12, Drucksache 428/1/12)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 85

- a) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Be-ratender Ausschuss der Kommission „Gruppe hoher Beamter für Normungs- und Konformitätsbewertungspolitik“** (SOGS)) (Drucksache 392/12, Drucksache 392/1/12)
- b) Benennung von Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Ausschuss der Kommission für Interoperabilitätslösungen** für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA-Ausschuss)) (Drucksache 410/12, Drucksache 410/1/12)

Punkt 86

Benennung von Mitgliedern für den **Beirat Deutschlandstipendium** beim Bundesministerium für Bildung und Forschung (Drucksache 385/12, Drucksache 385/1/12)

Punkt 87

- a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 484/12)

(D)

- (A) b) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 524/12)
 c) Benennung eines Mitglieds für den **Eisenbahninfrastrukturbeirat** (Drucksache 528/12)

Punkt 88

Benennung eines Vertreters und eines Stellvertreters des Bundesrates im Mittelstandsrat der **Kreditanstalt für Wiederaufbau** (Drucksache 530/12)

X.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 3 GG eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme zu verlangen:

Punkt 93

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2012/.../EU über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Anpassung des Aufsichtsrechts an die Verordnung (EU) Nr. .../2012 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (**CRD IV-Umsetzungsgesetz**) (Drucksache 510/12, Drucksache 510/1/12)

- (B) **Anlage 15**

Erklärung

von Ministerin **Bilkay Öney**
 (Baden-Württemberg)
 zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Für die Länder Baden-Württemberg und Hamburg gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Baden-Württemberg und Hamburg stimmen dem Gesetz zu. Um **Menschenhandel** wirksamer zu bekämpfen und den besonderen Schutz der Opfer zu stärken, sind nach unserer Auffassung auf bundesrechtlicher Ebene weitere Schritte zur Umsetzung des Übereinkommens angezeigt. Hierbei ist sicherzustellen, dass die persönliche Situation der Opfer bei Entscheidungen über ihren aufenthaltsrechtlichen Status Niederschlag findet. Der Zugang zu Unterstützung, medizinischer Versorgung und Bildung ist zu gewährleisten.

Zu prüfen ist ferner, ob die geltende Rechtslage hinreichend gewährleistet, dass Opfer nicht für Delikte belangt werden, die sie unter Druck der Täter begehen mussten.

Vor dem Hintergrund der Bedrohungssituation der Opfer ist darauf hinzuwirken, die Vertraulichkeit von Informationen gegenüber dem Fachpersonal von Beratungsstellen sicherzustellen.

Anlage 16**Erklärung**

von Minister **Peter Friedrich**
 (Baden-Württemberg)
 zu **Punkt 92** der Tagesordnung

Banken und Sparkassen verlangen bei Girokonten stark überhöhte Dispositions- und Überziehungszinsen von ihren Kunden. Im Schnitt sind es mehr als 10 Prozent. Einen vernünftigen Grund dafür gibt es nicht. Das belegt das Gutachten des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) Mannheim und des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff) vom Juli 2012.

Die Banken und Sparkassen rechtfertigen ihre Zinsen oft mit hohen Kosten für die Abwicklung der Überziehungskredite und mit einem angeblich hohen Ausfallrisiko. Beide Aussagen sind durch die Studie widerlegt. Die Ausfallquote ist mit durchschnittlich 0,3 Prozent außerordentlich niedrig. Bei normalen Konsumentenkrediten liegt sie bei 2,5 Prozent.

Die Gutachter haben darüber hinaus darauf hingewiesen, dass sich der Bearbeitungs- und Verwaltungsaufwand für diese Kredite in den vergangenen Jahren nicht erhöht hat.

Es ist nicht nachvollziehbar und einfach verfehlt, wenn sich Banken bei der Europäischen Zentralbank „billiges Geld“ beschaffen, aber von den normalen Bankkunden bei Überziehungen horrenden Zinsen kassieren. Die Kosten für die Geldbeschaffung der Kreditinstitute liegen auf historisch niedrigem Niveau. Der Leitzins der EZB sank krisenbedingt seit Oktober 2008 von 4,25 Prozent auf derzeit 0,75 Prozent.

Dabei haben die Banken und Sparkassen die niedrigen Zinssätze an ihre Kunden durchaus weitergegeben, aber eben nur bei den Guthabenzinsen. Beim Sparbuch geben sie ihren Kunden gerade noch 0,5 Prozent. Dagegen sind die Überziehungs- und Dispositionszinsen so gut wie nicht reduziert worden. Im Einzelfall wurden sie sogar noch angehoben.

Das beweist: Der Markt funktioniert hier nicht.

Die Kreditinstitute nutzen diesen Umstand zu ihren Gunsten aus. Sie werden dabei durch die geltende Rechtslage auch noch gestützt. Bei der Umsetzung der Verbraucherkredit-Richtlinie im Jahr 2008 wurde nicht ausreichend beachtet, dass eine im historischen Vergleich sehr hohe Differenz zwischen niedrigem Referenzzinssatz und hohen Dispo- und Überziehungszinssätzen zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher festgeschrieben werden könnte. Weder wurde ein Korridor noch eine Deckelung für den Abstand vorgeschrieben.

Alle Erfahrungen zeigen, dass verbesserte Transparenzregelungen und Appelle an die Kreditwirtschaft keine nachhaltigen Ergebnisse bringen. Erforderlich ist eine Begrenzung der Höhe der Dispositions- und Überziehungszinsen. Es besteht dringender verbraucherpolitischer Handlungsbedarf.

(C)

(D)

(A) Dieser wird von der Bundesregierung ganz offensichtlich nicht gesehen. Sie kritisiert zwar die Banken und Sparkassen für ihr Verhalten, belässt es aber dann im Wesentlichen dabei, die Finanzbranche zu fairen Konditionen aufzufordern. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Bundesregierung die konkreten Handlungsempfehlungen aus der erwähnten Studie nicht aufgreift. Das nenne ich ein hasenfüßiges Verhalten.

Das Land Baden-Württemberg fordert deshalb in dem vorliegenden Entschließungsantrag die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur **Zinsbegrenzung für Überziehungskredite** vorzulegen. Ziel des Antrags ist es, die Verbraucherinnen und Verbraucher vor ungerechtfertigt hohen Zinssätzen zu schützen.

Dabei schlagen wir folgende Maßnahmen vor:

- zeitnahe Evaluierung und Korrektur der EU-Verbraucherkreditrichtlinie von 2008,
- Deckelung der Zinsen für Dispositions- und Überziehungskredite. Insbesondere soll geprüft werden, ob diese durch die Präzisierung der für Überziehungskredite geltenden Wuchergrenze oder auf der Basis eines Referenzzinses erfolgen soll.

Die Begrenzung von überhöhten Zinssätzen ist aber nur ein Baustein des Antrags. Weitere flankierende Maßnahmen sind erforderlich.

Die Studie von ZEW und iff stellt fest, dass die Datenlage in Deutschland und Europa in Bezug auf die eingeräumte und geduldete Überziehung unbefriedigend ist und dass eine umfangreichere verpflichtende Beratungsleistung der Kreditinstitute zusammen mit einem Angebot von günstigeren Finanzierungen die Situation angeschlagener Haushalte verbessern könnte.

Ein dauerhaft überzogenes Konto darf nicht zur „Schuldenfalle“ werden.

Wir schlagen im Antrag folgende weitere Maßnahmen vor:

- Verbesserung der Information der Verbraucher und der Preistransparenz bei Überziehungskrediten,
- Einführung einer gesetzlichen Pflicht des Kreditinstituts, bei Kontoüberziehungen unter bestimmten Voraussetzungen auf günstigere Kreditmöglichkeiten hinzuweisen,
- Verbesserung der Datenlage.

Das Hauptziel des Entschließungsantrags, Verbraucher vor ungerechtfertigt hohen Zinsen zu schützen, kann nur durch entschlossenes Handeln des Gesetzgebers erreicht werden. Die Zinssätze, wie sie heute sind, dürfen so nicht bleiben. Sie müssen abgesenkt werden. Ein Zinsgewinn, den die Banken dadurch haben, dass sie sich billiger refinanzieren können, muss an die Verbraucher weitergegeben werden. Da sie dies in der Praxis nicht tun, sind gesetzliche Regelungen erforderlich.

(C) Wir haben bewusst die Form des Entschließungsantrages gewählt, da dieser differenzierte Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Ich bitte Sie deshalb, den Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 17

Erklärung

von Senatorin **Jana Schiedek**
(Hamburg)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen

Das mit dem Antrag verfolgte Anliegen zu überprüfen, in welchem Umfang die Aufgabe der Aufsicht nach dem **Geldwäschegesetz** aus Gründen einer effektiven Aufsichtswahrnehmung über die bereits bestehende Zuständigkeit hinaus zentral durch den Bund wahrgenommen werden sollte, wird unterstützt, jedoch nicht aus den in der Begründung dargestellten Aspekten, sondern aus fachlichen Gründen:

Durch eine klare auf Branchen bezogene Zuständigkeitsverteilung sollten die gegenwärtig bestehenden Zuständigkeitsüberschneidungen, Abgrenzungsschwierigkeiten und faktischen Doppelbeaufsichtigungen von Unternehmen vermieden werden.

Als Beispiele für die gegenwärtig zum Teil wenig sinnvolle Zuständigkeitsverteilung sei die Geldwäschaufsicht über Finanzunternehmen und Versicherungsvermittler genannt:

- Die Aufsicht über den größten Teil der Finanzbranche obliegt zentral der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Lediglich die Unternehmen, die in § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes als „Finanzunternehmen“ definiert sind, sind von den Ländern zu beaufsichtigen. Die Unterscheidung zwischen Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen mag für die Zwecke des Kreditwesengesetzes sinnvoll sein, führt im Hinblick auf die Geldwäschaufsicht jedoch zu Schwierigkeiten und teils kuriosen Ergebnissen. So überwacht die BaFin beispielsweise zentral die Einhaltung der Geldwäschevorschriften in Leasingunternehmen, für die zu den einzelnen Leasingunternehmen gehörenden Leasingobjektgesellschaften sind jedoch die Länder zuständig.
- Versicherungsunternehmen unterstehen der Geldwäschaufsicht der BaFin, Versicherungsvermittler der Geldwäschaufsicht der Länder. Diese Zuständigkeitsverteilung berücksichtigt nicht, dass alle Versicherungsvermittler – auch diejenigen, die als freie Versicherungsmakler tätig sind – eng an die Versicherungsunternehmen, deren Produkte sie vermitteln, angebunden sind und von dort konkrete Vorgaben im Hinblick auf die Umsetzung des Geldwäschegesetzes erhalten. Versicherungsvermittler werden daher im Hinblick auf

(B)

(C)

(D)

- (A) Geldwäscheprävention „doppelt“ beaufsichtigt: zum einen indirekt durch die BaFin über die Versicherungsunternehmen und zum anderen durch die Länder.

Auch für die betroffenen Wirtschaftsakteure sind die vom Geldwäschegesetz vorgegebenen Abgrenzungen wenig nachvollziehbar, führen zu unnötigen Belastungen und sind nicht geeignet, die Akzeptanz der Vorschriften zur Geldwäscheprävention im Nichtfinanzsektor zu fördern.

Der Bund wird daher gebeten zu prüfen, ob Zuständigkeiten für Aufsichtstätigkeiten nach dem Geldwäschegesetz – insbesondere in den oben genannten Bereichen – auf den Bund übertragen werden sollten.

Anlage 18

Erklärung

von Ministerin **Dr. Angelica Schwall-Düren**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Für die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

- (B) Die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein regen an, dass anlässlich der Ausschussberatungen geprüft wird, inwiefern bei der Regelung der **elterlichen Sorge** mediatrische Verfahren einbezogen werden (zum Beispiel das Cochemer Modell):

Wenn eine einvernehmliche gemeinsame Sorge nicht zustande kommt, weil ein Elternteil widerspricht, sollte zunächst eine außergerichtliche Einigung vorgesehen werden. Die Eltern müssen dabei über die Optionen und deren Folgen entsprechend ihrer individuellen Situation eingehend informiert und bei Bedarf ergebnisoffen beraten werden. In dieser Einigung sollte die Verständigung über die wesentlichen Elemente des Sorgerechts, wie Aufenthaltsbestimmungsrecht, Unterhaltungspflichten und Umgangsrechte, erzielt werden.

Anlage 19

Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

Wir beschäftigen uns mit einer **Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**, weil der Europäische Gerichtshof am 12. Mai 2011 mit dem sogenannten

- (C) Trianel-Urteil klargestellt hat, dass die bestehende Rechtslage in Deutschland – die Klagemöglichkeiten von anerkannten Umweltverbänden – nicht mit dem europäischen und internationalen Recht vereinbar ist. Er beanstandete die mangelhafte deutsche Umsetzung der Aarhus-Konvention und stärkte ausdrücklich die Umweltverbände in ihrem Klagerecht in Umweltangelegenheiten.

Dieser Missstand war dem Sachverständigenrat für Umweltfragen, dem offiziellen Beratungsgremium der Regierung, beim letzten Gesetzgebungsverfahren des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes bereits aufgefallen. Er hat explizit auf diesen Punkt hingewiesen und empfohlen, die Klagerechte auf die Verletzung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt zu erweitern.

Die damalige Bundesregierung hatte den Rat des Sachverständigenrates leider ignoriert. Erst die erfolgreiche Klage des BUND zwingt nun fünf Jahre später den deutschen Gesetzgeber zur Korrektur des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes.

Der vorliegende Versuch, mit dem Gesetzentwurf den gerichtlich beanstandeten Missstand zu beheben, ist leider misslungen; denn die Bundesregierung schränkt die intendierte Erweiterung der Klagerechte an anderer Stelle substanziell wieder ein. Er enthält erneut Regelungen, die europarechtlich zweifelhaft sind. Damit nimmt die Bundesregierung wieder sehenden Auges einen mehrjährigen Zustand der Rechtsunsicherheit in Kauf.

An zwei Beispielen möchte ich das belegen:

- (D) Besonders die neue Vorschrift des § 4a Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz schränkt das Klagerecht für die Umweltverbände, aber auch für jeden Privatkläger – betroffene Nachbarn, Eigentümer, Unternehmen – deutlich ein. Die Kontrollmöglichkeit der Gerichte soll derart beschnitten werden, dass lediglich eine Überprüfung auf schwerwiegende Fehler, wie unzutreffende Sachverhalte oder sachfremde Erwägungen, zulässig sein soll. Der Paragraph entzieht abwägende Behördenentscheidungen mit Beurteilungsermächtigung weitgehend der gerichtlichen Kontrolle.

Dies klingt formalistisch, ist aber in höchstem Maße entscheidend und praxisrelevant. Denn fast alle umweltrechtlichen Entscheidungen sind zwangsläufig komplex und damit Abwägungsentscheidungen mit einem Beurteilungs- und Ermessensspielraum der zuständigen Fachbehörden. Damit wären sie nicht beklagbar. Die Vorschrift des neuen § 4a Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz bewirkt also eine substanzielle Aushöhlung des umweltrechtlichen Klagerechts.

Ich möchte dies an einem Urteil plausibel machen: Bei der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Atomkraftwerk Mülheim-Kärlich ist gerade mit Verweis auf behördliche Beurteilungsspielräume argumentiert worden. Der vorgeschlagene neue § 4a Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz würde ein Gericht daran hindern, die angestellten Abwägungen der Behörde auf Erdbbensicherheit substanziell zu überprüfen.

(A) Ich bin froh, dass dem Bundesverwaltungsgericht damals keine derartige Gesetzeshürde – wie sie die Bundesregierung in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorschlägt – entgegenstand und dass das Gericht die behördliche Genehmigung des Atomkraftwerkes auf Grund mangelnder Erdbebensicherheit aufheben konnte.

Ein weiterer von vielen Seiten anerkannter Missstand ist, dass die geltende Vorschrift des § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz zu Rechtsunsicherheit führt, ob allein die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder -vorprüfung klagefähig ist oder auch die zwar durchgeführte, aber mangelhafte Umweltverträglichkeitsprüfung gerichtlich überprüft werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher mit Beschluss vom 10. Januar 2012 (Aktenzeichen: 7 C 20.11) die Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt.

Die Bundesregierung erkennt an, dass auch Verfahrensfehler bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung klagefähig sind, und vertritt dies im EuGH-Vorlageverfahren. Die Verwaltungsgerichte haben diese Rechtslage offenbar bislang auf Grund des unklaren Wortlautes nicht nachvollzogen. Weitere Gerichtsverfahren sind daher auf Grund des aktuellen Wortlautes des § 4 Absatz 1 zu erwarten. Zur Vermeidung weiterer Gerichtsverfahren mit der Folge erheblicher Verzögerungen und beträchtlicher Investitionsrisiken für öffentliche und private Vorhaben ist eine gesetzliche Klarstellung entsprechend der Rechtsauffassung der Bundesregierung dringend geboten. Warum wird die aktuelle Novelle nicht für die Klarstellung genutzt?

(B) Der Antrag von Rheinland-Pfalz zu § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – er entspricht im Übrigen dem ersten Entwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (vgl. Bundestagsdrucksache 16/2495) –, der das Gewollte und nun von der Bundesregierung selbst anerkannte Rechtsverständnis deutlich zum Ausdruck bringt, will diese überfällige Klarstellung erreichen.

Die Stärkung der Klagerechte wird weder zu Missbrauch noch zu einer Klageflut führen. Diese Befürchtungen standen schon 2006 im Raum und haben sich nicht bewahrheitet. Die Verbände wägen auf Grund sehr begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen ihre Erfolgsaussichten vor einem Verfahren sehr sorgfältig ab; denn auch sie tragen ein Prozessrisiko und haben bei verlorenen Klagen die Kosten zu tragen. Das belegen die Statistiken. Bundesweit ist seit 2006 sogar ein leichter Rückgang der umwelt- und naturschutzrechtlichen Verbandsklagen zu verzeichnen. Ein weiterer Beleg ist die Erfolgsquote dieser Klagen von über 40 Prozent; üblich sind bei Verwaltungsgerichtsverfahren 10 bis 12 Prozent.

Die vorgeschlagenen gesetzlichen Hürden dürften erneut im offenen Widerspruch zu den Vorgaben des europäischen und internationalen Rechts stehen. Sowohl in Artikel 9 der Aarhus-Konvention als auch in Artikel 11 der UVP-Richtlinie wird ausdrücklich gefordert, dass der gerichtliche Zugang für Umweltverbände wie für Privatpersonen weit eröffnet sein muss.

(C) Eigentlich haben wir in Deutschland vor nicht allzu langer Zeit Erfahrungen gesammelt. Wenn uns Stuttgart 21 eines gelehrt hat, dann Folgendes: Wir müssen die Zivilgesellschaft besser in die Entscheidungsprozesse einbinden, anstatt Wege zu verstellen. Wir brauchen keine neuen Hürden und Verengungen der Rechtswege, sondern ein echtes frühzeitiges Beteiligungsverfahren und einen unverstellten Rechtsweg.

Es reicht nicht aus, sich nur öffentlich dazu zu bekennen. Glaubhafte Politik wird vor allem an ihrem Handeln gemessen. Das Planfeststellungsvereinheitlichungsgesetz, das vor einigen Monaten hier behandelt wurde, und der vorliegende Entwurf des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes tragen dem nicht Rechnung. Hier muss noch einiges getan werden.

Ich bitte Sie daher, entsprechend den Empfehlungen der Ausschüsse für eine Änderung der beiden zentralen Vorschriften zu stimmen, nämlich Streichung des neuen § 4a (Antrag unter Ziffer 5) und Änderung des § 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (Antrag unter Ziffer 4), und die Bundesregierung nachdrücklich zu Nachbesserungen aufzufordern.

Anlage 20

Erklärung

von Minister **Johannes Remmel**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 42** der Tagesordnung

(D)

Wir beraten heute über die **Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes**; denn der Europäische Gerichtshof hat die deutsche Beschränkung des Klagerichts der Umweltvereinigungen auf subjektives Recht für europarechtswidrig erklärt. Dies ist beileibe nicht die erste Beanstandung einer Umsetzung europäischen Umweltrechts in nationales Recht. Und sie war für die Experten vorhersehbar.

Ich habe den Eindruck: Bei der Umsetzung europäischen Umweltrechts wird aus politischen Gründen zunehmend eine restriktive Linie verfolgt. Das Risiko einer Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof wird dabei nicht so ernst genommen. Das Kalkül scheint zu sein: Die politischen Ziele werden jetzt gesetzt, die Beanstandung durch den Europäischen Gerichtshof findet erst viel später und vielleicht unter einer anderen Regierung statt.

Für diese ungute Entwicklung gibt die Bundesregierung im Gesetzentwurf mit der Einschränkung der prozessualen Rechte nach § 4a ein neues Beispiel: Während die Europäische Union die Rechte der Umweltverbände als Interessenwahrerinnen des Umweltschutzes stärken will, will die Bundesregierung diese Rechte im Vergleich zu anderen Klagemöglichkeiten schwächen. Dabei nimmt man in Kauf, dass dieses Vorgehen im Hinblick auf den Europäischen Gerichtshof ein hohes Risiko darstellt. Und in ein paar Jahren müssen wir dann turnusgemäß erneut Ände-

(A) rungen auf Grund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vornehmen.

Aber damit nicht genug! Denn vollends absurd wird die Vorschrift dadurch, dass die Restriktionen auch auf Einzelkläger ausgedehnt werden, obwohl diese vom Urteil des Europäischen Gerichtshofs gar nicht berührt werden. Je gewichtiger die Projekte und die Betroffenen sind, umso größere prozesuale Hürden für eine Klage würden dort aufgebaut werden. Wie soll man das den Bürgerinnen und Bürgern klarmachen!

Da § 4a zudem in etlichen Punkten rechtlich unklar abgefasst ist, ist diese Vorschrift mit überwältigender Mehrheit auf Grund von Anträgen aus Nordrhein-Westfalen nicht nur im Umweltausschuss, sondern auch im Rechtsausschuss des Bundesrates abgelehnt worden. Ich erhoffe mir diese klare Mehrheit gegen diese Vorschrift auch heute und wünsche der Bundesregierung, dass sie an dieser Stelle noch rechtzeitig zur Besinnung kommt.

Nach so viel Kritik ist es an der Zeit, die Bundesregierung auch einmal zu loben. Denn in einem Punkt immerhin ist sie sinnvoll über das Urteil des Europäischen Gerichtshofs hinausgegangen: Die erweiterten Klagerechte der Verbände werden nicht auf europarechtlich abgeleitete Vorschriften beschränkt, sondern gelten für das gesamte deutsche Umweltrecht. Das erspart uns eine baldige weitere Änderung. Mit großer Sicherheit wird in Kürze aus der Aarhus-Konvention für das gesamte deutsche Recht ohnehin eine vergleichbare Regelung abgeleitet.

(B) Hinzu kommt: Bei der Anwendung der unmittelbaren Rechtswirkung des EU-Rechts wurde deutlich, dass in der Praxis eine Unterscheidung zwischen rein nationalem und aus europäischem Recht abgeleitetem Umweltrecht Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten kann.

Ein letzter Punkt ist mir in diesem Zusammenhang wichtig – ich begrüße es, dass der Umweltausschuss dies auch so gesehen hat –: Wenn über das Europarecht die Klagerechte der Umweltverbände insbesondere im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gestärkt worden sind, dann kann es doch nur sinnvoll sein, diese Umweltvereinigungen schon frühzeitig bei der Umweltverträglichkeitsprüfung zu beteiligen. Es kann nicht mehr im reinen Ermessen von Zulassungs- und Planungsbehörden liegen, ob sie die Umweltvereinigungen frühzeitig beim Termin zur Festlegung des Untersuchungsrahmens beteiligen. Dies muss der Regelfall sein!

Weitsichtige Planungsträger beteiligen schon jetzt grundsätzlich die anerkannten Verbände. Ich möchte ausdrücklich die Verkehrsbehörden erwähnen. Wir wollen im Rahmen einer „Soll-Vorschrift“ sicherstellen, dass gesetzlich eine gewisse Gleichbehandlung der Umweltverbände bei der regelmäßigen Hinzuziehung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens geschaffen wird. Wir wollen dies auch auf andere Betroffene in einer vergleichbaren Situation ausdehnen, wie die regelmäßige Beteiligung der Standortgemeinden.

(C) Ich hoffe, dass wir für unsere Anliegen heute eine Mehrheit finden und die Länderkammer damit einen wesentlichen Beitrag zur allseits beschworenen Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung leistet.

Anlage 21

Erklärung

von Ministerin **Barbara Steffens**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Mit dem heute zur Beratung anstehenden Gesetzentwurf zur **Änderung der Gewerbeordnung** und anderer Gesetze soll laut Begründung unter anderem der Spieler- und Jugendschutz wesentlich verbessert werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Aufsteller von Spielgeräten mit Geldgewinnmöglichkeit verpflichtet werden, künftig einen Sachkundenachweis über die notwendigen Kenntnisse des Spieler- und Jugendschutzes zu erbringen sowie ein Sozialkonzept vorzuhalten. Außerdem enthält der Entwurf eine Ermächtigungsgrundlage für die Einführung eines nicht personengebundenen Identifikationsmittels.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich der Bund mit der beabsichtigten Änderung endlich auch dem Spieler- und Jugendschutz im Bereich des Automatenspiels stärker annimmt; denn das Automatenpiel mit Geldgewinnmöglichkeit hat das höchste Suchtpotenzial. Dies ist nicht nur wissenschaftlich belegt. Auch aus der Suchthilfepraxis wissen wir, dass der Weg in die Sucht für die meisten Glücksspielsüchtigen mit dem weitverbreiteten und leicht zugänglichen Automatenpiel beginnt. Nach dem einhelligen Urteil aller Expertinnen und Experten stellen Geldspielautomaten damit das Hauptproblem im Bereich der Glücksspielsucht dar, für das wir bis heute keine befriedigende Lösung gefunden haben. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Die geplanten Änderungen der Gewerbeordnung können ein erster Schritt sein; aber auch dieser Ansatz ist viel zu zögerlich. Lobenswert ist zwar die Einführung eines Sozialkonzepts. Jedoch verpufft seine Wirkung, wenn es lediglich vorgehalten, aber nicht umgesetzt wird. Um den Spielerschutz tatsächlich zu verbessern, aber auch aus Gründen der Kohärenz muss sichergestellt werden, dass diese Regelung in der Praxis nicht ins Leere läuft. Das Sozialkonzept kann nur dann Wirkung entfalten, wenn es auch faktisch Leitschnur für alle Geräteaufsteller und Spielhallenbetreiber ist.

Im vorliegenden Gesetzentwurf muss deshalb klargestellt werden, dass eine Erlaubnis nur erteilt werden kann, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Anforderungen des Sozialkonzepts durch geeignete betriebliche und organisatorische Maßnahmen tatsächlich erfüllt werden können. Ein Verzicht auf das Sozialkonzept für Automatenaufsteller unter Hinweis

(A) auf ergänzende landesgesetzliche Regelungen kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Landesrecht keine Regelungen für Aufsteller treffen kann, die nicht zugleich Betreiber sind.

Zur Sicherstellung eines umfassenden und lückenlosen Spielerschutzes muss die Verpflichtung zur Einführung und Umsetzung eines Sozialkonzepts auch auf die Aufsteller erstreckt werden, die nicht zugleich Betreiber von Geldspielgeräten sind. Denn auch dieser Aufsteller muss dem Spielerschutz Rechnung tragen.

Konkreter Änderungsbedarf besteht auch im Hinblick auf die geplante Einführung eines Identifikationsmittels (sogenannte Spielerkarte) als Zugangsberechtigung zur Nutzung von Geldspielautomaten. Die vorgesehene Beschränkung auf ein nicht personengebundenes Identifikationsmittel läuft aus suchtpreventiver Sicht ins Leere. Abgesehen davon, dass eine solche Karte beliebig weitergabefähig ist, so dass weder Ausgabe noch Rücknahme der Karte wirksam kontrolliert werden kann, können mit ihr auch keine personenbezogenen Zugangsbeschränkungen realisiert werden. Damit werden wichtige Ziele zur Verbesserung von Spieler- und Jugendschutz, wie der sichere Ausschluss Jugendlicher von der Geldspielgerätenutzung, die Verhinderung der gleichzeitigen Bespielung mehrerer Geräte sowie eine personengebundene Nutzungsbeschränkung bis hin zur gerätebezogenen Spielersperre, von vornherein verfehlt.

(B) Wir wollen mit unserem Antrag vor allem ein deutliches Zeichen dafür setzen, dass über die durchgreifende Verbesserung des Spieler- und Jugendschutzes nicht nur geredet wird. Es muss auch gehandelt werden. Dazu gehört nach meiner Einschätzung, dass schon heute die gesetzlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass nach schnellstmöglicher Klärung der noch offenen rechtlichen und technischen Fragen eine personengebundene Spielerkarte eingeführt werden kann.

Damit machen wir zugleich deutlich, dass der Spielerschutz in Deutschland, wie von interessierter Seite behauptet, nicht nur als Vorwand dient, um die staatliche Reglementierung des Glücksspielmarktes zu rechtfertigen. Hier sehe ich den Bund in der Pflicht. Er muss seiner Verpflichtung vor allem dadurch nachkommen, dass er die – längst überfällige – grundlegende Novellierung der Spielverordnung nunmehr zeitnah vornimmt, die die Geldspielgeräte wieder auf ihre ursprüngliche Funktion als Unterhaltungsspielgeräte zurückführt.

Der Bund muss die Fehlentwicklung der letzten Novellierung der Spielverordnung im Jahr 2005 dringend korrigieren, die auch auf eine Steigerung der Attraktivität und eine Ausweitung des Angebots an Geldspielgeräten gerichtet war. Die deutlich erhöhte Attraktivität zeigt sich vor allem daran, dass die Zahl der aufgestellten Geräte seit 2005 um mehr als ein Drittel auf fast 250 000 gestiegen ist, wodurch sich das ohnehin schon hohe Suchtpotenzial der Geldspielgeräte deutlich erhöht hat.

Vorrangiges Anliegen des Landes Nordrhein-Westfalen sind und bleiben die nachhaltige Stärkung des

(C) Spieler- und Jugendschutzes und die Verbesserung der Suchtprävention. Dies gelingt nur, wenn auch der Bundesgesetzgeber seine Verantwortung in diesem Bereich wahrnimmt und die bestehenden Mängel und Unzulänglichkeiten der einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften umgehend beseitigt.

Anlage 22

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Jan Mücke**
(BMVBS)
zu **Punkt 45** der Tagesordnung

Es verwundert, dass Nordrhein-Westfalen heute mit seinem Antrag die Bundesregierung mahnt, endlich die **Spielverordnung** zu novellieren. Denn seit Dezember 2011 befindet sich ein Verordnungsentwurf in der Abstimmung. Wir hatten uns innerhalb der Ressorts bereits auf einen Text geeinigt. Kurzfristig wurde dann aber die Forderung erhoben, Regelungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Steuerhinterziehung aufzunehmen. Diese Forderung kam maßgeblich auch aus den Ländern.

(D) Dieses Vorgehen hat den Abstimmungsprozess zunächst einmal aufgehalten. Zu diesem Thema wurde eigens eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet. Mein Kollege Staatssekretär Dr. Heitzer hat mit Schreiben vom 11. Juli 2012 die Wirtschaftsministerien der Länder über den Sachstand und die damit verbundene Verzögerung informiert. Daher müssten Sie eigentlich im Bilde sein.

Ich kann Ihnen heute mitteilen, dass die Arbeitsgruppe inzwischen Vorschläge erarbeitet hat, die auch in der neuen Spielverordnung umgesetzt werden. Aber wir müssen den neuen Entwurfstext zunächst noch einmal komplett innerhalb der Bundesregierung abstimmen. Anschließend werden selbstverständlich auch die Länder einbezogen.

Ich kann Ihnen versichern, dass das Bundeswirtschaftsministerium aus Gründen des Spielerschutzes die Änderungen der Spielverordnung möglichst schnell umsetzen will. Wir können dieses Vorhaben jedoch nicht mit immer neuen Ideen weiter hinauszögern.

Anlage 23

Erklärung

von Staatsministerin **Ulrike Höfken**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf hat ein übergeordnetes Ziel: die **Innenentwicklung der Städte und Gemeinden** soll gefördert werden, um – so steht es auch in der

(A) Begründung – die Inanspruchnahme neuer Flächen „auf der grünen Wiese“ zu vermeiden. Die von dem Gesetzentwurf berührten Themen sind vielfältig. Aber mich beschäftigt vor allem das privilegierte Bauen von Massentierhaltungsanlagen.

In einigen Regionen Deutschlands haben sich mittlerweile übergroße Schweine- und Geflügelbetriebe konzentriert, die auf Kosten des Tier- und Umweltschutzes Fleisch zu Dumpingpreisen produzieren. Es kann nicht sein, dass derartige Bauvorhaben auf der grünen Wiese auch noch privilegiert werden.

Mein Kollege aus Niedersachsen kennt die Probleme sehr genau. In Niedersachsen leben mehr als 30 Prozent aller Schweine, davon fast ein Viertel allein im Landkreis Cloppenburg. Auch 35 Prozent der Legehennen werden in Niedersachsen gehalten.

Daher ist unsere Forderung nach Begrenzung der Massentierhaltungsanlagen auch im Sinne des Landes Niedersachsen, zumindest im Sinne des Landkreises Celle. Der Landrat dieses Landkreises schickte am 18. Juli 2012 eine im Kreistag beschlossene Resolution, in der es heißt: „Der Landkreis Celle schließt sich der Auffassung des niedersächsischen Landkreistages an, gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur dann über das Baugesetzbuch privilegiert zu behandeln, wenn sie keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen und durch die Antragsteller nachgewiesen wird, dass zumindest 50 Prozent des eingesetzten Futters von eigenen Flächen stammt.“

(B) Doch nicht nur die Tierbestände insgesamt steigen in einigen Regionen stark, auch die Einheiten pro Betrieb werden größer. Im Jahr 2010 wurden bereits knapp 3 Millionen Mastschweine in Betrieben mit mehr als 1 000 Tieren gehalten. Eine derart intensive Tierhaltung ist eine Belastung nicht nur für die Tiere, sondern auch für die Menschen, die in den Gebieten leben, und für die Umwelt. Die Belästigung durch Geruch und Staub ist für die Menschen in der Umgebung solcher Riesenställe erheblich. Hinzu kommt die Beeinträchtigung der Böden und des Wassers durch das große Gülleaufkommen.

Warum ich gegen die Privilegierung derartiger Bauvorhaben spreche, möchte ich exemplarisch an den Belastungen durch Emissionen erläutern. Die Ammoniak-Emissionen aus der Tierhaltung steigen seit Jahren kontinuierlich an und sind eine zunehmende Gefahr für unsere Ökosysteme. Ein Überangebot kann in Gewässern zu Algenblüten führen, auf Magerstandorten Pflanzengesellschaften verdrängen und zur Gewässer- und Bodenversauerung beitragen.

Auch die Emissionen an Bioaerosolen, Stäuben oder Endotoxinen sind enorm und eine große Belastung für die Menschen, die in der Umgebung von Massentierhaltungsanlagen leben. Diese Stoffe können Atemwegserkrankungen verursachen und Allergien hervorrufen. Messungen der Belastung im Umfeld einer Tierhaltungsanlage zeigen, dass selbst 100 Meter von der Anlage entfernt noch erhöhte Konzentrationen insbesondere von Staphylokokken und Bakterien auftreten.

(C) Tierhaltungsanlagen verursachen auch Geruchsemissionen. Es sind mehr als 300 verschiedene Geruchsstoffe bekannt, deren Zusammensetzung je nach Tierart, Fütterung, Haltungsverfahren und Anlagenzustand schwankt.

Diese Beispiele zeigen, dass die Privilegierung von Massentierhaltungsanlagen im Baurecht nicht zu rechtfertigen ist. Ich begrüße es ausdrücklich, dass die Bundesregierung die Einschränkung der Privilegierung in den Gesetzentwurf aufgenommen hat. Aber leider hat sie dies nur halbherzig getan. Die vorgeschlagene Lösung wird in der Praxis an den oben genannten Zuständen kaum etwas verändern.

Rheinland-Pfalz hat gemeinsam mit vier weiteren Ländern einen Antrag auf Änderung des Baugesetzbuches gestellt, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das privilegierte Bauen von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich mehr als bisher im Gesetzentwurf vorgesehen einzuschränken. Wir wollen die kommunale Planungshoheit beim Bau von Tierhaltungsanlagen stärken. Dazu soll die Schwelle, ab der eine kommunale Planungspflicht erforderlich ist, erheblich niedriger angesetzt werden.

(D) Ziel unseres Antrages ist es, die Belange der Menschen, die in der Umgebung von Tierhaltungsanlagen wohnen, zu stärken. Es geht nicht darum, Tierhaltungsanlagen generell abzuschaffen, wie einige glauben machen wollen. Es geht im Zusammenhang mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nur darum, dass Bauvorhaben von Massentierhaltungsanlagen nicht auch noch privilegiert behandelt werden, so dass die Menschen besonders in ländlich geprägten Regionen erheblicher Belastung ausgesetzt werden. Wir wollen, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den Bau von Massentierhaltungsanlagen planungsrechtlich leichter zu untersagen. Deshalb fordere ich insbesondere die CDU-geführten Länder im Bundesrat auf, unseren Antrag zu unterstützen und damit die Bundesregierung zu Nachbesserungen zu bewegen.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Johannes Rimmel**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Wenn wir über Nutztierhaltung und Tierhaltungsanlagen reden, reden wir nicht über eine beliebige Sache. Wir reden gar nicht über eine „Sache“, sondern im Grunde über Fragen des Lebens selbst: Wie wollen wir leben? Wie wollen wir uns ernähren? Was bedeutet unser Lebensstil für andere – für die Umwelt, für die Tiere?

Dazu gehört dann auch die Frage: Was machen wir zukünftig mit Tierhaltungsanlagen, die alle Dimensionen dessen weit hinter sich lassen, was sich ein Kind des ländlichen Raums wie ich unter einem

(A) Bauernhof und artgerechter Tierhaltung noch vorstellen kann? Denn klar ist: Von Wertschätzung gegenüber dem Mitgeschöpf Tier – wie sie im Übrigen unsere Verfassung nahelegt – kann hier kaum die Rede sein. Von Tiergerechtigkeit? Von Umweltverträglichkeit? Von Respekt und Rücksichtnahme auf die Menschen, die in der Nähe solcher Anlagen leben? Kein Wunder also, dass der Unfrieden in unseren Dörfern wächst!

Wir nehmen dieses wachsende Unbehagen ernst. Deshalb vertreten wir entschieden die Auffassung: Es darf über die baurechtliche Privilegierung keinen Quasi-Rechtsanspruch auf die Zulassung von Intensivtierhaltung geben ohne Einflussmöglichkeit der Kommune und ohne Beteiligung der betroffenen Bürgerinnen und Bürger. Wenn in Zukunft derartige größere Anlagen überhaupt noch zugelassen werden, dann nur als Ergebnis einer Bauleitplanung unter Federführung der Kommune und unter Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Bundesregierung sind die Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger nicht verborgen geblieben. Deshalb hat sie in ihrem Gesetzentwurf darauf reagiert. Darüber könnte man sich freuen, wenn, ja wenn sich nicht zeigen würde: Sie hat zwar reagiert, aber eher um Placebos zu verabreichen, statt Abhilfe zu schaffen. Die Leute sollen ruhiggestellt werden, anstatt zu ihrem Recht zu kommen. Und das nicht zum ersten Mal! Beim Tierschutz war es genauso. Auch dort gab es die „Operation Feigenblatt“: „Verschärfungen“, die weicher sind als die Uhren Dalis und folgenlos verpuffen.

(B) Wir sehen: Tierschutzgesetz ohne Tierschutz, Baugesetzbuch ohne Steuerungsmöglichkeiten! Immer dann, wenn es ernst wird, kommt die Bundesregierung mit wohlfeil klingenden Vorschlägen aus dem Gebüsch, die im Ergebnis alles so belassen, wie es ist. Das ist wie bei einem Limbotänzer, der die Latte auf zwei Meter hängt und nachher in der Kneipe am Tresen erzählt, er schaffe es jetzt ja endlich unter der Stange durch.

Was schlägt die Bundesregierung vor? Der einzige Regelungsvorschlag der Bundesregierung besteht darin, bei gewerblichen Anlagen lediglich UVP-pflichtige Vorhaben von einer baurechtlichen Privilegierung auszuschließen. Damit aber kappt sie nur die Spitze eines Eisberges. Bei Junghennen und Mastgeflügel etwa soll damit erst ab Großanlagen mit 85 000 Plätzen die baurechtliche Privilegierung enden.

Aber Gesundheits- und Umweltschäden können schon ab einer geringeren Größenordnung eintreten. Die Beeinträchtigung beginnt – vereinfacht gesagt – dort, wo eine UVP-Relevanz einsetzt, bei Junghennen und Mastgeflügel beispielsweise schon ab 30 000 Plätzen. Wenn ab dieser Größenordnung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auftreten können, so dass sie UVP-mäßig überprüft werden müssen, dann kann es für diese Größenordnung keine Privilegierung mehr geben.

Besonders dramatisch stellt sich für uns die Entwicklung in Gebietskörperschaften mit hoher Viehdichte dar. Hier verschärft sich die Problematik mit

jeder weiteren Tierhaltungsanlage. Deswegen dürfen in viehreichen Gemeinden keinerlei weitere Anlagen mehr privilegiert errichtet werden. Eine Ausnahme darf es nur dann geben, wenn negative Umweltfolgen auf Grund der Art der Bewirtschaftung ausgeschlossen werden können, etwa wenn die Futtergrundlage überwiegend selbst beziehungsweise im Rahmen einer regionalen Kooperation erzeugt wird oder wenn der von den Tieren stammende Wirtschaftsdünger in der Umgebung ausgebracht wird. (C)

Auch wenn die Zahl privilegierter Anlagen nach unseren Vorstellungen eingeschränkt würde, fordern wir zusätzlich von der Bundesregierung die Schaffung einer real handhabbaren Steuerungsmöglichkeit der Kommunen. Denn auch viele kleine privilegierte Anlagen können in der Summe zu Problemen führen. Die derzeit bestehende Möglichkeit, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes Konzentrationszonen auszuweisen, kann bei Windenergieanlagen funktionieren, nicht aber bei der Intensivtierhaltung. Anhand welcher Kriterien etwa soll die Gemeinde entscheiden, welche Standorte geeignet sind oder nicht? Wir brauchen und wir fordern an dieser Stelle andere auf die Intensivtierhaltung zugeschnittene Planungsrechte der Kommunen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung lässt die Kommunen vollständig im Stich. Die Privilegierung muss wieder auf das zurückgeführt werden, wofür sie gedacht war: für die Entfaltung bäuerlicher Familienbetriebe im Außenbereich, nicht als Begründung für Industrieanlagen.

Wir werden im Interesse der Bürgerinnen und Bürger und der betroffenen Tiere mit unseren Vorstellungen den Gesetzgebungsprozess und die Zeit danach intensiv begleiten. Es könnte ja sein, dass sich schon im kommenden Jahr neue Perspektiven ergeben, die unter den Bedingungen eines heraufziehenden neuen Ernährungszeitalters auch in der Nutztierhaltung von dem Bewusstsein bestimmt sind, das ausgerechnet ein agrarpolitisches Fachblatt – „top agrar“ – so überschrieben hat: „Größe ist nicht alles!“ (Quelle: FR vom 18. Januar 2012) (D)

Anlage 25

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Jan Mücke**
(BMVBS)

zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Der Koalitionsvertrag sieht für diese Legislaturperiode eine Novellierung des Bauplanungsrechts vor. Zielvorgaben sind eine Stärkung des Klimaschutzes und der Innenentwicklung sowie eine Anpassung der Baunutzungsverordnung. Im Zuge der Beschleunigung der Energiewende ist der klima- und energiepolitische Teil der Bauplanungsrechtsnovelle vorgezogen worden und bereits am 30. Juli 2011 in Kraft getreten.

(A) Der Gesetzentwurf zum zweiten Teil der Bauplanungsrechtsnovelle, der sich schwerpunktmäßig mit einer **Stärkung der Innenentwicklung** und einer Anpassung der Baunutzungsverordnung befasst, wurde am 4. Juli 2012 vom Bundeskabinett beschlossen. In Abhängigkeit vom parlamentarischen Verfahren könnte das Gesetzgebungsverfahren zum Jahreswechsel abgeschlossen sein. Das Inkrafttreten soll drei Monate nach Verkündung erfolgen.

Unter anderem ist geplant, das Instrumentarium zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche weiter auszubauen.

Ausdrücklich geregelt werden soll, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgt. Die Inanspruchnahme von Wald oder landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gesondert zu begründen.

Im Sinne einer familienfreundlichen Stadt wollen wir Kindertagesstätten in einer gebietsangemessenen Größe künftig in reinen Wohngebieten für allgemein zulässig erklären und zudem das Instrumentarium zur Ansiedlungssteuerung von Vergnügungsstätten präzisieren.

Den Kommunen wird es erleichtert, in ihren Bebauungsplänen eine gewollte städtebauliche Verdichtung vorzusehen, indem Abweichungen vom Maß der baulichen Nutzungen einfacher werden.

Das Baugesetzbuch mit seiner grundsätzlich zweistufig vorzunehmenden Öffentlichkeitsbeteiligung ist seit jeher beispielhaft für eine umfassende Bürgerbeteiligung. Auch die Möglichkeit einer Mediation lässt das Baugesetzbuch seit vielen Jahren zu. Um die Nutzung dieses Instruments zu unterstützen, soll die Mediation künftig darüber hinaus ausdrückliche Erwähnung im Baugesetzbuch finden.

(B) Schließlich ist beabsichtigt, die Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich auf solche Anlagen zu beschränken, die keiner Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Wenn solche Anlagen hingegen voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben, soll künftig die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich sein.

In bewährter Tradition werden die einzelnen Regelungen das Gesetzgebungsverfahren begleitend derzeit in einem Planspiel auf ihre Praxistauglichkeit geprüft.

Anlage 26

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 56** der Tagesordnung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Schaffung eines Rahmens für die Sanierung und Ab-

(C) wicklung von Banken, mit dem wir uns heute zu beschäftigen haben, hat nicht nur im Bankensektor, sondern auch in der breiten Öffentlichkeit sofort erhebliche Aufmerksamkeit erfahren; denn er soll als „Grundstein für eine europäische Bankenunion“ fungieren. Er ist ein weiterer wichtiger Schritt zur Durchbrechung des Teufelskreises zwischen aktueller Staatsschulden- und Bankenkrise in der Europäischen Union.

Dieses Regelwerk kann dabei aber nicht isoliert betrachtet werden. Es ist im Gesamtzusammenhang mit weiteren Maßnahmen zur Bewältigung der aktuellen Krisensituation in der Europäischen Union mit dem Ziel einer Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion zu sehen. Der Vorschlag steht somit im Kontext mit der Errichtung eines dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) und eines Fiskalpakts, dem jüngsten Beschluss des EZB-Rates zum Kauf von Staatsanleihen wirtschaftlich angeschlagener Euro-Länder und dem aktuellen Vorschlag der Europäischen Kommission zu neuen EZB-Befugnissen zur Beaufsichtigung von Banken im Rahmen einer Bankenunion.

Besondere Bedeutung kommt dabei der Schaffung des EU-Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu. Ebenso wie die neue Kapitalrichtlinie CRD IV – allgemeiner bekannt unter dem Stichwort „Basel III“ –, mit der eine bessere Kapitalisierung und damit eine größere Widerstandsfähigkeit von Banken gegenüber Krisensituationen erreicht werden soll, stellt das vorliegende Regelwerk einen weiteren wichtigen Baustein zur europäischen Bankenregulierung und -beaufsichtigung dar.

(D) Während der Finanzkrise 2008/2009 und der aktuellen Bankenkrise ist uns deutlich vor Augen geführt worden, dass die vorhandenen bankaufsichtlichen Instrumente und Befugnisse nicht oder nur äußerst bedingt dazu geeignet sind, die Insolvenz einer mittelgroßen und zugleich stark vernetzten Bank ohne Gefahr für die Stabilität des Finanzsystems zu bewältigen. Dies gilt auch für das reguläre Insolvenzrecht, mit dem eine geordnete Sanierung und Abwicklung von Banken ebenfalls nicht möglich ist.

Genau hier soll der Richtlinienvorschlag ansetzen: Er zielt vor dem Hintergrund der skizzierten Problemlage zu Recht darauf ab, solche bankaufsichtlichen Instrumentarien einzuführen, mit denen Banken Krisen im Interesse der Finanzstabilität rechtzeitig abgewendet und weitere Inanspruchnahmen des Steuerzahlers bei Bankeninsolvenzen vermieden werden können.

Deutschland ist auf diesem Gebiet in einer Vorreiterrolle: Mit dem Banken-Restrukturierungsgesetz und der Abgabe zum Banken-Restrukturierungsfonds sind bereits seit Ende 2010 spezielle Bestimmungen zur Bankenrestrukturierung und -abwicklung geltendes Recht. Solche Regelungen gibt es aber bislang nicht in allen EU-Staaten. Auch fehlen entsprechende Bestimmungen auf europäischer Ebene – dies vor allem für systemrelevante und grenzüberschreitend tätige Institute.

(A) Bei all diesen Reformbemühungen sollten allerdings bewährte und gut funktionierende Strukturen in Deutschland bewahrt werden. Denn Deutschland hat die aktuelle Bankenkrise – bis auf wenige Ausnahmen – bislang im Großen und Ganzen gut gemeistert. Dies ist nicht unwesentlich auf das bewährte dreigliedrige Bankensystem in Deutschland – bestehend aus Sparkassen, Genossenschaftsbanken und Geschäftsbanken – zurückzuführen.

Dieses angebliche „Overbanking“ hat sich auf Grund seiner Vielschichtigkeit im Vergleich zur Bankenlandschaft in anderen EU-Ländern als weniger krisenanfällig erwiesen. Um das – vor allem in der aktuellen Krise – bewährte System weiterhin im Wesentlichen unverändert fortführen zu können, möchte ich kurz auf drei wichtige Aspekte hinweisen:

In erster Linie sollten sich europäische Regelungen zur Bankensanierung und -abwicklung auf systemrelevante Banken fokussieren. Im Zentrum der Maßnahmen zur europäischen Bankenregulierung sollten primär solche Institute stehen, deren Schieflage eine Gefahr für die Stabilität des gesamten Finanzsystems bedeuten würde. Maßgebend zur Identifizierung dieser Institute und zur Bestimmung ihres systemischen Risikos sollten insbesondere Kriterien wie die Größe eines Instituts, der Risikogehalt seines Geschäftsmodells und seine Vernetzung im Finanzsektor sein.

(B) Eine vollumfängliche Einbeziehung kleinerer und nur regional tätiger Institute ohne systemisches Risiko in die europäische Bankenregulierung halte ich dagegen bereits aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für nicht gerechtfertigt. So ist die vorgeschlagene Verpflichtung eines jeden Instituts, einen Sanierungsplan zu erstellen und fortzuschreiben, zwar sinnvoll, jedoch sollten kleinere und nur regional tätige Kreditinstitute von dieser Pflicht ausgenommen werden, um unter Risikogesichtspunkten einen nicht gerechtfertigten Verwaltungsaufwand für diese Institute zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für solche Institute, die einem funktionierenden institutsbezogenen Sicherungssystem angeschlossen sind.

Aus ähnlichen Erwägungen und um unverhältnismäßige Belastungen durch die Bereitstellung der für die Abwicklungspläne erforderlichen Informationen zu vermeiden, sollten kleinere Institute mit institutsbezogenem Sicherungssystem ebenfalls von den durch die Abwicklungsbehörden zu erstellenden Abwicklungsplänen ausgenommen werden.

Eine weitere Bankengruppe, auf die die Reformbemühungen der EU-Kommission nicht passen, sind die Förderbanken der Länder. Sie sollten nicht von den EU-Regelungen zur Bankenabwicklung erfasst werden. Die Förderinstitute der Länder unterliegen einer besonderen staatlichen Aufsicht und bergen kein Risiko für die Stabilität des Finanzsystems. Sie sind nicht in Geschäftsbereichen mit hohem Risiko tätig; ihnen obliegt unter Gewährträgerhaftung im Einklang mit den beihilferechtlichen Vorschriften der EU die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft. Dies bedeutet, dass eine Inanspruchnahme von EU-Abwicklungsfinanzierungsmechanis-

(C) men durch die Förderbanken der Länder von vornherein ausgeschlossen ist. Nicht von ungefähr sind diese Institute in Deutschland daher von dem Kreis der bankenabgabepflichtigen Institute explizit ausgenommen. Dies muss auch bei entsprechenden Vorgaben auf europäischer Ebene gelten.

Ein weiterer – ordnungspolitisch zentraler – Aspekt ist die stärkere Beteiligung des Bankensektors und der Gläubiger bei Bankenpleiten; denn hierin ist ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Marktdisziplin zu sehen. Banken müssen wie Wirtschaftsunternehmen auch im Insolvenzfall abgewickelt werden können. Sie sollen in Zukunft nicht mehr darauf vertrauen dürfen, dass sie „too big to fail“ oder „too connected to fail“ sind. Sie sollen im Notfall nicht mehr auf staatliche Unterstützung zählen dürfen, sondern müssen für Verluste aus ihrer Geschäftstätigkeit haften.

Hiervon ausgehend halte ich eine vorrangige und umfassende Heranziehung von Banken, ihren Eigentümern und Gläubigern zur Tragung von Verlusten im Insolvenzfall für einen geeigneten und zielführenden Ansatz. Auch werden Wettbewerbsverzerrungen im Finanzsektor vermieden, die durch einen staatlichen Sonderschutz für systemrelevante Banken entstehen. Verluste müssen dabei auf der ersten Stufe von der angeschlagenen Bank selbst und auf den nächsten Stufen von ihren Eigentümern und Gläubigern getragen werden, notfalls auch gegen ihren Willen.

(D) Ein letzter – aber nicht unwesentlicher – Aspekt ist die Frage der Lastenverteilung im europäischen Kontext: Hier ist dafür zu sorgen, dass die Rettung anderer europäischer Banken nicht auf Kosten der deutschen Kreditwirtschaft erfolgt.

Wie schon bei dem Kommissionsvorschlag zu einem gemeinsamen europäischen Einlagensicherungsfonds Mitte Juli 2010 ist auch hier die vorgeschlagene Verpflichtung der einzurichtenden Bankenabwicklungsfonds abzulehnen, sich im Notfall wechselseitig Geld für die Bewältigung von Bankschieflogen zur Verfügung zu stellen. Eine solche Verpflichtung würde im Ergebnis auf die Schaffung eines europäischen Bankenabwicklungsfonds hinauslaufen, was unter den derzeitigen Bedingungen nicht sachgerecht wäre. Denn die deutsche Kreditwirtschaft und damit auch die Sparkassen und Genossenschaftsbanken mit ihren risikoärmeren Geschäftsmodellen müssten Maßnahmen zur Abwicklung anderer Institute, die unter Umständen ein risikoreicheres Geschäftsmodell verfolgt haben, EU-weit mitfinanzieren. Eine solche Verpflichtung widerspräche dem Grundsatz, dass unternehmerisches Risiko und Haftung in einer Hand liegen müssen und nicht voneinander separiert werden dürfen.

Außerdem wird die Möglichkeit der Vergemeinschaftung von Abwicklungslasten und damit von Verlusten sowohl die nationale Eigenverantwortung bei der Beaufsichtigung der Institute als auch die Anreize der nationalen Behörden zur Beteiligung insbesondere von nationalen Gläubigern schwächen.

(A) Auch könnte eine EU-weite Verteilung von Abwicklungslasten insgesamt zu einer risikoreicheren Geschäftspolitik im Bankensektor führen.

Zusammenfassend darf ich bemerken, dass sich die von mir vorgetragenen Kritikpunkte allesamt in den Ausschussempfehlungen wiederfinden, um deren Unterstützung ich Sie bitte.

Anlage 27

Erklärung

von Staatsminister **Michael Boddenberg**
(Hessen)
zu **Punkt 65** der Tagesordnung

Der Entwurf einer Verordnung über die **regelmäßige technische Überwachung von Fahrzeugen und Fahrzeughängern** hat das Ziel, die bestehenden Regelungen auf einem höheren EU-weiten Niveau anzugleichen und bis 2020 die Zahl der Verkehrstoten zu reduzieren.

Sosehr die Bemühungen um eine Verbesserung der Sicherheit des Straßenverkehrs zu begrüßen sind, stellt sich dennoch die Frage, ob der Verordnungsentwurf, mit dem wir uns heute zu befassen haben, der richtige Weg ist. Ich sehe das kritisch.

(B) Zunächst ist festzustellen, dass die Vorlage gegen das Subsidiaritätsprinzip verstößt. Das hat nicht nur die Mehrheit der Mitglieder des Verkehrsausschusses so gesehen; wir wissen uns hier auch einig mit der Bundesregierung, die zu derselben Bewertung gekommen ist. Die technische Überwachung von Fahrzeugen und Anhängern ist keine Materie, die die EU besser regeln könnte als die einzelnen Mitgliedstaaten selbst. Im Gegenteil, es handelt sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die jedem einzelnen Mitgliedstaat obliegt. Davon geht die Kommission selbst in ihren Erwägungsgründen aus. Entgegen der Auffassung der Kommission beschränkt sich dies nicht auf den Vollzug der Aufgaben, sondern gilt logischerweise auch für die Gesetzgebungskompetenz.

Die Kommission begründet den Verordnungsvorschlag damit, dass die bisherige Richtlinie zu einer Vielzahl unterschiedlicher Vorschriften in den Mitgliedstaaten geführt habe. Dies habe sich nachteilig auf die Verkehrssicherheit ausgewirkt. Eine solche Begründung überzeugt nicht, weil auch die Verordnung nur ein Mindestniveau regeln will. Weiterhin bleibt es den Mitgliedstaaten – zumindest teilweise – überlassen, auf nationaler Ebene Verschärfungen einzuführen.

Wir haben in Europa völlig unterschiedliche Straßenverhältnisse, fahren aber – dank des Binnenmarktes – alle die gleichen Autos. Jedoch werden die Fahrzeuge in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich beansprucht, beispielsweise in einem Land mehr die Stoßdämpfer, in einem anderen mehr die Bremsen – abhängig von den Straßenverhältnissen und der Fahrweise. Es ist deshalb zweckmäßig,

(C) dass diese vielgestaltigen Bedingungen im Rahmen der nationalen Festlegung für die technische Untersuchung berücksichtigt werden können. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Mitgliedstaaten ihr Recht zur Gesetzgebung behalten. Nur so kann jedes Land eigene Regelungen treffen, die auf die jeweiligen nationalen Verhältnisse abgestimmt sind.

Die EU überschreitet mit dem Verordnungsentwurf ihre Kompetenzen. Das dürfen wir nicht zulassen. Ich bitte den Bundesrat daher, die Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zu rügen.

Der Vorschlag begegnet nicht nur aus Rechtsgründen, sondern auch aus Sachgründen erheblichen Bedenken.

Vor allem die Vorgaben für die Durchführung der Hauptuntersuchung sind nicht sachgerecht. Sie bringen keinen Mehrwert: Die Verkürzung der Prüffristen für Altfahrzeuge auf ein Jahr erfolgt ohne sachliche Notwendigkeit. Nach aktuellen Zahlen werden in Deutschland bei Unfällen mit Personenschaden nur bei etwa 0,5 Prozent der Autos technische Mängel festgestellt. Niemand weiß jedoch, ob diese Mängel den Unfall auch verursacht oder zu seiner Entstehung beigetragen haben. Oft handelt es sich um Mängel, die bei einer Hauptuntersuchung gar nicht geprüft werden – etwa dann, wenn ein Reifen platzt.

Außerdem sagt das Alter eines Fahrzeugs allein noch nichts über seinen technischen Zustand aus. Ein wichtiger Faktor ist auch die Fahrleistung.

(D) Es ist nicht auszuschließen, dass Fahrzeuge mit geringer Fahrleistung, aber höherem Alter in einem besseren technischen Zustand und mit weniger Mängeln behaftet sind als jüngere Fahrzeuge mit hoher Laufleistung. Dies müsste näher untersucht werden, bevor eine so weitreichende Rechtsmaterie wie der Richtlinienvorschlag in Kraft gesetzt wird.

Problematisch ist auch, dass völlig unterschiedliche Fahrzeugklassen mehr oder weniger über einen Kamm geschoren werden. Für Pkws, Lkws, Motorräder und Busse – um nur einige Beispiele zu nennen – gelten die gleichen Vorgaben. Es findet aber keine Differenzierung nach dem jeweiligen unterschiedlichen Gefährdungspotenzial statt. Hingegen gibt es in Deutschland ein gut ausdifferenziertes System, das nicht ohne Not aufgegeben werden sollte.

So ist beispielsweise bei schweren Nutzfahrzeugen mit hoher Laufleistung oder erschwerten Einsatzbedingungen eine jährliche Hauptuntersuchung verpflichtend. Dazwischen ist zusätzlich eine Prüfung besonders verschleiß- oder reparaturanfälliger Fahrzeugteile – wie etwa Bremsen, Lenkung und Fahrgestell – vorgeschrieben. Die Verordnung führt also insoweit zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation in Deutschland.

Eine Verschlechterung tritt auch in Bezug auf die Mindestqualifikation der Prüfer ein, die die Untersuchungen vornehmen. Die Anforderungen an die Ausbildung, Fähigkeiten und Fachkompetenz sind in Deutschland deutlich höher, als dies die Kommission nun vorsieht. So ist hierzulande grundsätzlich das Studium eines technischen Fachs erforderlich. Au-

(A)ßerdem muss ein Prüfer bislang einer Überwachungsorganisation angehören, die ihn bei der Aufgabenausführung beaufsichtigt.

Die Verordnung sieht nichts Vergleichbares vor. Bei Erfüllen der Mindestanforderungen könnte ein einklagbarer Anspruch des Einzelnen auf bundesweite Zulassung entstehen. Das etablierte System der „Organisationsbeauftragung“ von Technischen Prüfstellen würde mittelfristig zum Auslaufmodell. Eine Aufsicht über Einzelpersonen ist aber nahezu unmöglich.

Letztlich führt die Verordnung zu mehr Verwaltungsaufwand und höheren Kosten. Die Verkürzung der Untersuchungsfristen bringt eine Zunahme an Untersuchungen mit sich. Hierdurch entstehen zusätzliche Kosten für technische Untersuchungen sowie Zeit- und Fahrtkosten, die von den Fahrzeughaltern zu tragen sind. Auch bei den Prüfstellen fallen auf Grund aufwendigerer Prüfungen oder durch Anschaffung von neuen Prüfgeräten Mehrkosten an. Es liegt auf der Hand, dass diese an die Fahrzeughalter in Form von höheren Gebühren weitergegeben werden.

Dabei fällt bei den Autofahrern für die Fahrzeuguntersuchung schon jetzt jährlich über 1 Milliarde Euro an. Angesichts der sehr hohen Kraftstoffpreise, die wesentlich durch die in Deutschland sehr hohe Belastung mit staatlichen Abgaben verursacht werden, ist eine weitere Belastung nicht zu vermitteln.

(B) Ich darf noch einmal betonen, dass ich das Anliegen der EU befürworte, die Zahl der Verkehrstoten zu reduzieren und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern. Aber ich halte den Verordnungsvorschlag für ungeeignet, dieses Ziel zu erreichen. Er verstößt nicht nur gegen das Subsidiaritätsprinzip, sondern ist auch noch unverhältnismäßig. Die Einhaltung des Mindestniveaus der technischen Überwachung kann auch durch eine EU-Richtlinie erreicht werden, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, auf nationaler Ebene Verschärfungen einzuführen. Bei Erlass einer neuen Richtlinie mit strengeren Mindeststandards als bisher könnte Deutschland seine hohen Anforderungen an die Straßenverkehrssicherheit beibehalten. Dies dürfte für alle Beteiligten ein gangbarer Weg sein.

Ich bitte Sie daher, den Empfehlungen des Verkehrsausschusses in Drucksache 398/1/12 zu folgen.

Anlage 28

Erklärung

von Staatsministerin **Margit Conrad**
(Rheinland-Pfalz)

zu den **Punkten 70 a) bis c)** der Tagesordnung

Das Schengener Abkommen von 1985 schuf die Grundlage für einen der Grundpfeiler des europäischen Integrationsgedankens: den freien Grenzüber-

(C)tritt ohne **Grenzkontrollen**. In 26 Staaten des Kontinents können inzwischen mehr als 400 Millionen Bürgerinnen und Bürger als Touristen, Geschäftsreisende oder auch Pendler unmittelbar vom Zusammenwachsen Europas profitieren.

Trotzdem haben in der Vergangenheit einzelne Mitgliedstaaten der EU versucht, durch eine Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der EU die europäische Idee auszuhebeln. Vordergründig rechtfertigte man diese Maßnahmen mit nicht mehr kontrollierbarer illegaler Migration oder angeblichen Defiziten im Bereich des Schutzes der Außengrenzen. Doch wenn solche Entscheidungen auffallend im Zusammenhang mit Wahlen getroffen werden, entsteht der Eindruck, dass sie eher auf populistischen Überlegungen denn auf sachlichen Erfordernissen beruhen.

Den Herausforderungen für die EU und ihre Mitgliedstaaten anlässlich der Bewältigung illegaler Migration lässt sich sicherlich nicht durch eine Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen begegnen. Auch für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität stellen Kontrollen an den Binnengrenzen der EU im Allgemeinen kein entscheidendes Mittel dar. Dazu sind jeweils andere und umfassendere Ansätze erforderlich.

Von unsachgemäßen Motiven geleitete nationale Alleingänge sind nicht im Interesse der Bürgerinnen und Bürger. Daraus ergibt sich: Sie sind mit aller Anstrengung zukünftig zu verhindern.

(D) Die Europäische Kommission hat deshalb vorgeschlagen, den Schengener Grenzkodex zu ändern und die Verantwortung für die Wiedereinführung von Grenzkontrollen generell auf die Ebene der EU zu verlagern. Dieser Ansatz ist grundsätzlich zu begrüßen, da er von unsachlichen Erwägungen geleitete nationalstaatliche Alleingänge verhindert.

Ungeachtet einer solch generellen Regelung kann die Polizei in besonderen Einsatzlagen mit Gefahrenlagen konfrontiert werden, die im absoluten Ausnahmefall als Ultima Ratio eine temporär wie regional begrenzte Einführung von Grenzkontrollen unabdingbar werden lassen. Derartig eng begrenzte Ein- oder Ausreisekontrollen können etwa bei sportlichen oder politischen Veranstaltungen von internationaler Dimension erforderlich werden. Insbesondere bei konkreten Hinweisen auf bevorstehende terroristische Anschläge oder nach der Begehung solch abscheulicher Taten kann sich ein solcher Schritt als unabweisbare Maßnahme erweisen. Die Verantwortung für die erfolgreiche Bewältigung solcher Polizeieinsätze liegt ausschließlich bei den jeweils betroffenen Mitgliedstaaten der EU. Daher sollte in diesen Fällen auch die Möglichkeit bestehen, die erforderlichen Instrumente selbst zu bestimmen.

Da die aktuellen Diskussionen auf europäischer Ebene eine Nichtberücksichtigung der Interessen unserer Bürgerinnen und Bürger befürchten lassen, ist die Initiative, die die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen dankenswerterweise im Europaausschuss des Bundesrates eingebracht haben, aus-

- (A) drücklich zu begrüßen. Durch das hierin generell geforderte europäische Verfahren zur Aktivierung von Notfallmechanismen, ausnahmsweise ergänzt um die Möglichkeit einzelstaatlicher Entscheidungen im Fall polizeilicher Einsätze zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, wird den
- Interessen aller Beteiligten umfassend Rechnung getragen. Damit erhalten wir im Interesse unserer Bürgerinnen und Bürger die europäische Idee und tragen bei zur Fortentwicklung der Europäischen Union zu einem gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.
- (C)